Deutscher Bundestag **Drucksache 19/16198**

19. Wahlperiode 20.12.2019

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Unterrichtung

durch die Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

Tagung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 8. bis 12. Oktober 2018 in Straßburg

Inhaltsverzeichnis

I. Delegationsteilnehmer ... 2

II. Einführung ... 5

III. Ablauf der 4. Sitzungswoche 2018 ... 6

III.1 Wahlen und Geschäftsordnungsfragen ... 6

III.2 Schwerpunkte der Beratungen ... 8

III.3 Auswärtige Redner ... 14

IV. Tagesordnung der 4. Sitzungswoche 2018 ... 15

V. Verabschiedete Empfehlungen und Entschließungen ... 20

VI. Reden deutscher Delegationsmitglieder ... 46

VII. Übersicht Berichterstattermandate deutscher Mitglieder ... 55

VIII. Funktionsträger der Parlamentarischen Versammlung des Europarates ... 56

IX. Mitgliedsländer des Europarates ... 58

I. Delegationsmitglieder

Unter Vorsitz von Delegationsleiter **Dr. Andreas Nick** (CDU/CSU) nahmen folgende Abgeordnete an der 4. Sitzungswoche 2018 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates teil:

Doris Barnett (SPD)
Sybille Benning (CDU/CSU)
Marc Bernhard (AfD)
Peter Beyer (CDU/CSU)
Michel Brandt (DIE LINKE.)
Jürgen Hardt (CDU/CSU)
Martin Hebner (AfD)
Frank Heinrich (CDH/CSU)
Gabriela Heinrich (SPD)
Andrej Hunko (DIE LINKE.)
Michael Georg Link (FDP)
Ulrich Oehme (AfD)
Dr. Frithjof Schmidt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Frank Schwabe (SPD)

Die 324 Mitglieder der Versammlung werden von den nationalen Parlamenten der 47 Mitgliedsländer des Europarates aus ihren eigenen Reihen entsandt. Die deutsche Delegation besteht aus 18 Mitgliedern des Deutschen Bundestages sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern und wird zu Beginn einer Wahlperiode auf der Grundlage des Gesetzes über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland zur Parlamentarischen Versammlung des Europarates (EuRatWahlG) vom Deutschen Bundestag gewählt. Sie setzt sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen im Deutschen Bundestag zusammen und berücksichtigt das Verhältnis von weiblichen und männlichen Mitgliedern.

Die Mitglieder der Versammlung gehören nicht nur ihren nationalen Delegationen an, sondern sind in der Versammlung auch in Fraktionen organisiert. Das sind derzeit die folgenden sechs Fraktionen: die Fraktion der Europäischen Volkspartei und Christdemokraten (EPP/CD), die Fraktion der Sozialisten, Demokraten und Grünen (SOC), die Fraktion der Europäischen Konservativen (EC), die Fraktion der Allianz der Liberalen und Demokraten für Europa (ALDE), die Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken (UEL) und die Fraktion der Freien Demokraten (FDG). Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht der Mitgliedschaften in den Fraktionen aller deutschen Versammlungsmitglieder zum Zeitpunkt der 4. Sitzungswoche 2018:

Fraktion	**Abgeordnete bzw. Abgeordneter**
EPP/CD	**Sybille Benning** (CDU/CSU) **Peter Beyer** (CDU/CSU) **Jürgen Hardt** (CDU/CSU) **Frank Heinrich** (CDU/CSU) **Matern von Marschall** (CDU/CSU) **Elisabeth Motschmann** (CDU/CSU) **Dr. Andreas Nick** (CDU/CSU) **Katrin Staffler**[1] (CDU/CSU) **Dr. Volker Ullrich** (CDU/CSU) **Volkmar Vogel** (CDU/CSU) **Dr. Johann Wadephul** (CDU/CSU)

[1] Wahl durch den Deutschen Bundestag am 28. September 2018. Akkreditierung durch die Versammlung am 8. Oktober 2018. Ausgeschieden ist Florian Hahn (CDU/CSU).

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	N.N. (CDU/CSU)[2]
SOC	**Luise Amtsberg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) **Doris Barnett** (SPD) **Gabriela Heinrich** (SPD) **Josip Juratovic** (SPD) **Dr. Rolf Mützenich** (SPD) **Josephine Ortleb** (SPD) **Tabea Rößner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) **Axel Schäfer** (SPD) **Dr. Frithjof Schmidt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) **Frank Schwabe** (SPD) **Ute Vogt** (SPD) **Daniela Wagner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
EC	Keine Mitgliedschaft deutscher Abgeordneter
ALDE	**Gyde Jensen** (FDP) **Konstantin Kuhle** (FDP) **Michael Georg Link** (FDP) **Dr. Stefan Ruppert** (FDP)
UEL	**Akbulut Gökay** (DIE LINKE.) **Michel Brandt** (DIE LINKE.) **Andrej Hunko** (DIE LINKE.) **Katrin Werner** (DIE LINKE.)
FD	Keine Mitgliedschaft deutscher Abgeordneter

Die Versammlung hat sechs ständige Fachausschüse sowie drei besondere Ausschüsse eingerichtet. Über die Mitgliedschaften in den Fachausschüssen verständigen sich die deutschen Mitglieder zu Beginn der Wahlperiode. Über die Mitgliedschaften in den drei anderen Ausschüssen entscheiden die Fraktionen der Versammlung.

Zum Zeitpunkt der 4. Sitzungswoche 2018 bestanden folgende Ausschussmitgliedschaften deutscher Abgeordneter:

[2] Am 28. September 2018 endete die Mitgliedschaft des Abg. Michael Hennrich (CDU/CSU) in der Versammlung.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Fachausschüsse	*Ordentliche Mitglieder*	*Stellvertretende Mitglieder*
Ausschuss für Politische Angelegenheiten und Demokratie (Committee on Political Affairs and Democracy)	1. Dr. Andreas Nick 2. Jürgen Hardt 3. Doris Barnett 4. Frithjof Schmidt Frank Schwabe (ex-officio)	1. Dr. Johann David Wadephul 2. N.N. 3. Axel Schäfer 4. Michael Georg Link
Ausschuss für Recht und Menschenrechte (Committee on Legal Affairs and Human Rights)	1. Dr. Volker Ullrich 2. Frank Schwabe 3. Norbert Kleinwächter 4. Gyde Jensen	1. Peter Beyer 2. Ute Vogt 3. Marc Bernhard 4. Gökay Akbulut
Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung (Committee on Social Affairs, Health and Sustainable Development)	1. Sybille Benning 2. Matern von Marschall 3. Andrej Hunko 4. Ulrich Oehme	1. Volkmar Vogel 2. Doris Barnett 3. Katrin Werner 4. N.N.
Ausschuss für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene (Committee on Migration, Refugees and Displaced Persons)	1. Volkmar Vogel 2. Josip Juratovic 3. Marc Bernhard 4. Michel Brandt	1. Frank Heinrich 2. Konstantin Kuhle 3. Martin Hebner 4. Luise Amtsberg
Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien (Committee on Culture, Science, Education and Media)	1. Sybille Benning 2. Elisabeth Motschmann 3. Axel Schäfer 4. Konstantin Kuhle	1. N.N. 2. Jürgen Hardt 3. Tabea Rößner 4. Norbert Kleinwächter
Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung (Committee on Equality and Non-Discrimination)	1. Frank Heinrich 2. Gabriela Heinrich 3. Daniela Wagner 4. Gyde Jensen	1. Elisabeth Motschmann 2. Ute Vogt 3. Josephine Ortleb 4. N.N.

Besondere Ausschüsse	*Ordentliche Mitglieder*	*Fraktion*
Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Verpflichtungen (Monitoringausschuss)	- Peter Beyer - Andrej Hunko - Frank Schwabe (ex officio)	EPP/CD UEL SOC
Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunität und institutionelle Angelegenheiten	- Matern von Marschall - Dr. Johann David Wadephul - Michael Link - Frank Schwabe (ex officio)	EPP/CD EPP/CD ALDE SOC
Ausschuss für die Wahl der Richter zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte	- Dr. Volker Ullrich - Frank Schwabe (ex officio)	EPP/CD SOC

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

II. Einführung

Der 1949 gegründete Europarat mit Sitz im Palais de l'Europe in Straßburg ist die älteste gesamteuropäische zwischenstattliche Organisation. Der Europarat ist nicht Bestandteil der Europäischen Union, sondern eine eigenständige internationale Organisation, der heute 47 europäische Staaten als Vollmitglieder angehören (alle europäischen Länder außer Belarus und Kosovo)[3]. Daneben gibt es auch nicht-europäische Beobachter- und Partnerstaaten. Deutschland erhielt am 2. Mai 1951 die Vollmitgliedschaft. Nach der Satzung sind Orga-ne des Europarates das Ministerkomitee und die Parlamentarische Versammlung.

Der Europarat hat sich das Ziel gesetzt, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und freiheitliche parlamentari-sche Demokratie zu schützen und zu fördern und arbeitet dabei auch mit der EU und der OSZE zusammen. Den Kern des Menschenrechtsschutzes bildet die Europäische Konvention für Menschenrechte. Sie gehört zum heute mehr als 220 Konventionen umfassenden Schutzsystem des Europarates. Zu den vom Europarat überwachten Menschenrechten gehören neben den klassischen Freiheitsrechten auch wirtschaftliche, kulturel-le und politische Rechte sowie insbesondere Kinderrechte. Über die Einhaltung der in den Konventionen festgelegten Verpflichtungen wacht das Ministerkomitee, in dem die Außenminister aller Mitgliedsländer vertreten sind. Der Europarat beobachtet die menschenrechtliche, rechtsstaatliche und demokratische Ent-wicklung in den Mitgliedstaaten und seine Monitoringgremien sprechen Empfehlungen aus.

Die Versammlung hat vorrangig eine beratende Rolle, trifft aber auch wichtige Personalentscheidungen. Sie begleitet die Arbeit des Ministerkomitees und gibt politische Anstöße auch für europäische Abkommen und Konventionen zur Harmonisierung des Rechts in den Mitgliedstaaten. Die Mitglieder der Versammlung kommen jährlich zu vier Sitzungswochen im Palais de l'Europe in Straßburg zusammen. Während und zwischen den Sitzungswochen finden regelmäßig Sitzungen der Fachausschüsse und ihrer Unterausschüsse statt. Die Versammlung verfügt über eine umfassende politische Autonomie und hat über den Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Verpflichtungen (Monitoringausschuss) auch eine wichtige Überwachungsfunktion. Die Versammlung beteiligt sich ferner regelmäßig an internationalen Wahlbeobachtungen.

Auf der Grundlage von Berichten, die von den Mitgliedern der Versammlung erarbeitet und in den Ausschüssen beraten werden, diskutiert und verabschiedet die Versammlung Entschließungen, die an die Parlamente der Mitgliedstaaten gerichtet sind und die in der Regel eine Meinungsäußerung der Versammlung zu einem Sachverhalt enthalten. Des Weiteren gibt die Versammlung zu unterschiedlichen Politikfeldern Empfehlungen an das Ministerkomitee ab. Für die Annahme einer Empfehlung an das Ministerkomitee ist eine Zweidrittelmehrheit, für die Verabschiedung einer Entschließung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Das Lenkungsgremium der Versammlung ist das Präsidium. Es koordiniert die Aktivitäten der Versammlung und der Ausschüsse und schlägt die Tagesordnung der Sitzungswochen vor. Um die Kontinuität der Arbeit der Versammlung sicherzustellen, tagt ihr Ständiger Ausschuss in der Regel dreimal jährlich zwischen den Sitzungswochen. Er handelt im Namen der Versammlung und hält Aussprachen zu aktuellen Themen.

Die Versammlung vergibt außerdem bedeutende Preise, darunter den Vaclav-Havel-Menschenrechtspreis und den Europapreis, der besondere Verdienste im Bereich der Städtepartnerschaften anerkennt.

Weitere wichtige Institutionen des Europarates sind insbesondere der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, der Menschenrechtskommissar des Europarates sowie die sogenannte Venedig-Kommission (Europäische Kommission für Demokratie durch Recht). Die Versammlung kann die Venedig-Kommission zum Beispiel bitten, umstrittene Änderungsvorhaben im Bereich der Verfassung oder des Wahlrechts in einem Mitgliedstaat überprüfen zu lassen. Die 47 Richterinnen und Richter des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte werden von der Versammlung gewählt. Auch die aktuelle Menschenrechtskommissarin, Dunja Mijatovic (Bosnien und Herzegowina), erhielt ihr Mandat von der Versammlung. Ferner wählt die Versammlung ihren Generalsekretär. Amtsinhaber ist Wojciech Sawicki (Polen). Auch der mit weitreichenden Befugnissen ausgestattete Generalsekretär des Europarates wird von der Versammlung gewählt. Dieses Amt hat derzeit der frühere Parlamentspräsident von Norwegen, Thorbjørn Jagland, inne. Als zusätzliches beratendes Organ des Europarates wurde 1994 der Kongress der Gemeinden und Regionen geschaffen. Der Kongress hat unter anderem die Aufgabe, die Teilhabe der Gemeinden und Regionen an den Aktivitäten des Europarates sowie eine bürgernahe Demokratie sicherzustellen.

[3] Eine Übersicht der Mitgliedstaaten des Europarates sowie der Beobachter- und Partnerstaaten ist in Kapitel IX beigefügt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

III. Ablauf der 4. Sitzungswoche 2018

Schwerpunkte der 4. Sitzungswoche 2018 waren u. a. eine Debatte zur Änderung der Geschäftsordnung mit dem Ziel, das Verfahren zur Verhängung von Sanktionen gegen Delegationen zu reformieren, eine Aktualitätsdebatte zur Zukunft des Europarates sowie Berichte zu verschiedenen Migrationsfragen (Familiennachzug, Rolle von Frauen, Radikalisierung von Migranten, ausländische Finanzierung des Islam).

Mit den Abg. **Gabriela Heinrich** und Abg. **Frank Schwabe** stellten auch zwei deutsche Mitglieder Berichte vor (Abg. Heinrich: Migration aus der Gleichstellungsperspektive: Die Stärkung der Mitgestaltungsmacht von Frauen als wichtige Akteurinnen der Integration (Dok. 14606, Entschließung 2244); Abg. Schwabe: Uneingeschränkter Zugang der Menschenrechtsüberwachungsmechanismen des Europarates und der Vereinten Nationen zu den Mitgliedstaaten, einschließlich zu sogenannten Grauzonen (Dok. 14619, Entschließung 2240, Empfehlung 2140)).

III.1 Wahlen und Geschäftsordnungsfragen

Richterwahlen (Albanien, Norwegen)

Die Versammlung folgte den Empfehlungen ihres Richterwahlausschusses und wählte **Darian Pavli** zum Richter für den auf Albanien und **Arnfinn Bårdsen** für den auf Norwegen entfallenden Posten am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Václav-Havel-Menschenrechtspreis

Die Versammlung verlieh den Václav-Havel-Menschenrechtspreis an den russischen Menschenrechtler **Oyub Titiev**. Er ist seit Janaur 2018 inhaftiert. Zuvor leitete er das Memorial Menschenrechtszentrum in Grosny.

Veröffentlichungspflichtige Angaben (Interessenerklärung)

Als Konsequenz aus den Korruptionsvorwürfen sind die Versammlungsmitglieder nach Artikel 17 der reformierten Verhaltensregeln verpflichtet, eine vom Geschäftsordnungsausschuss entwickelte Interessenerklärung abzugeben, die auf der Webseite der Versammlung einzusehen ist. Die Mitglieder müssen u. a. die Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit, Mandate in Gremien, Mitgliedschaften in internationalen Freundschafts- und anderen parlamentarischen Interessengruppen sowie Einladungen Dritter für Reisen angeben.[4] Insgesamt beteiligten sich 475 der 612 Versammlungsmitglieder. Von den 36 deutschen Mitgliedern haben 33 ihre Erklärung abgegeben. Zwei Mitglieder haben ihre Mitgliedschaft in der Versammlung vor dem Stichtag der Abgabe am 30. September 2018 beendet. Ein Mitglied hat die Erklärung nicht abgegeben[5]. Mitglieder, die keine Erklärung veröffentlichen, können nicht an den Wahlbeobachtungsmissionen der Versammlung teilnehmen und nicht zu Berichterstattern ernannt werden.

Debatte zur Änderung der Geschäftsordnung (Dok. 14621)

(Die Stärkung des Entscheidungsprozesses der Parlamentarischen Versammlung im Hinblick auf Beglaubigungsschreiben und Abstimmungen)

Die Versammlung führte am 9. Oktober 2018 eine Debatte zur Änderung ihrer Geschäftsordnung, allerdings ohne zu einer Entscheidung zu gelangen. Debattiert wurde ein von der Vorsitzenden des Geschäftsordnungsausschusses, **Petra De Sutter** (Belgien, SOC), vorgelegter und zuvor im Geschäftsordnungsausschuss mit großer Mehrheit verabschiedeter Entschließungsentwurf, der nicht nur eine Geste in Richtung russisches Parlament bedeutet hätte, sondern auch zur Vermeidung interinstitutioneller Spannungen im Verhältnis zum Ministerkomitee hätte beitragen sollen.

Die Änderungsvorschläge für die Geschäftsordnung gehen zurück auf die Verschlechterung der Beziehungen zwischen Russland und der Versammlung seit dem Beginn der Krimkrise im Jahr 2014. Die Versammlung hatte der russischen Delegation 2014 und 2015 als Reaktion auf die Annexion der Krim die Stimmrechte entzogen. Die Sanktionen waren Ende 2015 abgelaufen. Jedoch boykottierte das russische Parlament zu diesem Zeitpunkt bereits die Versammlung und meldete seit Januar 2016 keine Delegation mehr zur Akkreditierung an. Daher

[4] Der Umfang der veröffentlichungspflichtigen Angaben ist in Dokument AS/Pro (2018) 07 E des Geschäftsordnungsausschusses festgelegt.
[5] Abg. Martin Hebner (AfD)

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

war das russische Parlament seither aus formalen Gründen nicht stimmberechtigt. Am 30. Juni 2017 stellte Russland die Beitragszahlung an den Europarat ein. Der russische Anteil am Gesamtbudget der Organisation beträgt etwa 10 Prozent. Einige russische Vertreter stellten zuletzt sogar den Verbleib des Landes im Europarat infrage. Russland, das bei einer Akkreditierung eine erneute Sanktionierung seiner Delegation befürchtet, hat als Bedingung für die Wiederaufnahme der Zahlungen verlangt, dass die Versammlung ihre Geschäftsordnung ändere, um eine Sanktionierung aus sachlichen, d. h. politischen Gründen künftig auszuschließen.

Die von Frau De Sutter vorgeschlagenen Änderung gingen zum Teil auf die russischen Forderungen ein. Die Sanktionierung aus sachlichen Gründen wäre verfahrenstechnisch, u. a. durch die Einführung einer Zweidrittelmehrheit, erschwert, jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen worden. Der Entzug des Rechts auf Teilnahme an bestimmten Wahlen (z. B. der Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte oder des Generalsekretärs des Europarates) wäre von den zulässigen Sanktionen ausgenommen worden. Damit wäre die Versammlung auch auf Bedenken des Ministerkomitees eingegangen. Ein gemeinsam von Generalsekretär Thorbjørn Jagland und dem kroatischen Vorsitz des Ministerkomitees beauftragtes Rechtsgutachten hatte die Ansicht vertreten, dass die Teile der Geschäftsordnung der Versammlung, die den Stimmrechtsentzug aus sachlichen Gründen und die Verweigerung der Akkreditierung betreffen, nicht im Einklang mit der Satzung des Europarates stünden. Demnach fielen Entscheidungen über einen Stimmrechtsentzug ausschließlich in die Kompetenz des Ministerkomitees.

Angesichts des Verlaufs der Debatte, in der sich zahlreiche russlandkritische Redner, vor allem aus Osteuropa und dem Vereinigten Königreich, gegen den Entwurf aussprachen, stellte die Berichterstatterin einen Antrag auf Zurückweisung ihres Entwurfs an den Geschäftsordnungsausschuss, der mit 99 zu 79 Stimmen angenommen wurde. Der Bericht hätte bei einer Abstimmung im Plenum vermutlich die für die Verabschiedung der geplanten Änderungen erforderliche Zweidrittelmehrheit verfehlt.

Anschließend erklärten russische Vertreter, es sei nun unwahrscheinlich, dass das russische Parlament zum nächsten turnusmäßigen Termin im Januar 2019 eine Delegation anmelden werde. Die Verschiebung der Entscheidung der Versammlung könne jedoch die Gelegenheit eröffnen, weitergehende Änderungen an der Geschäftsordnung vorzunehmen.

Das Verhältnis der Versammlung zu Russland blieb somit ungeklärt. Sollten die russischen Beitragszahlungen weiter ausbleiben, dürften sich die finanziellen Schwierigkeiten des Europarates verschärfen und möglicherweise einen Personalabbau erforderlich machen. Ende Juni 2019 läuft zudem die Zweijahresfrist ab, nach der das Ausbleiben der Beitragszahlung laut Satzung des Europarates zu Konsequenzen bis zum Ausschluss des Landes aus der Organisation führen könnte.

Der Verlauf der Debatte mit z. T. deutlicher Kritik an Generalsekretär **Thorbjørn Jagland** gab Einblicke in die schwelende interinstitutionelle Krise zwischen der Versammlung und dem Ministerkomitee. Das gemeinsam von Generalsekretär Jagland und dem Vorsitz des Ministerkomitees beauftragte Rechtsgutachten über die Geschäftsordnung der Versammlung wurde von zahlreichen Abgeordneten als Eingriff in die Autonomie der Versammlung empfunden.

In der Debatte erklärte Abg. **Frank Schwabe**, der Europarat befinde sich in der aktuellen Situation, weil Mitgliedstaaten sich nicht an die Regeln hielten. Insbesondere Russland missachte sie in massiver Weise, respektiere Grenzen nicht und mische sich aggressiv in die Belange andere Länder ein. Es sei nicht die Absicht der geplanten Änderung der Geschäftsordnung, Kompromisse in Fragen der Menschenrechte zu machen. Daher begrüße er, dass die Versammlung mit der Verleihung des Václav-Havel-Menschenrechtspreises an den Russen Oyub Titiev ein deutliches Signal gesetzt habe. Er rief zur Zustimmung für den De Sutter-Bericht auf, da er in der aktuellen Lage sinnvolle Schritte vorsehe. Die von der Berichterstatterin vorgeschlagenen Änderungen der Geschäftsordnung würden es der Versammlung erlauben, auch in Zukunft mit Herausforderungen, die Regeln missachtende Staaten an sie stellten, umzugehen. Zum Rechtsgutachten erklärte er, dass es aus Sicht der Versammlung wünschenswert wäre, in Zukunft derartige Rechtsfragen gemeinsam mit dem Ministerkomitee klären zu können. Abg. **Dr. Andreas Nick** betonte, es handele sich beim De Sutter-Bericht, der eine ausgewogene und praktikable Lösung anbiete, nur um eine Entscheidung über die Geschäftsordnung, nicht jedoch über die Einschätzung der Menschenrechtslage in Russland und warb für eine Zustimmung. Auch die Beurteilung der Versammlung über die Annexion der Krim und zum Konflikt zwischen Russland und der Ukraine sei unverändert. Er regte daher an, diese Positionen in einer Entschließung erneut zu bekräftigen. Abg. Dr. Nick unterstrich, der Europarat und die Versammlung seien nicht durch ausbleibende Beitagszahlungen erpressbar. Die Frage der fortdauernden Mitgliedschaft Russlands im Europarat sei aber eine Angelegenheit, die die Versammlung in einem Staatenbund nicht alleine entscheiden könne. Die Kritik am Zeitpunkt der Veröffentlichung des Rechtsgutachtens könne er nachvollziehen. Es sei aber vorrangig, das angespannte Verhältnis der Versammlung zum

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Ministerkomitee nicht weiter zu belasten. Abg. **Andrej Hunko** hielt den Bericht für einen guten Kompromiss, der es erlaube, das System der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zu sichern. Dem Gerichtshof drohe ein Schwächung von mehreren Seiten. So auch durch Russland, das einen Verfassungvorbehalt gegenüber den Urteilen des Gerichtshofes formuliert habe. Es könne allerdings auf Dauer von keinem Land erwartet werden, dass es Urteile eines Gerichts akzeptiere, dessen Richter ohne Beteiligung seiner Parlamentarier gewählt worden seien. Eine Schwächung des EGMR ergebe sich auch, da die Europäische Union immer noch zögere, der EMRK beizutreten und sich der Rechtssprechung des Gerichtshofes zu unterwerfen.

III.2 Schwerpunkte der Beratungen

Aktualitätsdebatte zur Zukunft des Europarates

Auf Antrag der EC-Fraktion, die eine Debatte mit dem Titel „Der Europarat, eine Organisation in der Krise“ gefordert hatte, hielt die Versammlung unter dem Eindruck der am Vortag zurückgestellten Änderung der Geschäftsordnung am folgenden Tag eine Aktualitätsdebatte über „Die Zukunft des Europarates“. Der vom Präsidium ernannte Eingangsredner **David Blencathra** (Vereinigtes Königreich, EC) erklärte, er habe ursprünglich beabsichtigt, seinen Beitrag mit dem Satz zu beginnen, „der Europarat habe keine Zukunft, weil nichtgewählte Bürokraten die Macht haben und wir Politiker nach ihrer Pfeife tanzen“. Ein Gutachten über „eine technische Frage“ hätte die Versammlung zum Schweigen bringen sollen. Doch nun könne er festhalten, dass der Europarat eine Zukunft habe, denn die Politiker hätten sich durchgesetzt. Gleichwohl befinde sich die Organisation in einer Krise: die Schuldigen des Korruptionsskandals seien nicht angemessen bestraft worden und die finanzielle Lage habe den Generalsekretär dazu gebracht, russische Beiträge zu jedem Preis annehmen zu wollen. Die Versammlung sei jedoch weder erpressbar noch gebe sie ihre Prinzipien unter dem Druck des Generalsekretärs preis. Blencathra forderte eine radikale Straffung und Reform der Organisation. Erfolgreiche Elemente, wie die Wahlbeobachtungsmissionen, sollten hingegen ausgebaut werden.

In der Debatte betonte Abg. **Ulrich Oehme**, der Europarat müsse seine Rolle als europaweite Institution und Aufnahmestruktur für Länder, die außerhalb der Institutionen der EU stünden, gerecht werden und dürfe nicht in der Zeit von 1949-1951 verharren. Seit 2007 sei kein neues Land mehr dem Europarat beigetreten. Ohne Russland könne es weder Sicherheit noch eine gemeinsame Perspektive für den europäischen Kontinent geben. Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU werde das Verhältnis dieses Landes zum Europarat auf den Prüfstand stellen. Wenn der Einfluss der EU-Mitgliedstaaten im Europarat zunehme, drohe dieser seine Bedeutung als Kooperationsgremium zu verlieren, der Mehrwert für Nicht-EU-Mitgliedstaaten sinke und das Monitoring werde bei ihnen auf noch größere Ablehnung stoßen.

Generalsekretär **Thorbjørn Jagland** nutzte die Fragen der Versammlungsmitglieder an ihn vor allem, um seine Sicht zu den möglichen Entwicklungen im Verhältnis zu Russland darzulegen. Demnach rechnet er nicht mit der raschen Rückkehr der russischen Delegation in die Versammlung und folgert daraus, dass auch 2019 keine Beitragszahlung erfolgen werde. Daher werde er einen Haushalt für 2019 vorlegen, der den reduzierten Einnahmen entspreche. Nach seiner Auffassung könne ein Land, das seinen Beitrag dauerhaft nicht zahle, nicht Mitglied des Europarates bleiben. Ende Juni 2019 laufe die Zweijahresfrist aus, nach der die in der Satzung vorgesehenen Maßnahmen ergriffen werden müssten. Sollte Russland den Europarat verlassen, wäre das ein großer Rückschritt für die Menschenrechte in Russland. Russische Bürger hätten dann keinen Zugang mehr zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Er erinnerte an die erfolgreiche Arbeit des Europarates in Russland, die z. B. zu einer Verbesserung der Haftbedingungen in den Gefängnissen geführt habe.

Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses (Dok. 14632, Dok. 14632 Add. 1, Dok. 14632 Add. 2, Dok. 14634)

Bericht über die vorgezogenen Präsidenschafts- und Parlamentswahlen in der Türkei vom 24. Juni 2018 (Dok. 14608)

Rósa Björk Brynjólfsdóttir (Island, UEL) stellte den Bericht über die Aktivitäten des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses vor. Im Berichtzeitraum habe die Parlamentarische Versammlung zwei Wahlbeobachtungsmissionen durchgeführt; in der Türkei (24. Juni 2018) und in Bosnien und Herzegowina (7. Oktober 2018). Es sei außerdem ein Ad-hoc-Komitee zur Beobachtung des Referendums in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (30. September 2018) entsandt worden.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Die Berichterstatterin hob die Bedeutung der vorgezogenen Präsidentschaftswahlen in der Türkei hervor. Sie seien wichtiger Maßstab für die Entwicklung in der Türkei und den Abschluss der Transformation von einer parlamentarischen Demokratie zu einer Präsidialdemokratie. Sie kritiserte, dass zwei Mitgliedern der parlamentarischen Wahlbeobachtungsmission die Einreise in die Türkei verweigert worden sei; darunter mit dem Abg. **Andrej Hunko** auch einem Mitglied der Parlamentarischen Versammlung des Europarates. Die Leiterin der Beobachtungsmission der Versammlung, **Olena Sotnyk** (Ukraine, ALDE), ergänzte, es habe angesichts der Bedeutung der Wahl eine große Mobilisierung der Bevölkerung gegeben. Sie kritiserte, dass die Wahl unter den Bedingungen des Ausnahmenzustands durchgeführt worden sei, wodurch der Spielraum für demokratische Debatten und der Pluralismus allgemein beschränkt und für oppositionelle Ansichten sogar stark eingeschränkt gewesen seien. Problematisch seien auch bestimmte sehr kurzfristig erlassene Änderungen des Wahlgesetzes, da sie Schutz- und Transparenzregeln geschwächt hätten. Die Kandidaten hätten im Wahlkampf keine gleichwertigen Möglichkeiten gehabt. Sie rief die Türkei dazu auf, die Empfehlungen der Beobachtungsmission und der Venedig-Kommission zu berücksichtigen.

Uneingeschränkter Zugang der Menschenrechtsüberwachungsmechanismen des Europarates und der Vereinten Nationen zu den Mitgliedstaaten, einschließlich zu sogenannten Grauzonen (Dok. 14619, Entschließung 2240, Empfehlung 2140)

Abg. **Frank Schwabe** stellte den Bericht für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte vor. Darin wird gefordert, künftig grundsätzlich von einer ständigen Bereitschaft der Mitgliedstaaten auszugehen, den Monitoringmechanismen des Europarates und der Vereinten Nationen Zugang zu gewähren. Das solle auch für völkerrechtlich umstrittene Gebiete gelten, die als Grauzonen bezeichnet würden. Tatsächlich stünden diese jeweils unter der De-facto-Kontrolle eines Mitgliedstaates und Besuche der Gremien des Europarates müssten möglich sein. Der Bericht führt als Beispiele die Besuche des Anti-Folter-Komitees des Europarates (CPT) in Transnistrien und Abchasien an. Abg. Schwabe betonte, ein Besuch durch internationale Monitoringexperten stelle keine implizite Anerkennung des Status des Gebietes dar. Eine Beschränkung des Zugangs dürfe nur ausnahmsweise, temporär und mit besonderer Begründung erfolgen und solle, so fordert die Versammlung in ihrer Empfehlung 2140, vom Ministerkomitee unverzüglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Im Ministerkomitee solle dann mithilfe diplomatischen Drucks auf denjenigen Staat, der die tatsächliche Kontrolle über das umstrittene Gebiet ausübe, eine Lösung gefunden werden, die den Zugang erlaube. Die Versammlung fordert vom Ministerkomitee ferner, den Stand der Zusammenarbeit des Europarates mit den Vereinten Nationen mit dem Ziel zu evaluieren, die Überprüfung der Menschenrechtslage in umstrittenen Territorien zu verbessern. Abg. Schwabe nahm den VN-Menschenrechtskommissar vor der Kritik in Schutz, dieser sei parteiisch. Der Kommissar werde in den Konflikten von beiden Seiten kritisiert. Das zeige, dass es ihm um die Achtung der Rechte der Menschen und um den Zugang zu ihnen gehe. Der Europarat könne ihn dabei unterstützen.

Migration aus der Gleichstellungsperspektive: Die Stärkung der Mitgestaltungsmacht von Frauen als wichtige Akteurinnen der Integration (Dok. 14606, Entschließung 2244)

Abg. **Gabriela Heinrich** präsentierte ihren Bericht für den Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung. Der Bericht fordert eine stärkere Ausrichtung von Integrationsmaßnahmen auf die Bedürfnisse von Migrantinnen und Hilfe bei der Überwindung geschlechtsspezifischer Hemmnisse beim Zugang zu Bildung und zum Arbeitsmarkt.

Die Berichterstatterin erklärte, für viele Menschen, die vor Kriegen, politischen Unruhen und Armut flüchteten, sei Europa das Ziel und die Hoffnung auf ein besseres Leben. Populisten in ganz Europa stellten nun jedoch die Fähigkeit Europas zur Aufnahme der Menschen und den Integrationswillen der Ankommenden in Frage. Ihr Bericht solle das Thema Integration in das Zentrum der Diskussion rücken. Vor allem die Integration von Frauen, welche einen immer größeren Anteil der Flüchtenden ausmachten, stelle eine immer wichtigere Aufgabe dar. Wenn in die Integration von geflüchteten Frauen in die aufnehmende Gesellschaft investiert werde, helfe dies auch bei der Integration ihrer Familien und anderen Personen ihres sozialen Umfeldes. Dadurch könne eine solide Basis für die Integration kommender Generationen und eine inklusive Gesellschaft geschaffen werden, die gemeinsame Werte teile und Vielfalt respektiere. Die Berichterstatterin betonte, dass bisher oftmals, wie im Fall der Gastarbeiter in Deutschland, die Männer durch Arbeit integriert, die Frauen aber weitgehend alleine gelassen worden seien. In Entschließung 2244 wird deshalb gefordert, bei der Integration von Migranten mehr Rücksicht auf die Bedürfnisse von Frauen zu nehmen. Verschiedene Maßnahmen, wie beispielsweise die

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Einrichtung von Beratungsstellen, Bildungsinitiativen für einen besseren Zugang zum Arbeitsmarkt, die Umsetzung des Rechts auf Familienzusammenführung, Schutz vor Gewalt, Sprachkurse und die Unterstützung von Mentoringprogrammen zur Förderung von Frauen, sollen dazu beitragen.

In der Debatte betonte Abg. **Frank Heinrich**, dass weibliche Geflüchtete in besonders großem Maße der Gefahr von sexuellem Missbrauch und Prostitution ausgeliefert seien. Auch aus diesem Grund sei es notwendig, geflüchtete Frauen in ihren Rechten zu stärken und ihnen zu mehr Unabhängigkeit zu verhelfen.

Familienzusammenführung von Flüchtlingen und Migranten in den Mitgliedstaaten des Europarates (Dok. 14626, Empfehlung 2141, Entschließung 2243)

Ulla Sandbaek (Dänemark, UEL) stellte für den Ausschuss für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene einen Bericht zum Thema Familienzusammenführung für Flüchtlinge und Migranten vor, der u. a. darauf hinweist, dass es keine allgemeine Definition von Familienzusammenführung gebe. Flüchtlinge und Migranten, die vor Gewalt und Krieg flöhen, hätten gemeinsam mit ihren Familienangehörigen ein Recht auf internationalen Schutz. Die Mitgliedstaaten verfügten über einen großen Spielraum hinsichtlich von Angelegenheiten der Moral und der Religion, Familienrechte genössen aber mit Artikel 8 der Europäischen Konvention für Menschenrechte einen höheren Schutz. Die Mitgliedstaaten sollten daher einen Ansatz bei der Familenzusammenführung wählen, der über das traditionelle Bild der Famile hinausgehe und aktuelle Formen des Zusammenlebens als Familie berücksichtige. Kinder dürften nicht benachteiligt werden, weil ihre Eltern nicht verheiratet, geschieden oder wiederverheiratet seien, sie von einer anderen Person adoptiert oder von Großeltern oder anderen Familienangehörigen großgezogen worden seien. In ihrer Empfehlung 2141 fordert die Versammlung das Ministerkomitee u. a. auf, Leitlinien für die Familienzusamenführung von Flüchtlingen und Migranten und ihrer rechtlichen Unterstützung sowie für die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten mit Drittländern zu erarbeiten. Empfohlen wird ferner, dass die Mitgliedstaaten dem Schengen Visa-Informationssystem der EU beitreten oder mit ihm zusammarbeiten, damit die Daten aller registrierten Migranten zur Erleichterung der Familienzusammenführung ausgetauscht werden könnten.

Regulierung der ausländischen Finanzierung des Islam in Europa, um Radikalisierung und Islamophobie zu verhindern (Dok. 14617, Entschließung 2237)

Der Bericht behandelt die mutmaßliche Bedeutung ausländischer Finanzquellen für die Radikalisierung von Muslimen in Europa, die mit mangelnder Transparenz der Finanzquellen verbundenen Ängste der nicht-muslimischen Bevölkerung und die Verantwortung von Islamophobie, u. a. für die Schwierigkeiten bei der Integration muslimischer Bürgerinnen und Bürger. Der Bericht stellt fest, dass es keine zuverlässige statistische Erfassung des Anteils ausländischer Finanzierung am Unterhalt von Moscheen, an den Gehältern von Imamen, zum Betrieb von Schulen etc. gebe. Der Anteil sei jedoch in der Regel eher gering und liege unter 20 %. Die Finanzierung erfolge überwiegend durch die zahlreichen privaten Einzelspenden der Gläubigen.

Mit der auf der Grundlage eines Berichts von **Doris Fiala** (Schweiz, ALDE) für den Ausschuss für politische Angelegenheiten und Demokratie vogelegten Entschließung 2237 erklärte die Versammlung, dass ein generelles Verbot jeglicher ausländischer Finanzierung in einer demokratischen Gesellschaft unangemssen und auch nicht notwendig sei. Die Mitgliedstaaten sollten Versuche ausländischer Organisationen, eine Parallelgesellschaft zu schaffen, ablehnen und sich auf Maßnahmen konzentrieren, die Transparenz förderten. Alle Religionsgemeinschaften sollten gleich behandelt werden, und die staatlichen Maßnahmen sollten die muslimischen Gemeinschaften nicht in einen allgemeinen Verdacht bringen, der zu Islamfeindlichkeit führen könne.

Der Bericht stellt fest, dass der EGMR und die Venedig-Kommission ausländische Finanzquellen für religiöse Gemeinschaften nicht grundsätzlich beanstandet hätten. Die Berichterstatterin ist jedoch der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten das Recht hätten, mehr Transparenz über die Finanzquellen zu schaffen und eine ausländische Finanzierung zu unterbinden, wenn sie das Ziel habe, politischen Einfluss aus dem Ausland auszuüben oder die Schaffung von Parallelgesellschaften fördere, die sich gegen die Grundwerte des Europarates wendeten. Eine stärkere Regulierung böte zudem die Chance auf verbesserte Kontakte zwischen den Religionsgemeinschaften und den Behörden und die Ausbildung eines europäischen Islams. Durch gezielte Förderung der Imam-Ausbildung in Europa könne ein aufgeklärter Islam entstehen.

Der Bericht befasst sich auch mit dem österreichischen Islamgesetz von 2015, das neue und zum Teil ausschließlich für muslimische Religionsgemeinschaften geltende Vorschriften eingeführt habe, darunter das Verbot ausländischer Finanzierung, die nicht über Stiftungen abgewickelt werde. Die Berichterstatterin empfiehlt den Mitgliedstaaten, die ähnliche gesetzgeberische Vorhaben planten, eine breite vorherige Konsultation und

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

die Gleichbehandlung aller Religionsgemeinschaften. Sie warnt davor, muslimische Gemeinschaften einem generellen Verdacht wegen ausländischer Finanzierung auszusetzen, und vor einer Instrumentalisierung der damit verbundenen Ängste. Muslime seien in Europa weiterhin Opfer von Islamophobie, was deren Integration erschwere. Sie gäben dennoch in Umfragen ihre Verbundenheit zu ihren europäischen Wohnländern an. Islamophobie könne ein Faktor für Radikalisierungstendenzen sein.

Die Radikalisierung von Migranten- und Diasporagemeinschaften in Europa (Dok. 14625, Entschließung 2238)

Mit der Entschließung 2238, die sich auf einen Bericht des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene der Berichterstatterin **Sahiba Gafarova** (Aserbaidschan, EG) stützt, fordert die Versammlung, Entfremdung, mangelndes Zugehörigkeitsgefühl, Marginalisierung und Isolationismus unter eingewanderten Bevölkerungsteilen zu verhindern, da sie einen fruchtbaren Nährboden für Radikalisierung schaffen könnten. Die Versammlung fordert politische Maßnahmen zur Förderung der Bildung und der sozialen Eingliederung und zur Hervorhebung der Vorteile von Vielfalt. Terroristische Anschläge würden nicht von Flüchtlingen, sondern primär von Mitgliedern konfessioneller oder nationaler Minderheiten ausgeführt. Es sei wichtig, dass Politiker die Flüchtlingsbevölkerung nicht mit der extremistischen Bedrohung in Verbindung brächten. Man müsse sich dafür einsetzen, die Radikalisierung von Migranten und Diasporagemeinschaften in der EU frühzeitig zu verhindern. Der Bericht analysiert auch die Rolle von Frauen, Jugendgruppen und Diasporas bei der Bekämpfung von Radikalisierung und befasst sich mit Möglichkeiten zur Eindämmung radikaler Tendenzen, die sich über die Medien, das Internet und in Gefängnissen ausbreiteten. Radikalisierung geschehe heute meistens über das Internet und soziale Netzwerke. Daher sollten die Regierungen die Selbstregulierung im Internet stärken.

Der Umgang mit palästinensischen Minderjährigen in der israelischen Justiz (Dok. 14583, Entschließung 2236)

Die Berichterstatterin **Liliane Maury Pasquier** (Schweiz, SOC) hatte das Berichterstattermandat vor ihrer Wahl zur Versammlungspräsidentin übernommen. Der Bericht geht zurück auf eine Motion der ehemaligen Abg. **Annette Groth** (DIE LINKE), Mitglied der deutschen Delegation in der 18. Wahlperiode. Frau Maury Pasquier wies darauf hin, dass die israelische Beobachterdelegation für diesen Bericht nicht zu einer Kooperation bereit war. Eine vom Präsidium der Versammlung autorisierte Berichterstatterreise kam daher nicht zustande. Der Bericht basiert auf Expertenanhörungen des Ausschusses (u. a. UNICEF) und Informationen von Nichtregierungsorganisationen (u. a. ICRC).

Der Bericht stellt fest, dass Misshandlungen (ill-treatment) von palästinensischen Kindern und Jugendlichen in der israelischen Militärjustiz verbreitet, systematisch und institutionalisiert seien. Genannt werden u. a. physische und psychische Misshandlungen (abuse), die Verwendung von Handschellen, Durchsuchungen mit Entkleidungen, Verhaftungen in der Wohnung und Verhöre in der Nachtzeit. Die Lage sei unterschiedlich je nach Ort (außerhalb oder innerhalb der besetzten Gebiete) und ob ziviles oder militärisches Recht zur Anwendung komme. Generell sei eine Verhärtung der Einstellungen, beeinflusst auch durch Äußerungen von Politikern, zu beobachten.

Der Bericht kommt zu dem Schluss, dass die Behandlung palästinischer Kinder und Jugendlicher durch die israelische Justiz insgesamt dem Ansehen des Landes schade und ein Hindernis für den Friedensprozess darstelle. In Entschließung 2236 wird Israel aufgefordert, mit UNICEF, dem ICRC und zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Gesetzeslage, die Praxis der Anwendung bestehender Gesetze und vor allem die grundsätzliche Haltung gegenüber den Kindern und Jugendlichen im militärischen und im zivilen Justizsystem zu ändern, sie auf höhere Standards zu heben und den Schutz der Kinderrechte zu garantieren. Es solle gegenüber Kindern weder Administrativ- noch Einzelhaft geben. Die Strafmündigkeit solle (für alle Kinder) von 12 auf 14 Jahre angehoben werden. Als Land mit Beobachterstatus im Europarat solle Israel die höheren Standards des Europarates und „Richtlinien des Europarates für eine kinderfreundliche Justiz“ (child-friendly juvenile justice) beachten.

Vergleichsvereinbarungen im Strafverfahren: Die Notwendigkeit von Mindeststandards für den Verzicht auf gerichtliche Verfahren (Dok. 14618, Entschließung 2245, Empfehlung 2142)

Der Bericht des Rechtsauschusses befasst sich mit der zunehmenden Verbreitung von sogenannten Verständigungen über das sogenannte Plea Bargaining (außergerichtliche Verhandlungen mit der Staatsanwaltschaft über Straferlass bei Kooperation des Beschuldigten) in Strafverfahren. Ein besonderer Fokus wird auf osteuropäische

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Länder und die Nachfolgestaaten der Sowjetunion gelegt, in denen US-amerikanische juristische Entwicklungshilfe für die Ausbreitung des in den USA üblichen Plea Bargaining sorgt. Der Berichterstatter, **Boriss Cilevičs** (Lettland, SOC), hält das amerikanische Vorbild jedoch nicht für mit der Rechtstradition dieser Länder vereinbar. Außerdem untergrabe mangelnde Transparenz bei den getroffenen Vereinbarungen sowie Ungleichbehandlungen von Menschen aus benachteiligten im Gegensatz zu solchen aus privilegierten sozialen Schichten das Vertrauen in die Justiz. Er fordert die Einführung von Mindeststandards, wie Anwaltspflicht, einen Mindestaufwand bei der Beweisaufnahme, die Veröffentlichung des Verhandlungsergebnisses und eine enge Begrenzung des möglichen Strafnachlasses. In ihrer Empfehlung 2142 fordert die Versammung das Ministerkomitee auf, die Praxis des Verzichts auf gerichtliche Verfahren umfassend zu untersuchen und den Mitgliedstaaten Richtlinien zu geben, um zu vermeiden, dass der Verzicht auf Gerichtsverfahren zu einer Bedrohung für die Menschenrechte, insbesondere für das Recht auf ein faires Verfahren, werde.

Nukleare Sicherheit in Europa (Dok. 14622, Entschließung 2241)

Der Bericht befasst sich mit Nuklearanlagen aus der Perspektive der Betriebssicherheit, bei bestehenden Anlagen insbesondere mit Blick auf ihr zunehmendes Betriebsalter, und der Terrorismusgefahr. Er enthält im Anhang eine Liste von bestehenden und in Bau befindlichen Nuklearreaktoren in Europa. Unter den Neubauten werden insbesondere die Anlage in Ostrovets (Belarus), deren Bau nicht nach internationalen Standards erfolge, sowie die geplante Anlage in Mersin (Türkei), die in einem Erdbebengebiet errichtet werden solle, behandelt. Der Bericht wurde von **Stefan Schennach** (Österreich, SOC) in seiner Funktion als Vorsitzender des Ausschusses für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung anstelle der Berichterstatterin **Emine Nur Günay** (Türkei, EC) vorgestellt. Diese war als Berichterstatterin zurückgetreten, nachdem ein Änderungsantrag den Bericht stark verändert hatte. Schennach erklärte, sowohl die Vorfälle in Tschernobyl (1986) und Fukushima (2011), als auch die vermehrten terroristischen Angriffe in den vergangenen Jahren hätten die Sorge um die Sicherheit nuklearer Anlagen in Europa verstärkt. Zudem steige die Wahrscheinlichkeit eines Unfalls auch aufgrund des Alters und des dementsprechenden technischen Zustandes vieler Anlagen. Der Bericht weist darauf hin, dass oftmals wichtige Informationen bezüglich nuklearer Anlagen geheim gehalten würden und es in der Vergangenheit keine ernsthaften öffentlichen Anhörungen vor Errichtung der vielen Kernkraftwerke in Europa gegeben habe. Schennach übte zudem Kritik an der Internationalen Atomenergie-Organisation, welche für diesen Bericht nicht zu einer Zusammenarbeit bereit gewesen sei.

In der Debatte betonte Abg. **Andrej Hunko** die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit über Landesgrenzen hinweg, nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der Nähe seiner Heimatstadt Aachen zum Kraftwerk Tihange in Belgien. In mehreren europäischen Ländern habe es bereits Abstimmungen über den Bau von Atomkraftwerken gegeben, doch befänden sich viele Anlagen in Grenzregionen, sodass ein Großteil der betroffenen Menschen daran nicht hätte teilnehmen können. Er forderte deshalb ein Mitspracherecht für die Bewohner von Grenzgebieten bei der Errichtung von Atomkraftwerken im Nachbarland. In der Debatte wurde auch auf weitere Atomkraftanlagen, wie etwa die armenische Anlage Metsamor, welche als das älteste Atomkraftwerk Europas gilt, eingegangen. Von vielen Seiten wurde gefordert, Anlagen mit veralteter Technik zeitnah zu schließen und Atomkraftwerke nicht für geopolitische Ziele zu nutzen.

Die Versammlung fordert in Entschließung 2241 regelmäßigere Sicherheitsüberprüfungen von Atomreaktoren sowie die Stärkung von Unabhängigkeit und Kapazitäten der nationalen Atomregulierungsbehörden. Es sei notwendig, die Sicherheitsanforderungen für Kernkraftwerke zu erhöhen und den Schutz der Reaktoren sowie der Bestände von abgebrannten Brennstäben zu verstärken. Da sich viele Anlagen in der Nähe großer Städte und stark besiedelter Gebiete befinden, sei es notwendig, diese strategisch wichtigen Objekte so gut wie möglich zu schützen. Vor allem auf mögliche Unfälle und daraus resultierende Notfälle müsse man sich vorbereiten, die Bevölkerung der umliegenden Gebiete informieren und Evakuierungspläne bereitstellen.

Das Privat- und Familienleben: Die Verwirklichung der Gleichstellung unabhängig von der sexuellen Orientierung (Dok. 14620)

Im Namen des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung stellte Berichterstatter **Jonas Gunnarsson** (Schweden, SOC) einen Bericht vor, der sich u. a. mit den Fortschritten der Gleichstellung von sogenannten Regenbogenfamilien befasst. Gleichgeschlechtliche Beziehungen seien eine Realität in ganz Europa und die sich daraus bildenden Familien hätten die gleichen Bedürfnisse wie andere Familien. Der Umgang einer Gesellschaft mit LGBTI-Personen sei Ausdruck ihrer menschenrechtlichen Reife. Es seien weitere Bemühungen der Mitgliedstaaten erforderlich, um eine rechtliche und gesellschaftliche Gleichstellung im privaten und familiären Bereich unabhängig von der sexuellen Orientierung der Familienmitglieder zu erreichen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Dazu zählten neben der Schaffung spezifischer Gesetze zur Anerkennung der Rechte gleichgeschlechtlicher Paare auch die Überwindung tradierter, diskriminierend wirkender Einstellungen in der Gesellschaft. Die Anerkennung der Andersartigkeit verschiedener Lebensweisen stelle keine Bedrohung für die Lebensform der Familie dar, sondern stärke die Gesellschaft insgesamt und werde es mehr Menschen erlauben, die Vorteile eines Lebens in einer sicheren und schützenden Familie zu genießen.

Der Absturz der polnischen Air Force Tu-154M über russischem Gebiet (Dok. 14618, Entschließung 2246)

Der vom niederländischen Delegierten **Pieter Omtzigt** (EPP/CD) für den Rechtsausschuss erstellte Bericht behandelt die Untersuchung des Flugzeugunglücks von Smolensk vom 10. April 2010 durch russsische Behörden. Bei dem Unglück hatten der polnische Staatspräsident Lech Kaczynski und weitere 95 Menschen das Leben verloren. Omtzigt erklärte, Russland habe sich geweigert, mit dem Berichterstatter zusammenzuarbeiten. Er sei aber auch nicht nach Warschau gereist, u. a., um nicht in die Kontroversen zwischen alter und neuer Regierung hineingezogen zu werden.

Der Berichterstatter hat nicht den Unfall untersucht und stellt auch keine Vermutungen zur Unfallursache an, sondern analysiert die Ergebnisse der russischen Untersuchung und deren Umstände. Er kommt zu dem Schluss, dass die russischen Behörden ihre Untersuchung bereits 2011 beendet hätten und nach internationalen Vereinbarungen die Rückgabe des Wracks längst hätte erfolgen müssen. Als eine maßgebliche Ursache des Unglücks wird von russischer Seite das Verhalten der Piloten angegeben. Polnische Kritik an den Schlussfolgerungen der Untersuchung sowie Vermutungen, die Ursache des Unglücks sei auch im Verhalten der russischen Flugsicherung zu suchen, seien nicht aufgegriffen worden. Unter Berufung auf die Regelungen zur Unfalluntersuchung des Chicagoer Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt bezeichnet der Bericht das Einbehalten des Wracks als einen Missbrauch und fordert von Russland die unverzügliche Übergabe des Wracks, der Flugschreiber und anderer Beweismaterialen an die polnischen Behörden. Damit soll eine weitere Verschlechterung des Zustands mit negativen Auswirkungen auf die Möglichkeit zu weiteren Untersuchungen verhindert werden.

In Entschließung 2246 fordert die Versammlung die russische und polnische Regierung auf, einer internationalen Mediation zuzustimmen. Sie erinnert ferner an den Zweck des damaligen Flugs: Die Teilnahme an einer Gedenkfeier in Katyń, „dem Ort des Massakers an Tausenden polnischen Patrioten durch Stalins Geheimpolizei im Frühjahr 1940“. Die Versammlung würdigt, dass, obwohl die Sowjetunion die Verantwortung für dieses Verbrechen lange Zeit abgelehnt habe, die Tatsachen schließlich im Jahr 1990 anerkannt worden seien. Die Versammlung mahnt, dass der Prozess der Aussöhnung zwischen Polen und Russen, der auf der Grundlage der historischen Wahrheit fortgeführt werden müsse, durch missbräuchliches oder provokatives Verhalten in Bezug auf die tragischen Ereignisse in Smolensk nicht gefährdet werden dürfe.

In der Debatte forderte Abg. **Ulrich Oehme** einen sensiblen Umgang mit den Ereignissen und konstruktive Lösungen, um die Ost-West-Beziehungen nicht erneut zu belasten. Nach seinen Informationen habe die russiche Seite dem polnischen Wunsch, Bauteile des Wracks unter Beteiligung polnischer Experten zu untersuchen, entsprochen. Insofern könne er die Kritk des Berichterstatters nicht nachvollziehen. Abg. Oehme erinnerte daran, dass der russische Präsident Putin ein Jahr vor dem Absturz eine Initiative zur Versöhnung anlässlich des 70. Jahrestages des Beginns des Zweiten Weltkriegs eingeleitet habe, die zu einem gemeisamen Gedenken von Präsident Putin, Premierminister Tusk und Bundeskanzlerin Merkel im September 2009 in Gdansk geführt habe. Das Ziel der tragischen Reise im April 2010 sei eine Veranstaltung zum Gedenken der Toten von Katyn gewesen. In dem nicht gehaltenen Redemanuskript des ums Leben gekommenen polnischen Staatspräsidenten Kaczynski werde der Kampf für die Wahrheit und gegen die Lügen über die Verbrechen von Katyn hervorgehoben. Das sei Teil der polnischen Geschichte und Identität und auch ein Teil der Geschichte Europas und der Welt. Lügen könnten mächtig sein, aber die Menschen entschieden sich selbst in schwierigsten Zeiten für die Freiheit und die Verteidigung der Wahrheit.

Die Rolle der nationalen Parlamente bei erfolgreichen Dezentralisierungsprozessen (Dok. 14623, Entschließung 2242)

Berichterstatter **Luís Leite Ramos** (Portugal, EPP/CD) legte für den Auschus für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung einen Bericht vor zur Bedeutung von Dezentralisierung für die Schaffung eines besseren lokalen Angebots an öffentlichen Leistungen, zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und zur Erhöhung des Vertrauens der Bürger in die Behörden. Dezentralisierung könne auf demokratische Systeme konsolidierend und inklusiv wirken. Alle 47 Mitgliedstaaten des Europarates hätten die Europäische

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Charta der kommunalen Selbstverwaltung (SEV Nr. 122) ratifiziert und damit anerkannt, dass lokale Demokratie einer der von allen geteilten europäischen Werte sei.

In der Entschließung 2242 äußert sich die Versammlung allerdings besorgt angesichts der in einigen Mitgliedstaaten zu beobachtenden stockenden Dezentralisierungsprozesse bzw. der Rückkehr zu Zentralisierung. Zudem hätte in einigen Fällen die durchgeführte Dezentralisierung ihre Ziele verfehlt. Ursachen seien u. a. eine ungenügende Konsultation der Bevölkerung, der lokalen Behörden und ihrer Verbände, ein unzureichender Umfang der abgegebenen Kompetenzen sowie fehlende, für die neuen Zuständigkeiten aber erforderliche, finanzielle Mittel. Um die Dezentralisierungsprozesse erfolgreich durchführen zu können, sollen die nationalen Parlamente nach Ansicht der Versammlung eine größere Rolle übernehmen. Dazu sollen sie in alle Phasen des Dezentralisierungsverfahrens, einschließlich der Überwachung und Evaluierung, eingebunden werden. Gleichzeitig solle der gesetzliche Rahmen sicherstellen, dass die kommunalen Behörden ausreichende finanzielle und personelle Mittel erhalten, um neue Aufgaben effektiv übernehmen zu können.

In der Debatte erklärte Abg. **Axel Schäfer**, der Bericht gebe gute Anregungen in Zeiten der Globalisierung, in der die Menschen stärker unter zentralistischen Verhältnissen lebten, sich gleichzeitig nach Heimat, Geborgenheit und überschaubaren Einheiten sehnten. Zentralisierung im Staatswesen sei nicht undemokratisch, jedoch seien undemokratische Staatswesen stets zentralistisch. Selbstverwaltung bedeute auch, dass die Menschen ihre eigenen Angelegenheiten mit eigenen Organen, mit eigenen finanziellen Mitteln und nach eigenen Regeln gestalten könnten. Leider verfügten die Menschen in vielen Ländern noch nicht über ausreichende Gestaltungsspielräume. Die lokale Ebene sei neben dem Nationalstaat und dem vereinten Europa eine der tragenden Säulen der Demokratie.

Die Präsidentin des Kongresses der Gemeinden und Regionen (KGRE) des Europarates und ehemalige Landtagsabgeordnete (SPÖ) aus Salzburg, **Gudrun Mosler-Törnström**, nahm in der Debatte Stellung zum Bericht. Sie sprach sich für mehr Interaktion zwischen lokalen und nationalen Mandatsträgern aus, um Dezentralisierungsprozesse zu befördern und die Bedürnisse der Bürger zu erfüllen. Die Synergie aus dieser Zusammenarbeit stärke die Demokratie und könne aktuellen Tendenzen der Rezentralisierung entgegenwirken.

III.3 Auswärtige Redner

Marija Pejčinović Burić, Ministerin für auswärtige und europäische Angelegenheiten von Kroatien und Vorsitzende des Ministerkomitees des Europarates

Die Vorsitzende des Ministerkomitees des Europarates, die kroatische Außenministerin Marija Pejčinović Burić, stellte sich den Fragen der Versammlungsmitglieder, u. a. zum Verhältnis zwischen Versammlung und Ministerkomitee. Die Vorsitzende unterstrich, dass die beiden Organe des Europarates die Satzung respektieren müssten. Gleichzeitig sprach sie sich für eine Fortsetzung des konstruktiven Dialogs zwischen Versammlung und Ministerkomitee mit dem Ziel aus, die Krise in den Beziehungen mit Russland zu überwinden und den Schutz der Menschenrechte in Europa zu sichern.

Khemaies Jhinaoui, Außenminister von Tunesien

Der tunesische Außenminister Khemaies Jhinaoui dankte dem Europarat für die Unterstützung des demokratischen Übergangs in seinem Land und für die Beratung in Verfassungsfragen. Tunesien sei ein Vorreiter in der arabischen Welt, denn es richte seine Gesetze und Institutionen an den Vorgaben des Europarates aus.

Dr. Andreas Nick, MdB
Delegationsleiter

Frank Schwabe, MdB
stellvertretender Delegationsleiter

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

IV. Tagesordnung der 4. Sitzungswoche 2018

Montag, 8. Oktober 2018

8.00 Uhr		Präsidium
9.30 Uhr		Fraktionen
11.30 - 13.00 Uhr	**1.**	**Eröffnung der 4. Sitzungswoche 2018**
	1.1.	Rede der Präsidentin
	1.2.	Prüfung der Beglaubigungsschreiben (Akkreditierung) Liste der Delegationen (Dok. 14635)
	1.3.	Änderungen der Mitgliedschaften in den Ausschüssen (Commissions (2018) 07 – Add.1)
	1.4.	Antrag zur Aktualitätsdebatte: „Die Zukunft des Europarates“
	1.5.	Annahme der Tagesordnung
	2.1.	**Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses (Dok. 14632 Add. 1, Add. 2, Dok. 14634)** Berichterstatterin für das Präsidium: Frau Rósa Björk Brynjólfsdóttir (Island, UEL)
	2.2.	**Beobachtung der vorgezogenen Präsidentschafts- und Parlamentswahlen in der Türkei (24. Juni 2018) (Dok. 14608)** Berichterstatterin des Präsidiums: Frau Olena Sotnyk (Ukraine, ALDE)
12.30 - 13.00 Uhr	**3.**	**Preisverleihungszeremonie** Václav Havel Menschenrechtspreis
14.00- 15.00 Uhr		Ausschusssitzungen
15.00 - 16.00 Uhr		Gemeinsamer Ausschuss
16.00 - 17.00 Uhr	**4.1.**	**Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses** (Fortsetzung)
	4.2.	**Beobachtung der vorgezogenen Präsidentschafts- und Parlamentswahlen in der Türkei (24. Juni 2018)** (Fortsetzung)
17.00 Uhr		Fraktionen

Dienstag, 9. Oktober 2018

8.30 Uhr		Ausschusssitzungen
10.00 - 13.00 Uhr	**5.**	**(mögliche) Wahl von Richterinnen und Richtern für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (Dok. 14605, 14603, 14632 Add. 2)**

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Liste der Kandidaturen unter Berücksichtigung von Albanien und Norwegen

10.00 - 13.00 Uhr	**6.**	**Die Stärkung des Entscheidungsprozesses der Parlamentarischen Versammlung im Hinblick auf Beglaubigungsschreiben und Abstimmungen (Dok. 14621)** Berichterstatterin für den Ausschuss Geschäftsordnung, Immunität und institutionelle Angelegenheiten: Frau Petra De Sutter (Belgien, SOC)
14.00 - 15.30 Uhr		Fraktionen
15.30 - 17.00 Uhr	**7.**	**(mögliche) Wahl von Richterinnen und Richtern für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte** (Fortsetzung)
15.30 - 15.50 Uhr	**8.**	**Ansprache von Herrn Khemaies Jhinaoui, Außenminister von Tunesien**
15.50 - 16.30 Uhr		Fragen und Antworten
16.30 - 20.30 Uhr	**9.**	**Die Stärkung des Entscheidungsprozesses der Parlamentarischen Versammlung im Hinblick auf Beglaubigungsschreiben und Abstimmungen** (Fortsetzung) Abstimmung über einen Empfehlungs- und Entschließungsentwurf (Dok. 14621)
	10.	**Der Umgang mit palästinensischen Minderjährigen in der israelischen Justiz (Dok. 14583)** Berichterstatterin für den Ausschuss Sozialangelegenheiten, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung: Frau Liliane Maury Pasquier (Schweiz, SOC) Abstimmung über einen Entschließungsentwurf (Dok. 14583)

Mittwoch, 10. Oktober 2018

8.30 Uhr		Fraktionen
10.00 - 13.00 Uhr	**11.**	**[Möglicher 2. Wahlgang] Wahl von Richterinnen und Richtern für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte**
10.00 - 13.00 Uhr	**12.**	**Gemeinsame Debatte**
	12.1	**Die Regulierung der ausländischen Finanzierung des Islam in Europa zwecks Verhütung von Radikalisierung und Islamfeindlichkeit (Dok. 14617)** Berichterstatterin für den Ausschuss für Politische Angelegenheiten und Demokratie: Frau Doris Fiala (Schweiz, ALDE)

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

12.2 **Die Radikalisierung von Migranten und Diaspora-Gemeinschaften in Europa (Dok. 14625)**
Berichterstatterin für den Ausschuss für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene
Frau Sahiba Gafarova (Aserbaidschan, EC)

Abstimmung über einen Entschließungsentwurf (Dok. 14617)
Abstimmung über einen Entschließungsentwurf (Dok. 14625)

12.00 - 13.00 Uhr **13.** **Ansprache des Ministerkomitees**
Berichterstatterin: Frau Marija Pejčinović Burić, stellvertretene Premierministerin und Ministerin für europäische und auswärtige Angelegenheiten von Kroatien und Vorsizende des Ministerkomitees des Europarates

Schriftliche Frage (Dok. 14631)

14.00 - 15.30 Uhr Ausschusssitzungen

15.30 - 17.00 Uhr **14.** **[Möglicher 2. Wahlgang] Wahl von Richterinnen und Richtern für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (Fortsetzung)**

15.30 - 20.30 Uhr **15.** **Aktualitätsdebate:** Die Zukunft des Europarates

16. **Das Privat- und Familienleben: Die Verwirklichung der Gleichstellung unabhängig von der sexuellen Orientierung (Dok. 14620)**
Berichterstatter für den Ausschuss für Gleichstellung und Nicht-Diskriminierung
Herr Jonas Gunnarsson (Schweden, SOC)

Abstimmung über einen Entschließungsentwurf (Dok. 14620)

17. **Uneingeschränkter Zugang der Menschenrechtsüberwachungsmechanismen des Europarates und der Vereinten Nationen zu den Mitgliedstaaten, einschließlich zu sogenannten Grauzonen (Dok. 14619)**

Berichterstatter für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte: Herr Frank Schwabe (Deutschland, SOC)

Abstimmung über einen Entschließungs- und einen Empfehlungsentwurf (Dok. 14619)

Donnerstag, 11. Oktober 2018

8.30 Uhr Ausschusssitzungen

10.00 - 13.00 Uhr **18.** **Nukleare Sicherheit in Europa (Dok. 14622)**
Berichterstatterin für den Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung: Frau Emine Nur Günay (Türkei, EC)

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Abstimmung über einen Entschließungsentwurf (Dok. 14622)

12.30 - 13.00 Uhr **19.** **Fragen an Herrn Thorbjørn Jagland, Generalsekretär des Europarates**

14.00 - 15.30 Uhr Ausschusssitzungen

15.30 - 20.00 Uhr **20.** **Die Rolle der nationalen Parlamente bei erfolgreichen Dezentralisierungsprozessen (Dok. 14623)**

Berichterstatter für den Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung: Herr Luís Leite Ramos (Portugal, EPP/CD)

Stellungnahme der Präsidentin des Kongresses der Gemeinden und Regionen des Europarates, Frau Gudrun Mosler-Törnström

Abstimmung über einen Entschließungsentwurf (Dok. 14623)

21. **Gemeinsame Debatte**

21.1 **Familienzusammenführung von Flüchtlingen und Migranten in den Mitgliedstaaten des Europarates (Dok. 14626)**

Berichterstatterin für den Ausschuss für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene: Frau Ulla Sandbæk (Dänemark, UEL)

21.2 **Migration aus der Gleichstellungsperspektive: Die Stärkung der Mitgestaltungsmacht von Frauen als wichtige Akteure der Integration (Dok. 14606)**

Berichterstatterin für den Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung: Frau Gabriela Heinrich (Deutschland, SOC)

Berichterstatterin für die Stellungnahme des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene: Frau Eva-Lena Jansson (Schweden, SOC) (Dok. 14630)

Abstimmung über einen Entschließungs- und einen Empfehlungsentwurf (Dok. 14626)

Abstimmung über einen Entschließungsentwurf (Dok. 14606)

Freitag, 12. Oktober 2018

8.30 Uhr Präsidium

10.00 - 13.00 Uhr **22.** **Vergleichsvereinbarungen im Strafverfahren: Die Notwendigkeit von Mindeststandards für den Verzicht auf gerichtliche Verfahren (Dok. 14618)**

Berichterstatter für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte: Herr Boriss Cilevičs (Lettland, SOC)

Abstimmung über einen Entschließungs- und Empfehlungsentwurf (Dok. 14618)

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

23. Der Absturz der polnischen Air Force Tu-154M mit der polnischen Staatsdelegation am 10. April 2010 über russischem Gebiet (Dok. 14607)
Berichterstatter für den Ausschuss Recht und Menschenrechte:
Herr Pieter Omtzigt (Niederlande, EPP/CD)

Abstimmung über einen Empfehlungsentwurf (Dok. 14607)

24. Freie Debatte
Frist für die Registrierung auf der Rednerliste: **Donnerstag, 11. Oktober, 19.00 Uhr**

25. Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses (Fortsetzung)

26. Ende der 4. Sitzungswoche 2018

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

V. Verabschiedete Empfehlungen und Entschließungen

Nummer	Titel	Seite
Entschließung 2236 (2018)	Der Umgang mit palästinensischen Minderjährigen in der israelischen Justiz	21
Entschließung 2237 (2018)	Die Regulierung der ausländischen Finanzierung des Islam in Europa zwecks Verhütung von Radikalisierung und Islamfeindlichkeit	23
Entschließung 2238 (2018)	Die Radikalisierung von Migranten und Diaspora-Gemeinschaften in Europa	24
Entschließung 2239 (2018)	Das Privat- und Familienleben: Die Verwirklichung der Gleichstellung unabhängig von der sexuellen Orientierung	27
Entschließung 2240 (2018)	Uneingeschränkter Zugang der Menschenrechtsüberwachungsmechanismen des Europarates und der Vereinten Nationen zu den Mitgliedstaaten, einschließlich zu sogenannten Grauzonen	29
Empfehlung 2140 (2018)		31
Entschließung 2241 (2018)	Nukleare Sicherheit in Europa	32
Entschließung 2242 (2018)	Die Rolle der nationalen Parlamente bei erfolgreichen Dezentralisierungsprozessen	34
Entschließung 2243 (2018)	Familienzusammenführung von Flüchtlingen und Migranten in den Mitgliedstaaten des Europarates	36
Empfehlung 2141 (2018)		38
Entschließung 2244 (2018)	Migration aus der Gleichstellungsperspektive: Die Stärkung der Mitgestaltungsmacht von Frauen als wichtige Akteurinnen der Integration	39
Entschließung 2245 (2018)	Vergleichsvereinbarungen im Strafverfahren: Die Notwendigkeit von Mindeststandards für den Verzicht auf gerichtliche Verfahren	41
Empfehlung 2142 (2018)		43
Entschließung 2246 (2018)	Der Absturz der polnischen Air Force Tu-154M mit der polnischen Staatsdelegation am 10. April 2010 auf russischem Gebiet	44

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Entschließung 2236 (2018)[6]

Der Umgang mit palästinensischen Minderjährigen in der israelischen Justiz

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2202 (2018) „Die Rolle des Europarates im israelisch-palästinensischen Friedensprozess“ und bekräftigt erneut ihre Unterstützung für eine Zwei-Staaten-Lösung für den israelisch-palästinensischen Konflikt auf der Grundlage der Grenzen von 1967. Die Versammlung ist überzeugt, dass sich beide Konfliktparteien und die internationale Gemeinschaft (einschließlich des Europarates und seiner Versammlung) gemeinsam für die Überwindung der Hindernisse einsetzen müssen, die dem Friedensprozess entgegenstehen.

2. Eines der Hindernisse, die dem Friedensprozess entgegenstehen, ist die verhärtete Haltung auf beiden Seiten, unter der vor allem Kinder und Jugendliche zu leiden haben. In ihrer Entschließung 2204 (2018) „Der Schutz der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder“ unterstrich die Versammlung, dass es sehr wichtig ist, Kinder und Jugendliche, die traumatisierende bewaffnete Konflikte erfahren haben, über gewaltfreie Ansätze zur Beendigung von Aggression und Konflikten aufzuklären, um sie widerstandsfähig gegen die von Generation zu Generation übertragene Gewalt zu machen und ihnen das Aufwachsen in einer Kultur des konstruktiven Dialogs zu ermöglichen.

3. Die Versammlung räumt seit jeher dem Schutz der Menschenrechte und insbesondere der Rechte von Kindern im Alter von 0 bis 18 Jahren Priorität ein. In ihrer Entschließung 2010 (2014) „kinderfreundliche Jugendgerichtsbarkeit: Von der Rhetorik zur Realität“ bekräftigte sie erneut ihre Unterstützung für die Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kinderfreundliche Jugendgerichtsbarkeit, die die sehr speziellen Bedürfnisse von Kindern berücksichtigen, die in Kontakt mit der Justiz kommen. Die Versammlung ist eines der wenigen Foren, die ihr Fachwissen über Kinderrechte und den Nahen Osten mit einer breiten parlamentarischen Repräsentation verbinden.

4. Wenn Recht und Praxis mit den Menschenrechtsnormen, die der Jugendgerichtsbarkeit zugrunde liegen, auf internationaler und europäischer Ebene in Einklang gebracht werden können, dient das nicht nur dem Kindeswohl – dies steht an erster Stelle. Es ist zudem kostengünstiger und kann dazu beitragen, die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten, und jungen Menschen helfen, ihr Potenzial auszuschöpfen. Im Fall des israelisch-palästinensischen Konflikts könnte dieser Schritt auch den Friedensprozess unterstützen, da der Umgang mit palästinensischen Minderjährigen in der israelischen Justiz dem Ansehen Israels als demokratischem Staat, der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit achtet, schadet. Die Versammlung bedauert zutiefst, dass in dem zugrunde liegenden Konflikt keine Fortschritte erzielt werden, möchte aber zu diesem Konflikt keine Stellung beziehen, sondern nur auf der Grundlage der internationalen und europäischen Gesetze und Normen für die Sache der Kinder Partei ergreifen.

5. Nach Angaben des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen (UNICEF) und der meisten nichtstaatlichen (internationalen, palästinensischen und israelischen) Organisationen ist die Misshandlung palästinensischer Minderjähriger im israelischen Militärgefängnissystem während des gesamten Prozesses – vom Zeitpunkt der Verhaftung über die strafrechtliche Verfolgung bis hin zur letztendlichen Verurteilung und Verhängung von Freiheitsstrafen für Kinder – verbreitet, systematisch und institutionalisiert. Die israelische Militärgerichtsbarkeit hält sich auch nicht an die grundlegenden Normen, die für Kinder im Hinblick auf ein ordnungsgemäßes Verfahren gelten. Ungeachtet der Tatsache, dass das kriminelle Verhalten mancher palästinensischer Minderjähriger entschieden verurteilt werden sollte, darf keine Person und insbesondere kein Kind unabhängig davon, was sie/es getan hat, ihrer/seiner Menschenrechte verlustig gehen. Für die Misshandlung eines Kindes gibt es keine Entschuldigung.

6. Die Versammlung fordert daher die israelische Regierung auf, mit UNICEF, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, der Zivilgesellschaft und allen relevanten Akteuren zusammenzuarbeiten mit dem Ziel, gegebenenfalls Gesetze, Praktiken und Haltungen zu verändern, um auf diese Weise die Rechte palästinensischer Kinder im israelischen Justizsystem in vollem Umfang zu schützen. Die Versammlung ist bereit, die Knesset und die palästinensischen Behörden in dieser Hinsicht zu unterstützen. Insbesondere empfiehlt die Versammlung,

[6] Versammlungsdebatte vom 9. Oktober 2018 (31. Sitzung) (siehe Dok. 14583, Bericht des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatterin: Frau Liliane Maury Pasquier). Von der Versammlung am 9. Oktober 2018 (31. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

6.1. die völkerrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf die Rechte von Kindern (einschließlich der Rechte von Kindern, die im Konflikt mit dem Gesetz stehen) in vollem Umfang umzusetzen und sich dafür einzusetzen, die in den Leitlinien für eine kinderfreundliche Justiz verankerten höherwertigen Normen des Europarates anzuwenden, damit das Kindeswohl tatsächlich an erster Stelle steht;

6.2. jeden Einzelfall sorgfältig zu prüfen, bevor eine Intervention stattfindet, sicherstellen, ob die Festnahme oder Inhaftierung oder der Freiheitsentzug eines Kindes tatsächlich notwendig ist und dabei die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UNCRC) zu beachten, die vorsehen, dass die Festnahme, Inhaftierung oder der Freiheitsentzug eines Kindes nur als letztes Mittel und für einen möglichst kurzen Zeitraum zur Anwendung kommen soll;

6.3. nächtliche Festnahmen (oder Vorladungen) von Kindern in ihren Wohnungen und nächtliche Befragungen zu vermeiden;

6.4. das Fesseln und Durchsuchen von Kindern weitestgehend einzuschränken und das Verbinden der Augen bzw. Überziehen von Kapuzen bei Kindern zu verbieten;

6.5. die Eltern unverzüglich über eine Festnahme und deren Gründe sowie den Ort, an dem das Kind festgehalten wird, zu informieren;

6.6. alle Formen physischen, psychischen oder anderweitigen Missbrauchs von Kindern während der Haft-, Überführungs- und Wartezeiten – und während der Befragungen an sich – zu beenden (dies beinhaltet auch Zwangstaktiken, mit denen Minderjährige zu Geständnissen oder zur Unterzeichnung von Geständnissen in einer Sprache, die sie nicht verstehen, gebracht werden sollen) und Maßnahmen zur Beendigung solcher Praktiken zu treffen;

6.7. audiovisuelle Aufzeichnungen aller Befragungen zur Auflage zu machen und alle Beteiligten zu verpflichten, Kinder in einer Sprache und einer Art und Weise, die sie verstehen, über ihre Rechte zu informieren, damit sie ihre Rechte effektiv wahrnehmen können, darunter auch das Recht zu schweigen und vor einer Befragung mit einem Anwalt zu sprechen;

6.8. die gesetzlichen Bestimmungen für Befragungen zu revidieren, um sie mit den Leitlinien für eine kinderfreundliche Justiz in Einklang zu bringen, und die Bedingungen, unter denen Kautions- und Berufungsvereinbarungen im Strafprozess gewährt werden, zu revidieren, um sie mit den Bestimmungen des UNCRC in Einklang zu bringen;

6.9. kein Kind grundlos in Administrativ- oder Einzelhaft zu halten;

6.10. palästinensische Kinder in Einrichtungen festzuhalten, die sich in den besetzten palästinensischen Gebieten befinden, und die Besuchsrechte von Familienangehörigen in der Praxis in vollem Umfang zu achten;

6.11. ein System der effektiven Kontrolle zu schaffen, um die Misshandlung von palästinensischen Kindern im israelischen Justizsystem zu verhüten und zu bestrafen, für Wiedergutmachung und angemessene Entschädigung für Kinder zu sorgen, die Opfer von Misshandlungen geworden sind, und die Straflosigkeit für die Täter zu beenden.

7. Entsprechend Entschließung 2010 (2014) fordert die Versammlung Israel auf, das Alter für die strafrechtliche Schuldfähigkeit von Kindern auf mindestens 14 Jahre für alle Kinder zu erhöhen, die unter seine Rechtshoheit fallen.

8. Die Versammlung fordert die israelischen und palästinensischen Behörden auf, Kinder und Jugendliche in ihren Gemeinschaften über gewaltfreie Ansätze zur Beendigung von Aggressionen und Konflikten aufzuklären, um dem Friedensprozess neue Impulse zu verleihen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Entschließung 2237 (2018)[7]

Die Regulierung der ausländischen Finanzierung des Islam in Europa zwecks Verhütung von Radikalisierung und Islamfeindlichkeit

1. Die Frage der ausländischen Finanzierung des Islam in Europa nimmt in der öffentlichen Debatte vieler Mitgliedstaaten des Europarates seit einer Reihe von Jahren breiten Raum ein und kann Anlass zu gewissen Befürchtungen bieten. Die Parlamentarische Versammlung ist der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten, wie auch immer diese Bedenken sein mögen, dafür Sorge tragen müssen, dass daraus kein weitverbreitetes Misstrauen gegen ausländische Finanzierung im Allgemeinen entsteht.

2. Die Versammlung bekräftigt im Einklang mit der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) das Recht, um freiwillige Zuwendungen zu bitten und diese zu erhalten, ungeachtet der Herkunft solcher Spenden, ein Recht, das allen religiösen Aktivitäten eigen ist, und sie fordert alle Mitgliedstaaten auf, unmissverständlich zu bekräftigen, dass nicht alle ausländische Finanzierung von Religion an sich ein Problem ist, und, dass sie im Gegenteil dazu beitragen kann, den interreligiösen Dialog und größere Offenheit in der Religionsausübung zu fördern.

3. Die Versammlung stellt fest, dass, über die Vielfalt der Umfelder in den Beziehungen zwischen Staaten und Religionen und in der Organisation der muslimischen Glaubensgemeinschaft und ihrer Finanzierung hinaus, die Fragen im Zusammenhang mit bestimmten Formen ausländischer Finanzierung des Islam eine Realität berühren, die trotz des Fehlens weltweiter und aggregierter Statistiken nicht einfach abgetan werden kann.

4. Zunächst betrifft diese Realität den Gebrauch, den bestimmte Staaten von der Religion als Mittel machen, in einem anderen Land Einfluss auszuüben, was dann zu einem Problem wird, wenn es über die einfache Unterstützung für eine Religionsgemeinschaft zur freien Ausübung des Glaubens hinausgeht und dazu dienen soll, entweder eine radikale Form des Islam zu exportieren oder eine Art islamischer Nationalismus in den angesprochenen Gemeinschaften zu fördern.

5. In diesem Zusammenhang verweist die Versammlung auf ihre Entschließung 1743 (2010) „Islam, Islamismus und Islamophobie in Europa“, in der sie bereits vor acht Jahren mit Besorgnis feststellte, dass „einige in Mitgliedstaaten aktive islamische Organisationen von ausländischen Regierungen initiiert wurden und von diesen sowohl finanzielle Unterstützung als auch politische Richtlinien erhalten. [...] Die nationale politische Ausbreitung in andere Staaten unter dem Deckmantel des Islam sollte ans Licht gebracht werden. [...] Die Mitgliedstaaten sollten von islamischen und anderen Religionsvereinen Transparenz und Rechenschaftspflicht fordern, beispielsweise durch Transparenzvorschriften für ihre satzungsmäßigen Ziele, ihre Führung, Mitgliedschaft und finanziellen Mittel.“

6. Im Hinblick auf verschiedene Arten von Maßnahmen seitens bestimmter Mitgliedstaaten zur Regulierung der ausländischen Finanzierung des Islam fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf,

6.1. der ausländischen Finanzierung des Islam, die, wie anhand objektiver Kriterien bewiesen ist, zum Zweck der nationalen politischen Ausbreitung in andere Staaten unter dem Deckmantel des Islam genutzt wird, ein Ende zu machen;

6.2. alle Einmischungsversuche auf ihrem Gebiet durch ausländische Organisationen, die eine Parallelgesellschaft errichten wollen, zurückzuweisen und nicht zuzulassen, dass ausländische Finanzmittel zu Organisationen gelangen, die die Menschenrechte und die Menschenwürde unterhöhlen und sich gegen ein Zusammenleben richten, wie es die Grundsätze der Achtung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit garantieren. Insbesondere müssen ausländische Versuche unterbunden werden, Jugendliche zu indoktrinieren.

6.3. die vollständige Wahrung des durch die Europäische Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5), die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, die Venedig-Kommission und die Versammlung festgelegten Rahmens zu gewährleisten; dazu gehört insbesondere, dass ein allgemeines Verbot jeglicher ausländischer Finanzierung in einer demokratischen Gesellschaft wohl unangemessen und unnötig ist, und, dass Regelungen, die zu einer Diskriminierung religiöser Gruppen aus Gründen der Religion führen, geächtet werden und Regelungen zur Finanzierung verhältnismäßig sein müssen;

[7] Versammlungsdebatte am 10. Oktober 2018 (32. Sitzung) (siehe Dok. 14617, Bericht des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Demokratie, Berichterstatterin: Frau Doris Fiala). Von der Versammlung am 10. Oktober 2018 (32. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

6.4. bei diesen Maßnahmen den Schwerpunkt auf mehr Transparenz zu setzen, beispielsweise durch jährliche Geschäftsberichte, die die Herkunft ausländischer Finanzmittel und ihre Verwendung deutlich machen, auch solcher Mittel, die über informelle Überweisungssysteme wie Geldmakler oder das *Hawala*-Finanzsystem transferiert werden. Sie empfiehlt ferner, muslimische Organisationen in diese Förderung der Transparenz durch präventive Maßnahmen gegenüber Geldgebern und den Stellen, die Zuwendungen erhalten, einzubeziehen.

7. Werden drastischere Maßnahmen in Betracht gezogen, beispielsweise ein umfassendes Verbot ausländischer Finanzierung, empfiehlt die Versammlung,

7.1. zunächst eine umfassende Konsultation mit klar definierten Zielen zu veranstalten;

7.2. alle Religionen gleich zu behandeln;

7.3. die muslimische Gemeinschaft nicht unter Generalverdacht zu stellen, was zu Islamophobie führen kann, und, allgemeiner noch, die Frage der ausländischen Finanzierung nicht zu instrumentalisieren.

8. Die Versammlung stellt fest, dass sich die Regulierung der Finanzierung der muslimischen Glaubensgemeinschaft in Bezug auf die Integration der muslimischen Gemeinschaften in die europäische Gesellschaft positiv auswirken kann, indem sie solche ihrer Vertreter fördert, die mit den Behörden zusammenarbeiten. Sie ist ferner überzeugt, dass die angemessene Antwort auf einen fundamentalistischen und buchstabengläubigen Salafismus, der den Nährboden bereitet, auf dem terroristische Aktivitäten gedeihen, ein aufgeklärter Islam ist. In dieser Hinsicht stellt die Versammlung eine weitverbreitete Tendenz in mehreren Mitgliedstaaten fest, die Ausbildung der Imame zu verbessern, auch die theologische Ausbildung, und die Aufnahme von im Ausland ausgebildeten Imamen zu beschränken und sich dabei mit den Vertretern der Muslim-Gemeinschaften zu beraten.

9. Die Versammlung bestärkt die Mitgliedstaaten deshalb darin, Kurse einzuführen, die einen aufgeklärten Islam fördern, fordert sie auf, dafür beträchtliche Mittel bereitzustellen, was auch den Bedürfnissen der Glaubensgemeinschaften entspricht, und unterstützt Initiativen zur Einrichtung von theologischen Fakultäten, die für den Islam offen sind.

10. Die Versammlung nimmt ferner aktuelle Untersuchungen zur Kenntnis, denen zufolge die Integration von Muslimen in mehreren europäischen Ländern, wie sie sich beispielsweise an ihrer engen Bindung zu ihrem Wohnsitzland zeigt, in den letzten 15 Jahren anscheinend vorangekommen ist, dass Merkmale von Muslimen in Bezug auf ihren religiösen Glauben und ihre Bindungen an ihre Herkunftsländer und die Länder ihrer Vorfahren weiterbestehen, und, dass sie nach wir vor in erheblichem Ausmaß Opfer islamfeindlicher Stimmungen sind.

11. Bezug nehmend auf die Absätze 3, 13 und 20 ihrer Entschließung 1743 (2010) und Entschließung 2076 (2015) zur Religionsfreiheit und zum Zusammenleben in einer demokratischen Gesellschaft fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten auf, diese besonderen Merkmale zu berücksichtigen und ihre Bemühungen um die Bekämpfung von Islamophobie zu verstärken, denn ausländische Finanzierung kann zwar Radikalisierung fördern, doch bietet ihr die Islamophobie auch einen Nährboden.

12. Schließlich fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten auf, den vom Ministerkomitee angenommenen Aktionsplan „The fight against violent extremism and radicalisation leading to terrorism“ umzusetzen, wobei sie die Bedeutung festhält, die der Aktionsplan mit seinen präventiven Vorschlägen den Maßnahmen beimisst, die ein gleichberechtigtes Zusammenleben in kulturell vielfältigen demokratischen Gesellschaften fördern.

Entschließung 2238 (2018)[8]
Die Radikalisierung von Migranten und Diaspora-Gemeinschaften in Europa

1. Die Parlamentarische Versammlung verurteilt nachdrücklich die jüngsten Terroranschläge in Europa, die intensive Debatten über die Infiltrierung von Flüchtlingen und Migranten durch Terroristen hervorgerufen haben. Wenngleich offensichtlich ist, dass die überwiegende Mehrheit der in Europa ankommenden Flüchtlinge vor Gewalt und Extremismus in ihren Herkunftsländern fliehen und auf ein friedliches und sicheres Leben hoffen, besteht eine reale Gefahr der Radikalisierung auf ihrem Weg, auch in Flüchtlingslagern und Haftzentren. Andere Migranten können Opfer von Radikalisierung werden, wenn sie marginalisiert werden oder es ihnen nicht gelingt, sich in ihre neue Gesellschaft und ihr neues Umfeld zu integrieren, oder wenn sie bei ihrer Ankunft

[8] Versammlungsdebatte am 10. Oktober 2018 (32. Sitzung) (siehe Dok. 14625, Bericht des Ausschusses für Wanderbewegungen, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichterstatterin: Frau Sahiba Gafarowa).

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Diskriminierung und Gewalt in unterschiedlicher Form erleiden.

2. Die Versammlung verweist auf ihre Entschließungen, in denen zum Handeln gegen Radikalisierung und gewalttätigen Extremismus in Europa aufgerufen wird, darunter Entschließung 2103 (2016) „Die Radikalisierung von Kindern und Jugendlichen durch Bekämpfung der Ursachen verhindern" und Entschließung 2221 (2018) „Gegenstrategien gegen den Terrorismus", und betont, dass das Fehlen umfassender Migrationspolitiken die Wahrscheinlichkeit der Verbreitung von gewalttätigem Extremismus und der Radikalisierung von Migranten beträchtlich erhöht. Sie ist jedoch überzeugt, dass Migranten nicht als zunehmende Terrorgefahr betrachtet werden sollten, wie von Medien und Politikern in vielen Ländern behauptet wird.

3. Die Versammlung unterstreicht, dass die Verhütung und Bekämpfung von Terrorismus eine enge und koordinierte Zusammenarbeit zwischen allen relevanten Akteuren auf allen staatlichen Ebenen (der lokalen, regionalen und nationalen) und auch mit der Zivilgesellschaft erfordert.

4. Die Versammlung ruft die Mitgliedstaaten auf, Politiken zu fördern, die den Nutzen der Vielfalt unterstreichen und eine positive Selbstwahrnehmung der individuellen Identität frei von Minderwertigkeitskomplexen bei jungen Leuten entwickeln, um zu verhindern, dass Entfremdung, das Fehlen eines Zugehörigkeitsgefühls, Marginalisierung und Isolationismus von Gruppen überwiegen und einen fruchtbaren Boden für die Radikalisierung bieten.

5. Die Versammlung ist besorgt angesichts des jüngsten, sich schnell verbreitenden Phänomens der Radikalisierung über das Internet und die sozialen Netzwerke. Sie ist der Ansicht, dass ein umfassender Ansatz, mit dem alle Internetnutzer erreicht werden, entwickelt werden sollte, der alle Akteure, auch die Internet-Industrie und die Internet-Dienstleistungsanbieter, die staatlichen Behörden und die Zivilgesellschaft einschließt.

6. Die Versammlung ist überzeugt, dass Medien eine wichtige Rolle bei der Verhütung von Radikalisierung spielen. Bedauerlicherweise verstärken bestimmte, von populistischen Politikern angeregte Medien die Verbindungen zwischen Islam und Terrorismus. Eine derartige negative Darstellung muss vermieden und nachdrücklich verurteilt werden, und die Medien müssen glaubwürdig über die Folgen von Radikalisierung berichten und das Bewusstsein für die Ursachen einer gewalttätigen Radikalisierung sowie die Möglichkeiten, dies zu verhindern, schärfen. Die Medien müssen auch die positiven Aspekte und die Vorteile der Vielfalt deutlich machen, nicht nur die potenziellen Bedrohungen.

7. Die Versammlung betont die entscheidende Rolle von Frauen und von Frauenorganisationen zur Verhinderung der Radikalisierung in den Familien, aber auch in den Gemeinschaften. Sie sollten ermutigt werden, sich stärker an der Politikgestaltung, an Bildungsaktivitäten und einer präventiven Gemeinschaftsarbeit zu beteiligen.

8. Die Diaspora-Gemeinschaften sind für effiziente Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus von entscheidender Bedeutung, da sie am besten in der Lage sind, junge Menschen zu identifizieren und daran zu hindern, extremistischen Organisationen beizutreten, sowie Unverständnis und Misstrauen auf lokaler Ebene zu vermeiden. Sie besitzen ein einzigartiges Potenzial zur Förderung persönlicher Beziehungen und von friedlichen Dialogen zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft.

9. Die Versammlung begrüßt die Umsetzung des Aktionsplans des Europarates über die Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und einer zu Terrorismus führenden Radikalisierung (2015-1017) sowie die Verabschiedung einer neuen Terrorismusbekämpfungsstrategie 2018-2022, die Aktivitäten zur Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung einschließt. Sie fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Umsetzung zu unterstützen.

10. Die Parlamentarische Versammlung ruft daher die Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarates und die Staaten, deren Parlamente Beobachter- oder Partner-für-Demokratie-Status bei der Parlamentarischen Versammlung besitzen, auf,

10.1. im Hinblick auf die politische Planung

10.1.1. gesetzliche Maßnahmen zu fördern, die auf die Prävention von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus abzielen;

10.1.2. präventive Strategien zu koordinieren und den Informationsaustausch über bewährte Verfahren und Erfahrungen bei der Bekämpfung der Radikalisierung zu fördern;

10.1.3. die zuständigen Behörden anzuweisen, Daten zu sammeln und die Mechanismen, die zu einer Radikalisierung führen, zu erforschen;

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

10.1.4. in enger Zusammenarbeit mit den Regierungen, Gemeinden, der Polizei und der Zivilgesellschaft und auch durch die Beteiligung junger Menschen mittel- und langfristige staatliche Politiken zur Verhinderung von Radikalisierung zu entwickeln;

10.1.5. sicherzustellen, dass eine gesellschaftliche und ethnische Mischung bei Raumplanungspolitiken sowie im sozialen Wohnungsbau und dem Zugang zu Bildung angestrebt wird;

10.2. im Hinblick auf Präventionsstrategien

10.2.1. die kommunalen Behörden und Gemeinden bei ihrer entscheidenden Rolle für die Verhinderung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus zu unterstützen und die Einstellung und Einbeziehung von Gemeindemitarbeitern und Lehrern mit Migrationshintergrund zu fördern;

10.2.2. eine Zusammenarbeit zwischen der örtlichen Polizei und allen Glaubensgemeinschaften zum Aufbau von Vertrauen und Zusammenarbeit zur Verhinderung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus zu fördern;

10.2.3. Partnerschaften zwischen Strafverfolgungsbehörden und Migrantengemeinschaften zu fördern, um die Beteiligung von gefährdeten Personen an extremistischen Organisationen zu verhindern;

10.2.4. die von den Führern religiöser Gemeinschaften, Wissenschaftlern und den Medien entwickelten Strategien zur Bekämpfung von Radikalisierung zu fördern, die sich an das religiöse Verständnis richten und Fakten über den Islam vermitteln;

10.2.5. den Dialog zwischen den Glaubensgemeinschaften als ein Instrument zur Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus zu fördern;

10.2.6. inklusive, umfassende, kontextspezifische und nachfrageorientierte Bildungs- und Ausbildungsprogramme als effiziente Instrumente zur Verhinderung von gewalttätigem Extremismus zu fördern;

10.3. im Hinblick auf eine Verhinderung von Radikalisierung in Haftanstalten

10.3.1. sicherzustellen, dass das Personal in den Haftanstalten eine spezielle Ausbildung bekommt, um frühe Anzeichen für eine Radikalisierung unter den Insassen zu erkennen und für deren Verhinderung zu sorgen;

10.3.2. die Leitlinien und das Handbuch des Europarates für Vollzugs- und Bewährungsdienste im Hinblick auf Radikalisierung und gewalttätigen Extremismus zu fördern und diese zu nutzen;

10.3.3.einen besseren Zugang zu den Haftanstalten für zugelassene religiöse Vertreter zu bieten, damit die Inhaftierten ihre Religion regelmäßig praktizieren können, ohne gezwungen zu sein, nach Alternativen zu suchen, die zu einer Radikalisierung führen können;

10.3.4. ein Mentoring-System in den Haftanstalten für Insassen zu fördern, die gewalttätige extremistische Ansichten angenommen haben könnten und den Wunsch äußern, sich zu „deradikalisieren";

10.3.5. die Einführung spezieller geschlechtsspezifischer Rehabilitierungs- und Reintegrationsprogramme in den Gefängnissen anzuregen;

10.4. im Hinblick auf die Verhinderung einer Radikalisierung durch Bildungs- und soziale Inklusionsmaßnahmen:

10.4.1. soziale Inklusionsprogramme zu fördern, die es Migranten ermöglichen, ihre multiplen kulturellen Identitäten zu erhalten, und ihre Anfälligkeit für eine Radikalisierung verringern;

10.4.2. umfassende Vorgaben für Bildungsakteure im Hinblick auf die Verhinderung der Radikalisierung junger Menschen zu entwickeln, um deren Loslösung zu fördern;

10.4.3. die Ausbildung von Lehrkräften für den Umgang mit Radikalisierung, Hassrede und Anzeichen von gewalttätigem Extremismus zu fördern;

10.4.4. Bildungsprogramme zu entwickeln, die die Toleranz und das Verständnis der unterschiedlichen Religionen, Lebensphilosophien, Kulturen und Traditionen fördern;

10.4.5. gut gestaltete Programme für die Einbeziehung junger Menschen zu entwickeln, die von entscheidender Bedeutung sind, um eine Einbeziehung in den Radikalisierungsprozess schon im jungen Alter zu verhindern;

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

10.4.6. einen europäischen Mechanismus für die Förderung des sozialen Schutzes berufstätiger Migranten und ihrer Familien zu schaffen;

10.4.7. die Einbeziehung von Migranten und Diaspora-Gemeinschaften in soziale und sportliche Aktivitäten als eine Alternative zur Beteiligung an extremistischen Organisationen anzuregen und Rollenvorbilder aus dem Sport mit Migrationshintergrund hervorzuheben und einzubeziehen;

10.5. im Hinblick auf die Verhinderung einer Online-Radikalisierung

10.5.1. die Zusammenarbeit zwischen der Internet-Industrie und den Internet-Dienstleistungsanbietern, den staatlichen Behörden und der Zivilgesellschaft sicherzustellen, um wirksame und attraktive Strategien zur Bekämpfung von Online-Hassrede und Radikalisierung zu fördern;

10.5.2. spezielle Kommunikationspolitik-Einheiten einzurichten, deren Aufgabe die Entdeckung und Entfernung illegaler Netzinhalte ist, die Radikalisierung und Terrorismus im Internet fördern;

10.5.3. die Einführung von Maßnahmen zu fördern, die es allen Internetnutzern ermöglichen, illegale Inhalte im Internet zu blockieren und sie den zuständigen Behörden zu melden;

10.5.4. Sensibilisierungsprogramme für Jugendliche über Online-Hassrede und die Gefahr einer Manipulation durch radikale Organisationen zu entwickeln;

10.5.5. digitale Lehr- und Lernmittel für die Nutzung in den Grund- und Sekundarschulen und für die Lehrerfortbildung zu entwickeln, um Radikalisierung und gewalttätigen Extremismus, Rassismus, Hassrede und Antisemitismus zu verhindern;

10.5.6. Basisinitiativen zur Förderung der Selbstregulierung des Internets und zur Bekämpfung von Online-Radikalisierung zu ermutigen und zu unterstützen;

10.5.7. Schulungen für religiöse Vertreter über die Nutzung der Medien zum Angebot alternativer Darstellungen gegen Hassrede und die Anstachelung zu Gewalt zu organisieren.

11. Die Parlamentarische Versammlung ersucht die Mitgliedstaaten, sofern sie es noch nicht getan haben, das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung des Terrorismus (SEV Nr. 196) und sein Zusatzprotokoll (SEV Nr. 217) sowie andere maßgebliche Rechtsinstrumente des Europarates zu unterzeichnen und zu ratifizieren.

Entschließung 2239 (2018)[9]

Das Privat- und Familienleben: Die Verwirklichung der Gleichstellung unabhängig von der sexuellen Orientierung

1. Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens ist ein Grundrecht, das in Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) verankert ist. Dieses Recht ist für alle von gleicher Bedeutung, doch die Fortschritte zur Erzielung von Gleichstellung auf diesem Gebiet, unabhängig von der sexuellen Orientierung, waren häufig langsamer als auf anderen Gebieten.

2. Gleichgeschlechtliche Paare und andere Regenbogenfamilien existieren in ganz Europa, gleich ob es gesetzliche Bestimmungen für sie gibt oder nicht. Diese Familien haben die gleichen Bedürfnisse wie andere Familien, doch viele von ihnen sind aufgrund der sexuellen Orientierung oder der geschlechtlichen Identität der Partner oder Eltern ihrer Rechte beraubt. Es ist von entscheidender Bedeutung und dringend notwendig, dass unsere Rechtssysteme diese Realität anerkennen und die Staaten daran arbeiten, die Diskriminierung von Erwachsenen und Kindern in Regenbogenfamilien zu überwinden.

3. Die Parlamentarische Versammlung hat diese Fragen zuletzt in ihrer Empfehlung 1474 (2000) „Die Lage von Lesben und Schwulen in den Mitgliedstaaten des Europarates“ und Entschließung 1728 (2010) „Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität” betrachtet. Seit der Verabschiedung von Empfehlung CM/Rec(2010)5 des Ministerkomitees über Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität hat es bedeutende Entwicklungen im Fallrecht des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gegeben, und es wurden wichtige Fortschritte im

[9] Versammlungsdebatte am 10. Oktober 2018 (33. Sitzung) (siehe Dok. 14620, Bericht des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Berichterstatter: Herr Jonas Gunnarsson). Von der Versammlung am 10. Oktober 2018 (33. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Hinblick auf eine stärkere Gleichstellung für Regenbogenfamilien in den Mitgliedstaaten erzielt. Diese Entwicklungen werfen ein neues Licht auf den Umfang der Bemühungen, die seitens der Mitgliedstaaten erforderlich sind, um Gleichstellung auf dem Gebiet des Privat- und Familienlebens unabhängig von der sexuellen Orientierung zu erzielen.

4. Im Lichte der vorstehenden Erwägungen und auch eingedenk der maßgeblichen Empfehlungen, die sie in ihrer Entschließung 2048 (2015) „Die Diskriminierung von Transgendern in Europa" und in Entschließung 2191 (2017) „Die Förderung der Menschenrechte intersexueller Menschen nach Beendigung ihrer Diskriminierung" erteilt hat, sowie eingedenk der Empfehlungen des Menschenrechtskommissars des Europarates und der zahlreichen Vertragsorgane der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet ruft die Versammlung die Mitgliedstaaten des Europarates auf,

4.1. sicherzustellen, dass ihre verfassungsrechtlichen, gesetzlichen und ordnungspolitischen Bestimmungen und Politiken im Hinblick auf die Rechte von Partnern, Eltern und Kindern ohne Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder der geschlechtlichen Identität angewandt werden und alle ungerechtfertigten Unterschiede in der Behandlung, die auf diesen Gründen beruhen, beseitigt werden;

4.2. davon abzusehen, Änderungen an ihrer Verfassung und an ihren Gesetzen vorzunehmen, die die Anerkennung der gleichgeschlechtlichen Ehe oder anderer Formen von Regenbogenfamilien verhindern würden, und derartige Beschlüsse stattdessen dem Gesetzgeber oder dem Obersten Gericht zu überlassen;

4.3. ihre verfassungsrechtlichen, gesetzlichen und ordnungspolitischen Bestimmungen und Politiken im Hinblick auf gleichgeschlechtliche Partner an das Fallrecht des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte auf diesem Gebiet anzupassen und folglich

4.3.1. sicherzustellen, dass gleichgeschlechtlichen Partnern ein spezieller gesetzlicher Rahmen zur Verfügung steht, der die Anerkennung und den Schutz ihrer Verbindung vorsieht;

4.3.2. gleichgeschlechtlichen Paaren und Paaren unterschiedlichen Geschlechts gleiche Rechte im Hinblick auf die Nachfolge in einem Mietverhältnis zu gewähren;

4.3.3. sicherzustellen, dass das Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Partner ungeachtet des rechtlichen Status ihrer Partnerschaft im Hinblick auf den Krankenversicherungsschutz als Angehörigenverhältnis gilt;

4.3.4. bei der Behandlung von Anträgen auf Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Familienzusammenführung sicherzustellen, dass für den Fall, dass gleichgeschlechtliche Paare nicht in der Lage sind zu heiraten, es eine andere Art und Weise gibt, damit ein gleichgeschlechtlicher Partner eine Aufenthaltserlaubnis erhält;

4.4. sicherzustellen, dass für andere Grundbedürfnisse, die für die Regelung einer Beziehung zwischen einem Paar in einer stabilen und verbindlichen Beziehung von grundlegender Bedeutung sind, ohne Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung gesorgt ist, und folglich

4.4.1. im Hinblick auf Migration die Aufenthaltsrechte für gleichgeschlechtliche Partner auf gleichberechtigter Basis mit Partnern unterschiedlichen Geschlechts zu erteilen und gleichgeschlechtlichen Partnerschaften im Zusammenhang mit Anträgen auf Erteilung der Staatsbürgerschaft die gleiche Anerkennung zu gewähren;

4.4.2. im Hinblick auf Situationen, in denen eine medizinische Versorgung notwendig wird, gleichgeschlechtliche Partner zu medizinischen Zwecken als nächste Angehörige anzuerkennen und ihnen ohne Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung Urlaubsansprüche für die Pflege eines kranken Partners oder des kranken Elternteils eines Partners zu gewähren;

4.4.3. im Hinblick auf Eigentum, den Besitz, den ein gleichgeschlechtliches Paar im Verlauf seiner Beziehung erworben hat, ohne Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung als gemeinsames Eigentum zu behandeln;

4.4.4. im Hinblick auf das Strafrecht ohne Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung die Anwendbarkeit des gesetzlichen Schutzes vor häuslicher Gewalt sicherzustellen und das Recht zu garantieren, in Strafverfahren die Aussage gegen den Partner zu verweigern;

4.4.5. im Hinblick auf eine Trennung die Anwendbarkeit der Unterhaltsbestimmungen auf gleichgeschlechtliche Paare ohne Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung zu gewährleisten;

4.4.6. im Hinblick auf den Todes- und Erbfall ohne Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung den Rentenanspruch des überlebenden Partners auf gleichgeschlechtliche Paare

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

auszudehnen, ebenso wie Entschädigungsansprüche im Falle des von einer anderen Person fahrlässig verschuldeten Todes eines Partners sowie Erbansprüche, wenn ein Partner ohne Erbregelung verstirbt, und Ausnahmen von der Erbschaftsteuer für gleichgeschlechtliche Paare vorzusehen;

4.5. die Rechte von Eltern und Kindern in Regenbogenfamilien ohne Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und der geschlechtlichen Identität zu schützen und folglich

4.5.1. im Einklang mit dem Fallrecht des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sicherzustellen, dass alle Rechte im Hinblick auf die elterliche Autorität, die Adoption durch einen alleinerziehenden Elternteil und eine einfache Adoption oder Koelternadoption ohne Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität gewährt werden;

4.5.2. die gemeinsame Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare ohne Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung vorzusehen;

4.5.3. die Anerkennung der gemeinsamen Elternschaft für den gleichgeschlechtlichen Partner des Elternteils, der das Kind geboren hat, in allen Fällen anzuerkennen, in denen diese dem männlichen Ehegatten einer Mutter gewährt werden würde;

4.5.4. in Fällen, in denen alleinstehende Frauen Zugang zu medizinisch unterstützter Fortpflanzung erhalten, sicherzustellen, dass dieser Zugang ohne Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder der geschlechtlichen Identität gewährt wird;

4.5.5. in Fällen, in denen unverheiratete Paare unterschiedlichen Geschlechts Zugang zu medizinisch unterstützter Fortpflanzung erhalten, sicherzustellen, dass dieser Zugang auch gleichgeschlechtlichen Paaren gewährt wird;

4.6. zusätzlich zu den bereits von der Versammlung in Entschließung 2048 (2015) und Entschließung 2191 (2017) im Hinblick auf die Auswirkungen der gesetzlichen Anerkennung des Geschlechts von Transgendern und intersexuellen Menschen im Hinblick auf ihren Zugang oder auf die Fortsetzung ihrer zivilen Partnerschaft oder Ehe sowie auf die Rechte von Ehepartnern und Kindern erteilten Empfehlungen dafür zu sorgen, dass die geschlechtliche Identität von Transgender-Eltern in der Geburtsurkunde ihrer Kinder korrekt wiedergegeben ist, und sicherzustellen, dass Personen, die andere gesetzliche Geschlechtsbezeichnungen als männlich oder weiblich verwenden, ihre Partnerschaften und ihre Beziehungen zu ihren Kindern ohne Diskriminierung anerkennen können;

4.7. in Absprache mit der Zivilgesellschaft aktiv an der Förderung der Akzeptanz und der Achtung von Regenbogenfamilien in unseren Gesellschaften zu arbeiten.

5. Die Versammlung betont, dass die Intoleranz, die in der Gesellschaft im Hinblick auf die sexuelle Orientierung oder die geschlechtliche Identität existieren mag, niemals als Rechtfertigung dafür genutzt werden kann, eine diskriminierende Behandlung immerwährend fortzusetzen, da dies auf inakzeptable Art und Weise dazu dient, Menschenrechtsverletzungen zu legitimieren. Die Staaten müssen im Gegenteil vehement an der Bekämpfung des Vorurteils arbeiten, das den Fortbestand einer derartigen Diskriminierung ermöglicht, um ihrer Verantwortung nachzukommen, die Menschenrechte aller in ihrem Hoheitsgebiet lebenden Menschen zu schützen und zu fördern und Diskriminierung aus jedwedem Grund, auch der sexuellen Orientierung oder der geschlechtlichen Identität, zu beseitigen.

Entschließung 2240 (2018)[10]

Uneingeschränkter Zugang der Menschenrechtsüberwachungsmechanismen des Europarates und der Vereinten Nationen zu den Mitgliedstaaten, einschließlich zu sogenannten Grauzonen

1. Die Parlamentarische Versammlung nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den Reden des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Zeid Ra'ad Al Hussein, vor der 33., 35. und 38. Tagung des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen, in denen dieser auf die Schwierigkeiten hinwies, denen sein eigenes Amt ebenso wie auch andere Menschenrechtsüberwachungsorgane der Vereinten Nationen beim Zugang zu dem

[10] Versammlungsdebatte am 10. Oktober 2018 (33. Sitzung) (siehe Dok. 14619, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Frank Schwabe). Von der Versammlung am 10. Oktober 2018 (33. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2140 (2018).

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Hoheitsgebiet zahlreicher Staaten, darunter auch bestimmten Mitgliedstaaten des Europarates, begegneten. Sie erinnert daran, dass Überwachungsorgane des Europarates auf ähnliche Probleme gestoßen sind, vielfach in Zusammenhang mit den gleichen Situationen oder geografischen Orten.

2. Die Versammlung bekräftigt, dass die Mitgliedstaaten des Europarates rechtlich verpflichtet sind, uneingeschränkt und nach Treu und Glauben mit denjenigen internationalen Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte, darunter denjenigen des Europarates und der Vereinten Nationen, zusammenzuarbeiten, deren Mandat sie akzeptiert haben, unter Einhaltung der festgelegten Bedingungen und Verfahren der jeweiligen Organe. Sie missbilligt alle Fälle, in denen die Staaten nicht mit den internationalen Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte zusammenarbeiten, und insistiert, dass die entsprechenden Mitgliedstaaten unverzüglich eine uneingeschränkte, bedingungslose Zusammenarbeit aufnehmen. Sie unterstützt die jeweiligen Organe vorbehaltlos bei ihren Bemühungen, ihr Mandat zu erfüllen.

3. Die Versammlung ist der Auffassung, dass die Tätigkeit der Menschenrechtsüberwachungsorgane in Bezug auf Gebiete, die der Kontrolle von De-facto-Behörden unterstehen, einschließlich der Kontakte mit diesen Behörden und von Besuchen in den fraglichen Gebieten, weder eine Anerkennung der Legitimität dieser Behörden darstellt noch als solche hingestellt werden soll. Sie ist jedoch der Auffassung, dass mit der Ausübung der faktischen Hoheitsgewalt die Pflicht zur Achtung der Rechte aller Einwohner des betreffenden Gebiets verbunden ist, da diese sonst von den Behörden des Staates, zu dem das Gebiet gehört, geachtet würden; selbst eine widerrechtliche Übernahme der staatlichen Befugnisse muss mit der Übernahme der entsprechenden Verantwortung eines Staates gegenüber seinen Einwohnern einhergehen. Hierzu gehört die Pflicht, mit den internationalen Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte zusammenzuarbeiten. Außerdem fordert die Versammlung Staaten, die effektiv die Kontrolle über Gebiete ausüben, in denen lokale De-facto-Behörden tätig sind, auf, ihren Einfluss geltend zu machen, um eine wirksame Überwachung durch internationale Menschenrechtsorgane zu ermöglichen.

4. Die Versammlung ist erfreut über Fälle, in denen Überwachungsgremien des Europarates und der Vereinten Nationen Zugang zu „Grauzonen“ (dem Mandat des jeweiligen Gremiums unterliegende Staatsgebiete, die sich unter der Kontrolle von De-facto-Behörden befinden) erhalten haben. Sie betont, dass diese Tätigkeit eine konstruktive Haltung sowohl seitens der zentralen De-jure- als auch der lokalen De-facto-Behörden voraussetzt: Insbesondere müssen erstere das Zustandekommen eines richtigen Dialogs zwischen dem Überwachungsgremium und den lokalen De-facto-Behörden ermöglichen, und letztere müssen akzeptieren, dass die Überwachungsbesuche unter uneingeschränkter Einhaltung des Mandats des zuständigen Überwachungsgremiums stattfinden. Die Versammlung ist daher besonders erfreut über die Besuche des Europäischen Komitees des Europarates zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) in Transnistrien und Abchasien und legt den jeweiligen De-facto-Behörden ebenso wie den rechtmäßigen Behörden der Republik Moldau bzw. Georgiens nahe, auf eine Wiederaufnahme der Überwachung durch das CPT in diesen Gebieten hinzuarbeiten. Außerdem legt sie den De-facto-Behörden von Südossetien nahe, mit dem CPT zusammenzuarbeiten. Die Versammlung begrüßt die Bereitwilligkeit derjenigen „Grauzonen“, die mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und anderen internationalen Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte, die einen besseren Menschenrechtsschutz in Konfliktzonen gewährleisten wollen, zusammengearbeitet haben.

5. Außerdem unterstützt die Versammlung die Bemühungen, die andere Überwachungsgremien unternehmen, um die Lage in Gebieten zu prüfen, zu denen der Zugang entweder verweigert oder nur zu Bedingungen gestattet wurde, die politisch unannehmbar oder mit dem Mandat des Gremiums unvereinbar wären. Sie begrüßt die Bemühungen des Beratenden Ausschusses des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten, die Situation auf der Krim nach deren rechtswidriger Annexion durch die Russische Föderation zu prüfen, obwohl er keinen Zugang zu der Krim-Halbinsel hat. Sie hebt jedoch hervor, dass solche durchaus wertvollen Tätigkeiten eine Überwachung unter voller Einhaltung des Mandats des zuständigen Gremiums, gegebenenfalls unter Einschluss von Informationsbesuchen, nicht gänzlich ersetzen können.

6. Die Versammlung würde einen Ansatz bevorzugen, der von der Vermutung ausgeht, dass die Staaten dem Besuch von Menschenrechtsüberwachungsorganen zugestimmt haben, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass schwere Verletzungen der Grundrechte und der Würde des Menschen, wie etwa Bedrohungen des Lebens, Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder die Nichterfüllung humanitärer Grundbedürfnisse, vorliegen. Die praktische Umsetzbarkeit einer solchen Vermutung könnte dadurch gewährleistet werden, dass den Staaten gestattet wird, unter außergewöhnlichen Umständen Einwände zu erheben, beispielsweise dann, wenn es aus Gründen der nationalen Verteidigung, der öffentlichen Sicherheit oder schwerer Störungen der lokalen öffentlichen Ordnung notwendig ist, den Zugang zu verweigern. Es wäre jedoch Sache des Staates,

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

entsprechenden Einspruch einzulegen, sobald er von der Absicht eines Überwachungsgremiums unterrichtet wird, unter Umständen, in denen die Zustimmungsvermutung zum Tragen gelangt, einen Besuch vorzunehmen.

7. Die Versammlung begrüßt die bestehende, fortlaufende Zusammenarbeit zwischen den Organen des Europarates und der Vereinten Nationen zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte, die dazu dient, durch die Nutzung des Wissens, der Erfahrung und der Sachkenntnis des jeweils anderen die Wirkung, Effizienz und Effektivität der jeweiligen Tätigkeiten zu optimieren. Sie befürwortet alle Bemühungen, diese Zusammenarbeit künftig noch zu verbessern.

Empfehlung 2140 (2018)[11]

Uneingeschränkter Zugang der Menschenrechtsüberwachungsmechanismen des Europarates und der Vereinten Nationen zu den Mitgliedstaaten, einschließlich zu sogenannten Grauzonen

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2240 (2018) über den uneingeschränkten Zugang der Menschenrechtsüberwachungsmechanismen des Europarates und der Vereinten Nationen zu den Mitgliedstaaten, einschließlich zu sogenannten Grauzonen.

2. Die Versammlung fordert das Ministerkomitee auf, immer dann, wenn einem Menschenrechtsüberwachungsorgan des Europarates der Zugang zu dem gesamten Gebiet oder einem Teil des Gebiets eines Mitgliedstaates verweigert oder nur zu Bedingungen gestattet wird, die politisch unannehmbar oder mit dem Mandat des Organs unvereinbar sind, eine Beratung nach dem Dringlichkeitsverfahren abzuhalten. Diese Beratung sollte darauf abzielen, eine solche Situation einer raschen, wirksamen Lösung zuzuführen, gegebenenfalls durch Ausübung von diplomatischem Druck auf die zuständigen Behörden, unter anderem und soweit zutreffend auch über den Staat, der effektiv die Kontrolle über ein Gebiet und dessen De-facto-Behörden ausübt.

3. Die Versammlung fordert das Ministerkomitee außerdem auf, zu erwägen, im Europarat die Vermutung einzuführen, dass alle Mitgliedstaaten in Fällen, in denen Grund zu der Annahme besteht, dass schwere Verletzungen der Grundrechte und der Würde des Menschen, wie etwa Bedrohungen des Lebens, Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder die Nichterfüllung humanitärer Grundbedürfnisse, vorliegen, dem Besuch von Menschenrechtsüberwachungsorganen des Europarates und der Vereinten Nationen zustimmen. Gegen diese Vermutung könnten unter außergewöhnlichen Umständen Einwände erhoben werden, beispielsweise dann, wenn es aus Gründen der nationalen Verteidigung, der öffentlichen Sicherheit oder schwerer Störungen der lokalen öffentlichen Ordnung notwendig ist, den Zugang zu verweigern. Es wäre jedoch Sache des Staates, entsprechenden Einspruch einzulegen, sobald er von der Absicht eines Überwachungsgremiums unterrichtet wird, unter Umständen, in denen die Zustimmungsvermutung zum Tragen gelangt, einen Besuch vorzunehmen.

4. Die Versammlung fordert das Ministerkomitee ferner auf, eine detaillierte, systematische Überprüfung des Stands der Zusammenarbeit zwischen den Mechanismen des Europarates und der Vereinten Nationen zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte durchzuführen, mit dem Ziel einer noch besseren Abstimmung und möglichst weitreichender Synergien. Im Rahmen einer solchen Überprüfung sollte auch Möglichkeiten nachgegangen werden, die Menschenrechtsüberwachung in „Grauzonen“ (d. h. Gebieten eines Staates, die der Kontrolle von De-facto-Behörden unterstehen) innerhalb der Mitgliedstaaten des Europarates insgesamt zu stärken, unter anderem durch gemeinsame Tätigkeiten der Organe, die für die Überwachung ähnlicher Menschenrechtsfragen zuständig sind, bei gleichzeitiger Achtung der Besonderheiten des Mandats, der Zusammensetzung, der Struktur und der Arbeitsmethoden dieser Organe. Die Überprüfung könnte auch in Betracht kommende Überwachungsmechanismen anderer internationaler Organisationen, unter anderem der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, mit einbeziehen.

[11] Versammlungsdebatte am 10. Oktober 2018 (33. Sitzung) (siehe Dok. 14619, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Frank Schwabe). Von der Versammlung am 10. Oktober 2018 (33. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Entschließung 2241 (2018)[12]

Nukleare Sicherheit in Europa

1. Viele Staaten in Europa erzeugen Atomenergie: Mit 184 Reaktoren, die im Jahr 2018 in Betrieb sind, beherbergen die Länder Europas 41 % der „Atomflotte“ der Welt. Weitere 15 Reaktoren befinden sich im Bau, darunter auch das erste jemals gebaute schwimmende Kernkraftwerk. Angesichts der Geheimnistuerei um den Betrieb von Atomanlagen und die Gefahr dramatischer Folgen bei Unglücksfällen polarisiert diese energiepolitische Entscheidung die öffentliche Meinung seit Jahrzehnten.

2. Bedenken hinsichtlich der atomaren Sicherheit bestehen seit dem Unglücksfall von Tschernobyl im Jahr 1986 und sind infolge des Unglücks von Fukushima im Jahr 2011 weiter eskaliert. Darüber hinaus widmet man sich aufgrund der jüngsten Terroranschläge in Frankreich und Belgien verstärkt der Sicherheit der atomaren Infrastruktur, da fast alle derzeit in Betrieb befindlichen Kernkraftwerke zu einer Zeit geplant und gebaut wurden, in der sich die Sicherheitslage anders darstellte. Da die Folgen eines atomaren Unglücks – ob aufgrund einer böswilligen Tat oder aufgrund von Systemversagen – so weitreichend und gravierend sein können, braucht die europäische Öffentlichkeit die Gewissheit, dass die für die atomare Sicherheit zuständigen Behörden die Bevölkerung effektiv schützen.

3. Die Parlamentarische Versammlung begrüßt die Maßnahmen ihrer Mitgliedstaaten und der zuständigen internationalen Organisationen im Hinblick auf die fortwährende Stärkung der Referenzstandards für die atomare Sicherheit mithilfe technischer, regulativer und rechtlicher Rahmenbedingungen. Sie ist der Auffassung, dass eine stärkere Harmonisierung dieser Standards zwecks Erhöhung des allgemeinen atomaren Sicherheitsniveaus in ganz Europa notwendig ist und dass sich alle Staaten daran beteiligen sollten, darunter auch diejenigen, die die Atomenergie schrittweise abschaffen, und diejenigen, die neue Kernkraftwerke bauen.

4. Die Versammlung stellt fest, dass viele Atomanlagen in Europa rasch altern: Im Jahr 2018 sind 82 von 184 Reaktoren seit mindestens 35 Jahren in Betrieb, und etwa ein Sechstel der Reaktoren ist über 40 Jahre alt. Auch wenn die Anlagen ordnungsgemäß gewartet werden, verschlechtert sich der Gesamtzustand dieser Reaktoren allmählich, was die Wahrscheinlichkeit gravierender Vorfälle und Unglücksfälle erhöht. Aus Sicht der Versammlung sind unabhängige Kontrollen und wiederkehrende Sicherheitsüberprüfungen entscheidend für die Aufrechterhaltung des Vertrauens der Öffentlichkeit in die atomare Sicherheit, und sie ist der Auffassung, dass die Häufigkeit von Sicherheitsneubewertungen bei Reaktoren, die über 40 Jahre alt sind, erhöht werden sollte.

5. Die Versammlung ist beunruhigt über die Tatsache, dass es bislang keine zielführenden öffentlichen Konsultationen vor dem Bau des Großteils der europäischen „Atomflotte“ gegeben hat. Sie weist darüber hinaus darauf hin, dass die heutigen Generationen die Hauptlast in Bezug auf operative Sicherheitsrisiken tragen müssen, ebenso wie die Kosten für die Abschaltung, die Verarbeitung von atomaren Abfällen und die langfristige Entsorgung. Die Versammlung ist überzeugt, dass die wichtigste Herausforderung aus politischer Sicht darin besteht, die Öffentlichkeit in ausreichendem Maße zu informieren, ohne die Sicherheit zu untergraben, und einen demokratischen Konsens über die strategischen Richtungen und den Umfang an atomarer Sicherheit herzustellen, den wir wollen. Die Länder Europas sollten gemeinsam für mehr Transparenz und eine verbesserte Kommunikation im Hinblick auf die atomare energiepolitische Herausforderung sorgen.

6. Da viele Kernkraftwerke in Europa in der Nähe großer Städte und dicht besiedelter Gebiete betrieben werden, darunter auch solche, die über nationale Grenzen hinausreichen, ist die Versammlung der Auffassung, dass die Staaten Europas einen unzweifelhaften und „in zumutbarer Weise erreichbaren“ Schutz für diese strategischen Objekte, insbesondere für alte und baufällige Kraftwerke, bieten sollten, gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Nachbarländern. Sie ist der Auffassung, dass die Vorbereitung auf Notsituationen und Notfallpläne in ganz Europa verbessert werden sollten, insbesondere in grenzüberschreitenden Situationen; diese sollten nicht nur auf minimalistischen technischen Erwägungen beruhen, sondern auch sozioökonomische Sachzwänge, realistische Szenarien über meteorologische Bedingungen, lokale Besonderheiten und Erfahrungen aus den schwerwiegenden Atomunglücken der Vergangenheit (z. B. Tschernobyl und Fukushima) berücksichtigen.

7. Im Hinblick auf den Bau neuer Kernkraftwerke in Europa fordert die Versammlung die betroffenen Staaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass erhöhten Sicherheitsanforderungen bei Gestaltung, betrieblichen Grundsätzen, Regulierungsmaßnahmen, externen Schutzvorrichtungen und Notfallplänen in vollem Umfang Rechnung getragen wird. In Bezug auf das Kernkraftwerk in Ostrovets (Belarus), das sich in nur 45 Kilometern Entfernung

[12] Versammlungsdebatte vom 10. Oktober 2018 (34. Sitzung) (siehe Dok. 14622, Bericht des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatterin: Frau Emine Nur Günay). Von der Versammlung am 10. Oktober 2018 (34. Sitzung) verabschiedeter Text.

von Vilnius, der Hauptstadt des Nachbarstaates Litauen, im Bau befindet, erinnert die Versammlung an ihre Entschließung 2172 (2017) „Die Lage in Belarus“, in der die Nichteinhaltung der internationalen atomaren Sicherheitsstandards und schwere Zwischenfälle auf der Baustelle bemängelt werden. Im Lichte der jüngsten Entwicklungen, insbesondere dem internationalen Stresstestbericht (umfassende Risiko- und Sicherheitsbewertung) und der damit zusammenhängenden Begutachtungsmission fordert die Versammlung die Atomregulierungsbehörden von Belarus auf, der Anlage in Ostrovets erst dann eine Betriebsgenehmigung zu erteilen, nachdem

7.1. die Empfehlungen des Gutachtens der Gruppe der europäischen Aufsichtsbehörden für nukleare Sicherheit (ENSREG) über den belarussischen Stresstest (das von der ENSREG am 2. Juli 2018 angenommen wurde) vollständig umgesetzt wurden;

7.2. die seismische Resistenz des Kernkraftwerks insbesondere im Hinblick auf systemische Sicherheitsfunktionen und die Bestände an abgebrannten Brennelementen verstärkt wurde;

7.3. die Schutzvorrichtungen des Reaktors in Ostrovets gegen den Absturz eines schweren zivilen Luftfahrzeugs verbessert wurden (wie für einen Reaktor desselben Typs in Finnland geschehen);

7.4. Maßnahmen zur Meldung von Vorfällen an benachbarte Gebiete und Länder verbessert und Notfallmanagementvereinbarungen mit den Nachbarländern – insbesondere mit Litauen – abgeschlossen wurden, z. B. auf der Grundlage des Melker-Protokolls für das Kernkraftwerk in Temelín an der Grenze zwischen Österreich und der Tschechischen Republik;

7.5. die Bewertung der Anlage in Ostrovets in vollständiger Übereinstimmung mit internationalen Anforderungen abgeschlossen wurde, darunter dem Übereinkommen über nukleare Sicherheit, dem Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen („Espoo-Übereinkommen“) der VN-Wirtschaftskommission für Europa (UNECE) und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten („Übereinkommen von Aarhus“) und eine vollumfängliche Evaluierungsmission (Site and External Events Design Review Service, SEED) der Anlage durch die Internationale Atomenergiebehörde (IAEO) durchgeführt wurde.

8. In Bezug auf die beabsichtigten Pläne der Türkei und der Russischen Föderation für den Bau des Kernkraftwerks Akkuyu in der Provinz Mersin (Türkei), das nur 85 Kilometer von der Grenze zu Zypern entfernt und in unmittelbarer Nähe der anderen Nachbarstaaten liegt, äußert die Versammlung ihre große Sorge über den Bau dieses Kernkraftwerks in einer erdbebengefährdeten Region der Türkei, siehe dazu auch die Entschließung 2016/2308(INI) des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2017. Sie fordert daher die türkische Regierung auf, dem Espoo-Übereinkommen beizutreten und allen Bedenken Rechnung zu tragen, die auch von ihren eigenen Bürgern geäußert werden, und bittet sie, sich entsprechend dem internationalen Übereinkommen über nukleare Sicherheit mit den Nachbarländern ins Benehmen zu setzen.

9. Die Versammlung empfiehlt den zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten des Europarates, auf deren Hoheitsgebiet sich Atomanlagen befinden,

9.1. die Häufigkeit und Transparenz der wiederkehrenden Sicherheitsüberprüfungen für atomare Einrichtungen zu erhöhen, insbesondere im Hinblick auf Reaktoren, die über 40 Jahre alt sind;

9.2. die Unabhängigkeit und Kapazitäten der nationalen Atomregulierungsbehörden zu stärken;

9.3. den physischen Schutz von Reaktoren und der Bestände an abgebrannten Brennstäben neu zu bewerten und gegebenenfalls zu verstärken;

9.4. die Fälle des Überflugs von Drohnen über nukleare Infrastrukturen zu untersuchen und entsprechende Maßnahmen zu treffen, um weitere Überflüge solcher Art zu verhindern;

9.5. den Sicherheitsumfang und den Schutz vor unbefugtem Zutritt zu Kernkraftwerken zu verstärken;

9.6. der Bevölkerung vor Ort – auch in grenzüberschreitenden Gebieten – ausreichende Informationen über die einschlägigen atomaren Sicherheitsgarantien, Notfallmanagementpläne für Radioaktivität und alle in diesem Zusammenhang neu getroffenen Maßnahmen zur Verfügung zu stellen und die Transparenz für sie zu gewährleisten;

9.7. die vorzeitige Abschaltung der potenziell am stärksten gefährdeten Atomanlagen zu erwägen, bei denen Investitionen in notwendige Sicherheits-Upgrades gegenüber Risikoanalysen jegliche vertretbaren Summen übersteigen würden;

9.8. das Haftungsregime in Richtung einer stärkeren Kohärenz der anwendbaren internationalen Rechtsnormen und verbesserte finanzielle Sicherungsgrenzen für die grenzüberschreitende Entschädigung bei Schäden im Falle atomarer Unglücksfälle zu verbessern und deren Vereinheitlichung zu erwägen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

10. Die Versammlung fordert darüber hinaus die Europäische Kommission auf, die Anforderungen an Sicherheitszonen über einen Radius von fünf Kilometern um ein Kernkraftwerk hinaus zu erweitern, innerhalb dessen Evakuierungen, Zufluchtsmöglichkeiten oder Jodprophylaxen im Falle eines atomaren Unglücksfalls erforderlich sein könnten, um den Erfahrungen aus dem Unglück in Fukushima und den Erwartungen der Öffentlichkeit im Hinblick auf den Schutz vor Radioaktivität in stärkerem Maße Rechnung zu tragen.

11. Schließlich fordert die Versammlung die Internationale Atomenergiebehörde auf, sich stärker der Entwicklung von Kontakten zu öffnen und den Vertretern der nationalen Parlamente und regionalen parlamentarischen Versammlungen grundlegende Informationen über die verschiedenen Aspekte des Atomenergiesektors, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, zur Verfügung zu stellen.

Entschließung 2242 (2018)[13]

Die Rolle der nationalen Parlamente bei erfolgreichen Dezentralisierungsprozessen

1. Die Parlamentarische Versammlung bekräftigt erneut die wesentliche Rolle der Dezentralisierung, um öffentliche Dienstleistungen besser auf die lokalen Bedürfnisse abzustimmen, eine verantwortliche Ausübung der Macht zu fördern und Vertrauen in die staatlichen Behörden aufzubauen. Eine Dezentralisierung ist in der Lage, das Wohlergehen aller zu verbessern, die demokratischen Systeme zu konsolidieren und ein inklusives Wachstum zu fördern. Alle 47 Mitgliedstaaten des Europarates haben die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung (SEV Nr. 122) ratifiziert und auf diese Weise anerkannt, dass lokale Demokratie ein gemeinsamer europäischer Wert ist.

2. Die Versammlung begrüßt die Entscheidung des kroatischen Vorsitzes des Ministerkomitees (18. Mai bis 21. November 2018), die Dezentralisierung in die Reihe ihrer Prioritäten aufzunehmen, da dies eine wertvolle Gelegenheit gibt, eine Bilanz im Hinblick auf bewährte Praktiken und bisherige Erfahrungen zu ziehen und der Dezentralisierung in den Mitgliedstaaten des Europarates neuen Schwung zu verleihen.

3. Vor diesem Hintergrund ist die Versammlung besorgt angesichts der Tatsache eines Stockens oder einer Umkehrung der Dezentralisierungsprozesse in einigen Ländern.

4. Die Versammlung stellt fest, dass es bei einigen Dezentralisierungsprozessen nicht gelungen ist, die erklärten Ziele zu erreichen, was entweder auf eine unzureichende Befragung der Bürger, der kommunalen Behörden und ihrer Vereinigungen, auf eine ungenügende oder allzu begrenzte Übertragung von Kompetenzen oder auf eine Diskrepanz zwischen den übertragenen Verantwortlichkeiten und den verfügbaren finanziellen Mitteln zurückzuführen ist. In einigen Ländern hat ein hohes Maß an politischer Polarisierung ebenfalls beträchtliche Hindernisse für derartige Reformen geschaffen.

5. Die Versammlung ist überzeugt, dass die lokale und regionale Demokratie als eine wesentliche Voraussetzung für das Wohlergehen und die demokratische Sicherheit unserer Gesellschaften weiter gestärkt werden muss, und unterstreicht die Bedeutung der Entwicklung von Politiken, die auf früheren Erfahrungen aufbauen, vorausschauend sind und eine fortlaufende Anpassung ermöglichen.

6. Der Erfolg der Dezentralisierung hängt in großem Maße von der Qualität der politischen Prozesse ab, über die neue Abkommen zur Übertragung von Kompetenzen, finanziellen Mitteln und Personal verhandelt, unterstützt und in die Praxis umgesetzt werden. Die Parlamente werden gewählt, um den Willen des Volkes zu vertreten, und müssen als Garanten des Gemeinwohls entscheidende Akteure bei derartigen Prozessen sein.

7. Im Lichte der vorstehenden Überlegungen ruft die Versammlung die Mitgliedstaaten des Europarates auf, ihre Unterstützung für die Dezentralisierung durch ihre Gesetze, Politiken und Praktiken zu verstärken, und empfiehlt ihnen insbesondere

7.1. im Hinblick auf die nationalen, föderalen und regionalen Parlamente:

7.1.1. die Parlamente von Anfang an und in allen Phasen des Prozesses an der Entwicklung und Umsetzung von Dezentralisierungsreformen zu beteiligen, auch an ihrer Überprüfung und Evaluierung;

7.1.2. Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Dezentralisierungsprozesse, wenn sie erst einmal beschlossen wurden, im Interesse der betroffenen Bevölkerung unter umfassender Achtung der nationalen verfassungsmäßigen Ordnungen und der Rechtsstaatlichkeit wie

[13] Versammlungsdebatte vom 11. Oktober 2018 (35. Sitzung) (siehe Dok. 14623, Bericht des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatter: Herr Luís Leite Ramos). Von der Versammlung am 11. Oktober 2018 (35. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

geplant umgesetzt werden (vorbehaltlich der Änderungen, die durch sich ergebende Erfahrungen diktiert werden), und nicht aufgrund veränderter parlamentarischer Mehrheiten in unangemessener Weise zurückgenommen werden. Dies kann die Einsetzung oder, wo es sie bereits gibt, die Konsolidierung ständiger parlamentarischer Ausschüsse, Überwachungsorgane, gemeinsamer Ausschüsse der Regierung und des Parlaments oder von Plattformen für mehrere Akteure sein, die mit der Überwachung der Dezentralisierungsprozesse beauftragt sind;

7.1.3. sicherzustellen, dass die Geschäftsordnung der maßgeblichen Ausschüsse spezifische Bestimmungen im Hinblick auf die Durchführung von Beratungen mit den kommunalen Behörden enthält, einschließlich eines umfassenden Zugangs für die Vertreter kommunaler Behörden zu allen relevanten Dokumenten und der Möglichkeit, schriftliche Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen abzugeben;

7.1.4. die Veranstaltung umfassender und effektiver Beratungen zu Fragen der Dezentralisierung zu unterstützen, bei denen die Verbände lokaler und regionaler Behörden, nichtstaatlicher Organisationen und von Bürgern zusammengebracht werden, insbesondere zu Gesetzen, die im Parlament debattiert werden;

7.1.5. wichtige Dezentralisierungsmechanismen in der Gesetzgebung zu verankern, darunter Mechanismen, die sich mit der Beratung, der Definition von Kompetenzen der verschiedenen Regierungsebenen und dem Fähigkeitsaufbau für Beschäftigte im öffentlichen Dienst befassen, gemäß den Bestimmungen der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung, insbesondere dem Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung;

7.1.6. sicherzustellen, dass die finanziellen und steuerlichen Kapazitäten der kommunalen und regionalen Behörden den Verantwortlichkeiten entsprechen, die ihnen während des Dezentralisierungsprozesses übertragen werden. Dies wird die Stabilität und Kontinuität öffentlicher Dienste von hoher Qualität garantieren, zu denen sie der Staat verpflichtet hat und die den Bürgern von den kommunalen Behörden bereitgestellt werden;

7.1.7. das Vertrauen der Öffentlichkeit in die kommunale Demokratie zu stärken, indem sie gewährleisten, dass sich kommunale Behörden, die sich mit der Dezentralisierung befassen, über politische Legitimität verfügen. Sie sollten in diesem Zusammenhang die rechtzeitige Organisation von Kommunalwahlen erleichtern und geeignete Sicherheitsmaßnahmen einführen, um eine ungerechtfertigte Verzögerung des Wahlprozesses auf kommunaler/regionaler Ebene zu verhindern;

7.1.8. den Zugang zu öffentlichen Diensten zu verbessern, indem sie eine angemessene Vertretung der lokalen Gemeinschaften und der indigenen Bevölkerungen in den gesetzgeberischen Organen auf der Grundlage von Inklusivität und Nichtdiskriminierung vorsehen;

7.2. im Hinblick auf den gesetzlichen Rahmen:

7.2.1. sicherzustellen, dass die Dezentralisierungsprozesse unter gegenseitiger Achtung eines institutionellen und konstitutionellen Rahmens und in Absprache mit allen betroffenen Parteien stattfinden;

7.2.2. angemessene gesetzliche Garantien zu schaffen, um sicherzustellen, dass kommunale Behörden ihre Befugnisse wirksam und ungehindert umsetzen können, indem sie wirksame Verantwortlichkeitsmechanismen schaffen, die die Einhaltung der Übertragungsvereinbarungen zwischen den verschiedenen Verwaltungen sicherstellen;

7.2.3. die ordnungspolitischen Rahmenbedingungen herzustellen oder zu verstärken, um die finanzielle Stabilität lokaler und regionaler Behörden und eine gerechte Verteilung der öffentlichen Mittel zwischen den verschiedenen Regierungsebenen sicherzustellen;

7.2.4. Ausgleichsmechanismen zu schaffen oder zu stärken, um ein Maß an Solidarität zwischen wohlhabenderen und weniger wohlhabenden Behörden im Land herzustellen, jedoch eine Bestrafung der erfolgreichsten und effizientesten kommunalen Behörden für ihre Anstrengungen zu vermeiden;

7.2.5. die Existenz gut gestalteter Entscheidungsverfahren für die Reform der Grenzen und/oder der Strukturen der lokalen und kommunalen Behörden zu gewährleisten;

7.2.6. sicherzustellen, dass die Gleichheit des Zugangs zu öffentlichen Dienstleistungen unter den subnationalen Einheiten im Zentrum aller Dezentralisierungsprozesse steht;

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

7.3. im Hinblick auf den Fähigkeitsaufbau, die Sensibilisierung der Öffentlichkeit und die Zusammenarbeit:

7.3.1. Sensibilisierungs- und Informationskampagnen durchzuführen, um eine breitere Beteiligung an der öffentlichen Debatte über Dezentralisierung zu fördern, einschließlich der Nutzung von Instrumenten für die elektronische Beteiligung;

7.4. im Hinblick auf die Instrumente und Institutionen des Europarates:

7.4.1. die vollständige Umsetzung der Empfehlungen des Kongresses der Gemeinden und Regionen des Europarates, die aus ihren Überwachungsmissionen in den Mitgliedstaaten des Europarates resultieren, sowie der Fahrpläne sicherzustellen, die im Rahmen der Post-Monitoring-Aktivitäten des Kongresses erstellt wurden, um den Verpflichtungen nach der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung umfassend nachzukommen;

7.4.2. die bestehenden Vorbehalte im Hinblick auf die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung zurückzuziehen, das Zusatzprotokoll über das Recht zur Beteiligung an den Angelegenheiten der kommunalen Verwaltung (SEV Nr. 207) zu unterzeichnen und zu ratifizieren und die unmittelbare Anwendbarkeit der Charta in den nationalen Rechtssystemen sicherzustellen;

7.4.3. gegebenenfalls das Europäische Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften (SEV Nr. 106, „Madrider Übereinkommen“) und seine drei Protokolle zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

7.4.4. umfassenden Gebrauch von den „Leitlinien des Ministerkomitees für die Bürgerbeteiligung an der politischen Entscheidungsfindung” (CM(2017)83-endg) zu machen;

7.4.5. umfassenden Gebrauch von den vom Kompetenzzentrum für die Reform der Kommunalverwaltung entwickelten Instrumenten für den Fähigkeitsaufbau für eine gute Regierungsführung zu machen, wie den Instrumenten der 12 Grundsätze der guten Regierungsführung, sowie von der Unterstützung und Anleitung, die über den Europäischen Lenkungsausschuss für Demokratie und Governance (CDDG) zur Verfügung steht.

8. Die Versammlung beschließt ihrerseits, ihre Zusammenarbeit mit dem Kongress der Gemeinden und Regionen weiter zu verstärken, insbesondere durch die Arbeit des Generalberichterstatters der Versammlung für die Gemeinden und Regionen und den fortwährenden Dialog zwischen den Überwachungsorganen der Versammlung und des Kongresses. Die Versammlung beschließt ebenfalls, sich weiterhin an der Arbeit des Europäischen Lenkungsausschusses für Demokratie und Governance zu beteiligen mit dem Ziel, den Dialog mit den Verwaltungen aufrechtzuerhalten und zu erleichtern und die Ziele der Dezentralisierung zu fördern.

Entschließung 2243 (2018)[14]

Familienzusammenführung von Flüchtlingen und Migranten in den Mitgliedstaaten des Europarates

1. Die Versammlung ist zutiefst besorgt angesichts des sich verschärfenden politischen Diskurses und von Maßnahmen gegen Ausländer, die eine reale Bedrohung für den Schutz von Flüchtlingen und insbesondere deren Familienleben darstellen. Familien dürfen nicht auseinandergerissen werden und sollten nicht daran gehindert werden, nach einer häufig gefährlichen und schwierigen Ausreise aus ihrem Herkunftsland, wo ihr Grundrecht auf Sicherheit bedroht war, wieder zusammenzufinden.

2. Die Versammlung verweist darauf, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, das Recht auf Familienleben gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5, nachfolgend „die Konvention“ genannt) zu schützen, und betont, dass dieses Recht für alle gilt, auch für Flüchtlinge und Migranten. Die Mitgliedstaaten müssen sichere und reguläre Wege für die Familienzusammenführung vorsehen und so die Inanspruchnahme von Schleppern verringern und die Gefahren im Zusammenhang mit der irregulären Migration mildern.

3. Die Versammlung weist darauf hin, dass es in Bezug auf das Recht auf Familienzusammenführung

[14] Versammlungsdebatte am 11. Oktober 2018 (35. Sitzung) (siehe Dok. 14626, Bericht des Ausschusses für Wanderbewegungen, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichterstatterin: Frau Ulla Sandbaek). Von der Versammlung am 11. Oktober 2018 (35. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2141 (2018).

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

keine gemeinsame Definition des Begriffs „Familie" gibt. Wenngleich sich die Mitgliedstaaten eines größeren Einschätzungsspielraums bei Fragen im Hinblick auf Moral und Religion erfreuen dürften, benötigen Familienrechte ein höheres Maß an Schutz im Rahmen der Konvention. Die nationalen Behörden sollten daher einen Ansatz im Hinblick auf die Familienzusammenführung beschließen, der diese fördert und nicht notwendigerweise mit der Vielzahl der Arten und Weisen übereinstimmt, in denen Menschen heute als Familie zusammenleben.

4. Kinder dürfen nicht diskriminiert werden, weil ihre Eltern nicht verheiratet, geschieden oder erneut verheiratet sind, weil sie in einer „Regenbogenfamilie" leben oder weil sie von einer anderen Person adoptiert oder von den Großeltern oder Verwandten erzogen wurden. Die nationalen Behörden sollten benachteiligten Personen, wie kleinen Kindern und Familienmitgliedern mit speziellen körperlichen und geistigen Bedürfnissen, die in einem höheren Maße von einer Familienzusammenführung abhängen, besondere Aufmerksamkeit schenken. Flüchtlingen muss auch gestattet werden, Familienbande nachzuweisen, die im Exil oder auf der Flucht geknüpft wurden.

5. Menschen, die vor Verfolgung oder Krieg fliehen, haben das Recht auf internationalen Schutz, und ihre von ihnen getrennten Familienmitglieder haben gemäß der Flüchtlingskonvention der Vereinten Nationen das Recht auf denselben Schutz. Die Staaten sollten daher Kohärenz bei der Gewährung des Flüchtlingsstatus an die Mitglieder derselben Familie sicherstellen und somit gewährleisten, dass das Familienleben geschützt ist, wie in Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention gefordert. International Schutzberechtigte sollten Zugang zu Informationen über die Verfahren zur Familienzusammenführung, zu Antragsformularen und zu Rechtsbeistand in einer Sprache, die sie verstehen können, haben. Die Mitgliedstaaten sollten erwägen, über bilaterale Übereinkommen oder europäische Regelungen einen rotierenden Fonds zu schaffen, um die Kosten für die Familienzusammenführung von internationalen Schutzbegünstigten, die die Kosten dafür nicht aufbringen können, abzudecken.

6. Die Versammlung stellt mit Besorgnis fest, dass nach nationalem Recht die Erteilung von Visa an die Familienmitglieder von Einzelpersonen, denen der Flüchtlingsstatus nicht gewährt wurde, die jedoch subsidiären oder temporären Schutz aus humanitären Gründen erhalten haben, häufig verweigert wird. Der Schutz des Familienlebens und die Anforderungen des Kindeswohls nach Artikel 10 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes erfordern jedoch, dass diese Menschen in der Lage sein sollten, ihre familiäre Einheit zu erhalten oder erneut mit ihren Familienmitgliedern zusammenzukommen. Ein derartiger subsidiärer oder temporärer Schutzstatus darf nicht als ein „alternativer Flüchtlingsstatus" mit weniger Rechten erachtet werden. Die Staaten sollten daher nicht den Flüchtlingsstatus durch den subsidiären oder temporären Schutzstatus ersetzen, um die Familienzusammenführung aufgrund der temporären und personenbezogenen Natur dieses subsidiären Status einzuschränken.

7. Im Hinblick auf Migranten betont die Versammlung, dass der Schutz ihres Familienlebens und das Kindeswohl es erfordern, dass die Visaanforderungen für Familienmitglieder von Migranten kein De-facto-Hindernis für die Wahrung der familiären Einheit sein dürfen. Die Versammlung bedauert insbesondere, dass einige Staaten hohe finanzielle Anforderungen an Migranten stellen, die Visa für ihre Familienmitglieder beantragen möchten, oder lange Wartezeiten haben. Diejenigen Staaten, die Mitglieder der Europäischen Union sind, müssen auch das Recht der Europäischen Union im Hinblick auf die Freizügigkeit des Personenverkehrs, auch von Familienmitgliedern, achten.

8. Nach Artikel 10 Absatz 2 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes hat ein Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, das Recht, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen. Die Versammlung bedauert, dass dieses Recht im Fall von Flüchtlingen und Migranten häufig missachtet wird. Die nationalen Behörden müssen dieses Recht gebührend schützen, indem sie sicherstellen, dass beide Elternteile eines Kindes identifiziert und kontaktiert werden und dass sie gleiche Rechte im Hinblick auf die Familienzusammenführung mit ihren Kindern genießen. Kein Elternteil darf diskriminiert werden, und diskriminierende ausländische Gesetze dürfen von den Mitgliedstaaten nicht umgesetzt werden, wenn diese Rechte einem Elternteil mehr Rechte erteilen, beispielsweise aus geschlechtsspezifischen oder religiösen Gründen.

9. Im Hinblick auf Minderjährige, die im Ausland Flüchtlingsstatus beantragen, ruft die Versammlung die nationalen Behörden auf, das Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung zu achten, da Entführung sich auch auf dem Menschenhandel zum Opfer gefallene oder geschmuggelte Minderjährige oder Minderjährige, die nur von einem Elternteil begleitet werden, beziehen kann. Da dieses Übereinkommen für Kinder bis zum Alter von 16 Jahren gilt, sollten die nationalen Behörden über ein gesondertes Verfahren für Flüchtlinge und Minderjährige unter dieser Altersgrenze verfügen. Dieses Über-

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

einkommen muss auch dann beachtet werden, wenn unbegleitete Kinder unter die Vormundschaft anderer Personen gestellt werden, um den Schutz des Familienlebens dieser Kinder zu gewährleisten. Andauernde Scheidungsverfahren sollten kein Hinderungsgrund für die Familienzusammenführung sein, da die Familienzusammenführung in erster Linie zum Wohl des Kindes dienen muss.

10. Die Versammlung erinnert daran, dass Flüchtlingskinder und minderjährige Flüchtlinge Rechte nach den Bestimmungen der revidierten Europäischen Sozialcharta (SEV Nr. 163) haben, darunter das Recht auf finanzielle und andere Unterstützung durch die Behörden der Staaten, in denen sie ansässig sind. Daher sollte die Familienzusammenführung nicht von der finanziellen Lage eines Elternteils abhängen, das ein Migrant oder Flüchtling ist. Die Versammlung stellt in diesem Zusammenhang mit Besorgnis fest, dass Kinder in manchen Fällen aus finanziellen Gründen in einem anderen Land zurückgelassen werden und dass Kindergeld häufig ungeachtet des tatsächlichen Wohnsitzes der Kinder nach europäischem und nationalem Recht gezahlt wird. Nach der Europäischen Sozialcharta liegt die Verantwortung bei den nationalen Behörden des Landes, in dem ein Kind ansässig ist.

11. Die Versammlung unterstreicht ebenfalls, dass Migranten- und Flüchtlingskinder zu den am stärksten benachteiligten Gruppen gehören, insbesondere Kinder, die unbegleitet und von ihren Familien getrennt sind. Sie leiden häufig unter anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und fallen durch die Maschen der Kinderschutzrahmen. Eine entscheidende Maßnahme ist die Benennung eines tatsächlichen Vormunds.

12. Der Familienzusammenführung steht häufig die Tatsache entgegen, dass der Aufenthaltsort von Familienmitgliedern unbekannt ist. Die nationalen Behörden müssen daher sicherstellen, dass alle Flüchtlinge und Migranten bei der Ankunft registriert werden und, dass diese Daten mit den zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten ausgetauscht werden, insbesondere durch das Schengener Visa-Informationssystem der Europäischen Union. Dies ist besonders wichtig, damit unbegleitete Minderjährige ihre Eltern und anderen Familienmitglieder ausfindig machen können. Ohne diese Daten könnte Familienzusammenführung eine Frage des reinen Zufalls werden, was gegen das Recht auf den Schutz des Familienlebens verstößt. Die Versammlung begrüßt in diesem Zusammenhang die langjährige Arbeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) zur Aufspürung vermisster Familienangehöriger und ruft zu einer stärkeren Zusammenarbeit zwischen dem IKRK und den nationalen Behörden auf.

13. Die Familienzusammenführung erfordert auch angemessene und funktionierende administrative Verfahren der zuständigen Behörden, einschließlich konsularischer Dienste im Ausland. Die Herkunftsländer müssen unverzüglich Ausweispapiere ausstellen oder erneut ausstellen, und die aufnehmenden Länder müssen Dokumente über den Flüchtlingsstatus oder Migrantenvisa ausstellen, die es dem Inhaber des Ausweises gemäß dem Europäischen Übereinkommen über die Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge (SEV Nr. 31) und gegebenenfalls nach dem Recht der Europäischen Union erlauben, zu Familienmitgliedern zu reisen und die familiäre Einheit auch über Grenzen hinaus zu wahren. Die Mitgliedstaaten sollten die Reisedokumente des IKRK zum Zweck der Familienzusammenführung akzeptieren.

14. Die Versammlung ruft alle Mitgliedstaaten auf, gemeinsamen Leitlinien für die Umsetzung des Rechts auf Familienzusammenführung zu entwickeln und zu befolgen, um sicherzustellen, dass Flüchtlinge und Migranten nicht gezwungen werden, sich in Länder zu begeben, in denen eine Familienzusammenführung einfacher ist. Behinderungen für den Schutz des Familienlebens sind gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht statthaft, um Migranten oder Flüchtlinge und deren Familienmitglieder abzuschrecken.

Empfehlung 2141 (2018)[15]

Familienzusammenführung von Flüchtlingen und Migranten in den Mitgliedstaaten des Europarates

Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2243 (2018) und betont die Bedeutung des Schutzes des Familienlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) und empfiehlt dem Ministerkomitee,

1.1. Leitlinien für die Anwendung des Rechts auf Familienzusammenführung für Flüchtlinge und Migranten sowie für die gegenseitige rechtliche Hilfe und administrative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und mit Drittländern auf diesem Gebiet zu erstellen;

[15] Versammlungsdebatte am 11. Oktober 2018 (35. Sitzung) (siehe Dok. 14626, Bericht des Ausschusses für Wanderbewegungen, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichterstatter: Frau Ulla Sandbæk). Von der Versammlung am 11. Oktober 2018 (35. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

1.2. die Mitgliedstaaten aufzufordern, bilaterale Vereinbarungen zu treffen, um sich gegenseitig zum Zweck der Sammlung von Visaanträgen und für die Ausstellung von Visa zu vertreten;

1.3. diejenigen Mitgliedstaaten, die es noch nicht getan haben, aufzufordern, dem Schengener Visa-Informationssystem der Europäischen Union beizutreten oder mit ihm zusammenzuarbeiten mit dem Ziel, Daten auszutauschen, die für die Ermöglichung einer schnelleren Familienzusammenführung erforderlich sind;

1.4. mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zu kooperieren, um Mechanismen und Maßnahmen zum Auffinden vermisster Familienangehöriger oder Flüchtlinge zu fördern, in Zusammenarbeit mit den nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften und den nationalen Parlamenten;

1.5. die Maßnahmen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels mit Flüchtlingskindern zu verstärken und dabei sicherzustellen, dass unbegleitete Flüchtlingskinder erneut mit ihren Eltern vereint werden, sofern dies nicht gegen das Wohl des Kindes verstößt, etwa dann, wenn die Eltern am Kindeshandel beteiligt waren.

Entschließung 2244 (2018)[16]

Migration aus der Gleichstellungsperspektive: Die Stärkung der Mitgestaltungsmacht von Frauen als wichtige Akteurinnen der Integration

1. Europa ist heute mehr denn je ein Ziel für Menschen, die aufgrund von Kriegen und politischen Unruhen oder weil sie Armut und extremer Härte entkommen wollen, internationalen Schutz suchen. Dieser jüngste Zustrom kommt zu der Zahl der Migranten und Flüchtlinge hinzu, die sich ständig in den europäischen Ländern niedergelassen haben, manche von ihnen seit Generationen.

2. Obwohl die Frage der Migration in den Fokus vieler Medien und der politischen Aufmerksamkeit gerückt ist und in den Programmen aller populistischen politischen Kräfte zu einer Priorität erklärt wurde, wird die Betonung allzu häufig auf dramatische Ereignisse wie die Ankunft einer hohen Zahl von Migranten und Flüchtlingen von oder auf die tatsächlich oder vorgeblich begrenzte Aufnahmekapazität und die finanzielle Belastung einiger Staaten und Gesellschaften oder auf die Krise der Migrationsmanagementpolitik der Europäischen Union gelegt.

3. Die Parlamentarische Versammlung ist der Ansicht, dass die politische und öffentliche Debatte Integrationspolitiken größere Beachtung zollen sollte, da das Ausmaß, in dem Migranten und Flüchtlinge eine Ressource und Stärke für das Gastland werden und in der Lage sind, zu seinem kulturellen und wirtschaftlichen Reichtum beizutragen, letztlich von dem Grad ihrer Integration abhängt.

4. Damit Integrationspolitiken erfolgreich sind, sollten sie darüber hinaus die demografischen Aspekte der Migration berücksichtigen: Während Frauen bisher einen geringen Anteil am Migrantenzustrom stellten und häufig im Rahmen der Familienzusammenführung ankamen, migrieren sie heute unabhängig und in größeren Zahlen. Während sie auf der Suche nach einem besseren Leben fliehen, sind viele Frauen mit der Nichtachtung ihrer Rechte konfrontiert und werden Opfer von Menschenhandel, Sklaverei und einem systematischen sexuellen Missbrauch sowie ethnischer oder rassistischer Diskriminierung. Dieses Merkmal macht es umso notwendiger, dass Integrationspolitiken und Maßnahmen geschlechtsspezifisch sind, um die Gefährdung von Frauen während des Migrationsprozesses anzugehen und sie gleichzeitig in die Lage zu versetzen, zu wichtigen Akteurinnen und Multiplikatoren der Integration zu werden.

5. Die Versammlung bekräftigt erneut ihre Entschließung 2159 (2017) „Der Schutz von weiblichen Flüchtlingen vor geschlechtsspezifischer Gewalt“ und erinnert daran, dass mehrere Bestimmungen des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Istanbul-Konvention“, SEV Nr. 210) sich speziell auf Migrantinnen und weibliche Flüchtlinge beziehen. Die Versammlung bedauert, dass Migrantinnen unter vielfältiger und mehrdimensionaler Diskriminierung leiden, und begrüßt die Aufnahme eines strategischen Ziels für den Schutz der Rechte von Migrantinnen, weiblichen Flüchtlingen und asylsuchenden Frauen und Mädchen in die Gleichstellungsstrategie des Europarates 2018-2023.

[16] Versammlungsdebatte am 11. Oktober 2018 (35. Sitzung) (siehe Dok. 14606, Bericht des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung; Berichterstatterin: Frau Gabriela Heinrich; sowie Dok. 14630, Stellungnahme des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichterstatterin: Frau Eva-Lena Jansson). Von der Versammlung am 11. Oktober 2018 (35. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

6. Die Versammlung unterstreicht die Bedeutung der Istanbul-Konvention, des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (SEV Nr. 201) und des Übereinkommens des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels (SEV Nr. 197) und weist auf die Notwendigkeit hin, diese effektiv umzusetzen, um Migrantinnen und weiblichen Flüchtlingen (Frauen und Mädchen) Schutz zu gewähren und dafür zu sorgen, dass alle notwendigen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass sie zu einer Quelle der Stärke in unseren Gesellschaften werden.

7. Aufgrund der Rolle, die sie in ihren Familien und Gemeinschaften finden, ist die Versammlung überzeugt, dass Investitionen in die Integration von Migrantinnen und weiblichen Flüchtlingen eine solide Grundlage für die Inklusion und Integration zukünftiger Generationen und für die Entwicklung friedlicher, inklusiver und den Zusammenhalt fördernder Gesellschaften auf der Grundlage gemeinsamer Werte und der Achtung der Vielfalt schafft. In diesem Sinne sollte die vorliegende Entschließung als eine Ergänzung zu Entschließung 2176 (2017) der Versammlung „Die Integration von Flüchtlingen in Zeiten hohen Drucks: Lektionen aus aktuellen Erfahrungen und Beispiele für bewährte Verfahren“ erachtet werden.

8. Im Lichte der vorstehenden Erwägungen ruft die Versammlung die Mitgliedstaaten des Europarates auf,

8.1. die Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Unterschiede bei der Gestaltung, Umsetzung, Evaluierung und Weiterverfolgung aller Integrationspolitiken für Migranten und Flüchtlinge sicherzustellen;

8.2. die Selbstbestimmung von Migrantinnen und weiblichen Flüchtlingen durch die Bekämpfung aller Formen geschlechterbezogener oder geschlechtsspezifischer Diskriminierung, auch in Bezug auf den Zugang zu Bildung und Arbeit, zu fördern und spezielle Maßnahmen und Programme zu entwickeln, um ihnen den Zugang zu erleichtern;

8.3. sicherzustellen, dass der von Rechtsverträgen, insbesondere der Istanbul-Konvention, dem Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch und der Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels gebotene Schutz all denen, die für den Umgang mit Migrantinnen verantwortlich sind, bekannt ist und sie diese Verträge wirksam umsetzen;

8.4. sicherzustellen, dass die sozialen Rechte von Flüchtlingen und Migranten im Einklang mit der revidierten Europäischen Sozialcharta (SEV Nr. 163) auf geschlechtsneutrale Art und Weise respektiert werden, insbesondere im Hinblick auf Elternzeit;

8.5. bei Migrantinnen und weiblichen Flüchtlingen das Bewusstsein über ihre Rechte zu stärken, darunter das Recht auf Zugang zu Bildung und Arbeit, Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben, Schutz vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt und Zugang zur Justiz;

8.6. zu gewährleisten, dass ein Recht auf Familienzusammenführung ohne ungebührliche Verzögerung durchgesetzt wird, insbesondere für unbegleitete Flüchtlingskinder oder Familienmitglieder, die familiärer Unterstützung bedürfen;

8.7. Initiativen zu fördern und zu unterstützen, die Migrantinnen und weibliche Flüchtlinge innerhalb ihrer Familien, in ihren Gemeinschaften und in der Gesellschaft im Allgemeinen stärken, indem sie ihr Selbstvertrauen und ihre Selbstbestimmung entwickeln und Frauen und Mädchen vor negativer gesellschaftlicher Kontrolle schützen;

8.8. Migrantinnen und weibliche Flüchtlinge vor allen Formen von Gewalt gegen Frauen zu schützen, darunter Kinderehen, weibliche genital Verstümmelung und sogenannten „Ehrenverbrechen“;

8.9. Migrantinnen und weiblichen Flüchtlingen geschlechtsspezifische Informationen über die kulturellen Normen und Erwartungen der Gesellschaft des Aufnahmelandes zur Verfügung zu stellen, um ihnen dabei zu helfen, ihre Rolle, ihre Verantwortung, ihre Grundrechte und -freiheiten und ihre Chancen zu identifizieren;

8.10. Möglichkeiten für eine speziell an Frauen gerichtete Sprachausbildung zu bieten, die zu einem frühen Zeitpunkt nach ihrer Ankunft im Aufnahmeland verfügbar sind;

8.11. Möglichkeiten für eine Berufsausbildung und Hochschulbildung zu bieten, die die Fähigkeiten und spezifischen Bedürfnisse von Migrantinnen und weiblichen Flüchtlingen berücksichtigen und ihre Bildungsabschlüsse und beruflichen Qualifikationen anerkennen;

8.12. an Migranten und Migrantinnen sowie Flüchtlinge beiderlei Geschlechts gerichtete Informations- und Sensibilisierungskampagnen über die im Gesetz des Gastlandes verankerte Gleichberechtigung und die Rechte von Frauen durchzuführen;

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

8.13. die Zivilgesellschaft und alle Akteure, die bereit sind, zur Integration und Selbstbestimmung von Migrantinnen und weiblichen Flüchtlingen beizutragen, darunter die Sozialpartner und Organisationen für Migrantinnen und weibliche Flüchtlinge, zu unterstützen und eng mit ihnen zusammenzuarbeiten;

8.14. Mechanismen zu schaffen, um die systematische Konsultierung von Organisationen von Migrantinnen und weibliche Flüchtlingen sowie derjenigen, die die Interessen von Migrantinnen und weiblichen Flüchtlingen vertreten, zu gewährleisten;

8.15. Gleichberechtigung in die Ausbildung von Fachkräften und Staatsbediensteten auf allen Ebenen, die an der Ausarbeitung und Umsetzung von Integrationsprogrammen beteiligt sind, zu integrieren;

8.16. an Migrantinnen und weibliche Flüchtling gerichtete Mentoring-Programme zu unterstützen und die Nutzung positiver Rollenmodelle zu fördern;

8.17. ausführliche geschlechtsspezifische statistische Daten über Migranten und Flüchtlingen zu sammeln und zu erstellen, um den dringendsten Bedarf zu definieren, spezielle Anfälligkeiten und Stärken herauszufinden und die Entwicklung gezielter und stärker individualisierter nationaler Integrationspolitiken zu ermöglichen.

9. Die Versammlung empfiehlt, die systematische Berücksichtigung geschlechterspezifischer Fragen bei ihrer Arbeit im Zusammenhang mit Migration und Flüchtlingsfragen und bei den Aktivitäten der Parlamentarischen Kampagne zur Beendigung des Einwanderungsgwahrsams von Kindern und des Parlamentarischen Netzwerks für Diasporapolitik zu beachten.

Entschließung 2245 (2018)[17]

Vergleichsvereinbarungen im Strafverfahren: Die Notwendigkeit von Mindeststandards für den Verzicht auf gerichtliche Verfahren

1. Die Parlamentarische Versammlung weist auf die Verpflichtung der Mitgliedstaaten hin, faire Verfahren in Strafsachen zu gewährleisten. Die in der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5, nachfolgend „Konvention"), insbesondere in Artikel 6 vorgesehenen Garantien sollen Unschuldige schützen und die „Waffengleichheit" im Prozess im Interesse materieller Gerechtigkeit fördern.

2. Sie stellt fest, dass in zahlreichen Mitgliedstaaten des Europarates sowie in Staaten mit Beobachter- oder anderem Status beim Europarat oder der Versammlung reguläre Strafprozesse schrittweise durch unterschiedliche Formen des Verzichts auf gerichtliche Verfahren (Vergleichsvereinbarungen, Schuldgeständnisse, abgekürzte Verfahren oder Schnellverfahren) ersetzt werden. In einer Reihe von Ländern beruht nur noch eine Minderzahl strafrechtlicher Verurteilungen auf regulären Verfahren.

3. Die rasche Entwicklung von Systemen des Verzichts auf gerichtliche Verfahren insbesondere in Mittel- und Osteuropa sowie den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion rührt teils von den Bemühungen der Vereinigten Staaten her, Vergleichsvereinbarungen nach amerikanischem Muster als Teil der technischen Hilfe für die neu entstandenen Demokratien für die Reform ihres Justizwesens zu fördern. Vor dem Hintergrund der großen Unterschiede in den Strafjustizsystemen in Europa und zwischen Europa und den Vereinigten Staaten ist eine solche Übertragung mit Risiken behaftet, denen man entgegenwirken muss, um Missbrauch zu verringern. Insbesondere die umfassenden Vollmachten der Staatsanwaltschaft (Prokuratura) in den Strafjustizsystemen bestimmter osteuropäischer Länder bedürfen des Gegengewichts einer stärkeren Verteidigung und einer aktiveren Rolle des Gerichts, wenn Vergleichsvereinbarungen nicht zur Erpressung verkommen sollen.

4. Der Verzicht auf gerichtliche Verfahren kann klare Vorteile haben:

4.1. Er schont Ressourcen, die erforderlich wären, sollten alle mutmaßlichen Straftaten umfassend und gründlich untersucht und konsequent in regulären öffentlichen Gerichtsverfahren behandelt werden. Verschiedene weniger schwere, wenngleich häufige Vergehen rechtfertigen vielleicht nicht in jedem Fall die knappen Strafverfolgungs- und Justizressourcen, die für ein reguläres Verfahren erforderlich sind.

4.2. Alternative Verfahren können die Konzentration begrenzter Strafverfolgungsressourcen auf klar umrissene kriminelle Aktivitäten fördern.

[17] Versammlungsdebatte am 12. Oktober 2018 (36. Sitzung) (siehe Dok. 14618, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Boriss Cilevics). Von der Versammlung am 12. Oktober 2018 (36. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2142 (2018).

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

4.3. Sie können dazu beitragen, die organisierte Kriminalität, Geldwäsche und andere Formen komplexer Kriminalität zu bekämpfen, indem das Eindringen in kriminelle Strukturen durch die Möglichkeiten der Staatsanwaltschaften, „Abmachungen“ mit potenziellen Kronzeugen anzubieten, erleichtert wird.

4.4. Sie ermöglichen Verdächtigen, die geständig und bereit sind, eine Strafe zu akzeptieren, lange vorgerichtliche Ermittlungen zu vermeiden.

5. Doch hat der Verzicht auf gerichtliche Verfahren auch schwerwiegende Nachteile:

5.1. Er ermöglicht Missbrauch sowohl durch die Anklagevertretung als auch durch die Verteidigung. Ein Staatsanwalt kann einem Angeklagten eine unverhältnismäßig hohe Strafe androhen, wenn dieser nicht gesteht, auch bei nicht hinreichenden Beweisen; und ein Strafverteidiger kann einen überlasteten Ankläger in einem komplexen Fall dazu verleiten, ein Teilgeständnis und eine milde Strafe zu akzeptieren und andere, schwerere Vergehen außer Acht zu lassen. In der Regel werden durch die erste Form des Missbrauchs junge und mittellose Täter ungerecht behandelt, von der zweiten Form profitieren Wirtschaftskriminelle.

5.2. Indem Staatsanwaltschaften nicht mehr in einem regulären Verfahren plädieren müssen, beeinträchtigt ein weitgehender Verzicht auf gerichtliche Verfahren mit der Zeit die Fähigkeit der Behörden, gründliche Ermittlungen durchzuführen.

5.3. Die Vertraulichkeit von Vergleichsvereinbarungen untergräbt das öffentliche Vertrauen in die faire und nichtdiskriminierende Anwendung des Rechts.

5.4. Durch Ausweitung der Fallbearbeitungskapazitäten des Strafjustizsystems – ohne Erhöhung seiner Ressourcen – steigern Vergleichsvereinbarungen die Gesamtzahl strafrechtlicher Verurteilungen. Dieser vergrößerte sogenannte „net-widening effect“ (Ausweitung staatlicher Kontrolle) kann im Widerspruch zu einer optimalen Politik der Kriminalitätsbekämpfung stehen, und die Kosten einer möglichen größeren Gefangenenpopulation können die durch den Verzicht auf gerichtliche Verfahren ermöglichten Einsparungen an Justizressourcen zunichte machen.

6. Die Versammlung ist der Auffassung, dass es geeigneter Garantien bedarf, um zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten in den Genuss der potenziellen Vorteile eines Verzichts auf gerichtliche Verfahren kommen und dabei die Bedrohung der Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf ein faires Verfahren, auf ein Minimum reduziert wird.

7. Sie begrüßt und fördert die Verbreitung bewährter Methoden, die bereits in mehreren Mitgliedstaaten eingeführt wurden, darunter:

7.1. die zwingende Hinzuziehung eines Anwalts (Kroatien, Estland, Frankreich, Georgien, Irland, Luxemburg, „die Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“ und die Schweiz);

7.2. die Anwendung von Mindestanforderungen an Ermittlungen und die Offenlegung ihrer Ergebnisse (Finnland, Deutschland und Luxemburg);

7.3. die verbindliche gerichtliche Überprüfung von Kernelementen der Vergleichsvereinbarung sowie die Begrenzung des Unterschiedes zwischen der bei einem vollständigen Verfahren verhängten Strafe und der im Rahmen einer Vergleichsvereinbarung angebotenen Strafe (Deutschland);

7.4. das Verbot des Rechtsmittelverzichts und die Möglichkeit, eine Vereinbarung unter bestimmten Bedingungen zu widerrufen (Deutschland).

8. Die Versammlung fordert alle Mitgliedstaaten und Staaten mit Beobachter- oder anderem Status beim Europarat oder der Versammlung auf, die folgenden Garantien vorzusehen, deren Wirksamkeit letzten Endes vom Vorhandensein einer wirklich unabhängigen Justiz abhängt, nämlich die Garantie,

8.1. einen Anwalt zwingend hinzuziehen, als Voraussetzung für die Rechtsgültigkeit einer Vergleichsvereinbarung, nötigenfalls unterstützt durch Prozesskostenhilfe, um zu gewährleisten, dass Täter, insbesondere benachteiligte wie jugendliche Täter, fair behandelt werden – wie in Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehen;

8.2. ein Mindestmaß an Ermittlungsaufwand in Bezug auf die Straftat als Gegenstand der Vergleichsvereinbarung einzuhalten und die Ermittlungsergebnisse offenzulegen, um dem Angeklagten eine fundierte Entscheidung zu ermöglichen, gemäß dem Recht auf Unschuldsvermutung nach Artikel 6 Absatz 2 der Konvention, sowie das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Fairness des Strafjustizsystems zu schützen;

8.3. die Kernelemente der Vergleichsvereinbarung, insbesondere in Bezug auf die Glaubwürdigkeit und Freiwilligkeit des ihr zugrunde liegenden Geständnisses, sowie die Verhältnismäßigkeit der in der Ver-

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

gleichsvereinbarung vorgesehenen Strafe gerichtlich zu überprüfen und eine angemessene Rechenschaftspflicht für Einschüchterung, Nötigung und anderen Missbrauch im Verlauf der Vergleichsverhandlungen vorzusehen;

8.4. den Unterschied zwischen der bei einem vollständigen Verfahren verhängten Strafe und der im Rahmen einer Vergleichsvereinbarung angebotenen Strafe („Alternativsanktion“) zu begrenzen, somit unfairen Druck auf den Angeklagten zu vermeiden und einen angemessenen Rahmen für Strafen, der Gerechtigkeit schafft, zu gewährleisten;

8.5. den Rechtsmittelverzicht zu verbieten, um auf nationaler Ebene eine ausreichende Kontrolle der tatsächlichen Praxis von Vorinstanzen im Bereich der Vergleichsvereinbarungen zu gewährleisten;

8.6. eine Vergleichsvereinbarung unter bestimmten Bedingungen widerrufen zu können, insbesondere dann, wenn Tatsachen vorliegen oder bekannt werden, welche die Vergleichsvereinbarung unverhältnismäßig machen und weitere Schritte der Strafverfolgungsbehörden erfordern; in diesem Fall darf ein Geständnis im Rahmen der Vereinbarung nicht gegen den Angeklagten verwendet werden;

8.7. die Anwendung von Untersuchungshaft für Personen, die weniger schwerer Straftaten verdächtigt werden, durch die Anwendung von Alternativsanktionen auf ein Minimum zu senken;

8.8. Indikatoren für die Diskriminierung aufgrund von Vermögen oder Rasse bei der Senkung des Strafmaßes nach einem Schuldbekenntnis zu überwachen sowie geeignete Sensibilisierungs-, Ausbildungs- und nötigenfalls Disziplinarmaßnahmen vorzusehen, um einer solchen Stereotypisierung oder Diskriminierung entgegenzuwirken;

8.9. Strafverfolgungsbehörden und Strafkammern angemessen auszustatten, um einen übermäßigen Rückgriff auf den Verzicht auf gerichtliche Verfahren aus bloßen Haushaltsgründen zu vermeiden und eine sinnvolle Umsetzung der oben empfohlenen Garantien zu ermöglichen;

8.10. die Überwachung und Kontrolle durch Gerichte und Vollzugsbehörden zu gewährleisten, um Erpressung, Druck oder andere Manipulationen zu vermeiden, die Verdächtige zwingen sollen, sich auf den Verzicht auf gerichtliche Verfahren einzulassen.

Empfehlung 2142 (2018)[18]

Vergleichsvereinbarungen im Strafverfahren: Die Notwendigkeit von Mindeststandards für den Verzicht auf gerichtliche Verfahren

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2245 (2018) „Vergleichsvereinbarungen im Strafverfahren: Die Notwendigkeit von Mindeststandards für den Verzicht auf gerichtliche Verfahren“.

2. Sie fordert das Ministerkomitee auf,

2.1. eine umfassende Untersuchung der Anwendung des Verzichts auf gerichtliche Verfahren in den europäischen Mitglieds- und Beobachterstaaten durchzuführen;

2.2. Empfehlungen an die Mitgliedstaaten zu richten, die gewährleisten sollen, dass beim Verzicht auf gerichtliche Verfahren eine Bedrohung für die Menschenrechte, insbesondere das Recht auf ein faires Verfahren, auf ein Minimum begrenzt wird.

[18] Versammlungsdebatte am 12. Oktober 2018 (36. Sitzung) (siehe Dok. 14618, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Boriss Cilevičs). Von der Versammlung am 12. Oktober 2018 (36. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Entschließung 2246 (2018)[19]

Der Absturz der polnischen Air Force Tu-154M mit der polnischen Staatsdelegation am 10. April 2010 auf russischem Gebiet

1. Am 10. April 2010 befand sich die polnische Delegation mit Präsident Lech Kaczyński an Bord einer Regierungsmaschine vom Typ Tupolew Tu-154M auf dem Weg von Warschau nach Smolensk, um einer Gedenkfeier zum 70. Jahrestag des Massakers von Katyń beizuwohnen. Das Flugzeug stürzte am Flugplatz Sewerny bei Smolensk ab, alle 96 Personen an Bord (acht Besatzungsmitglieder und 88 Passagiere) kamen ums Leben. Zu den Opfern gehörten Präsident Lech Kaczyński, seine Frau Maria und zahlreiche Würdenträger sowie polnische Politiker und hochrangige Repräsentanten des Landes, darunter Generalstabschefs (Heer, Luftwaffe und Marine) und der Präsident der polnischen Zentralbank.

2. Die Parlamentarische Versammlung stellt fest, dass unmittelbar nach dem Absturz Untersuchungen aufgenommen wurden, um die Ursachen dieses tragischen Ereignisses zu ermitteln. Obwohl Polen Anspruch auf die Leitung dieser Untersuchungen gehabt hätte, vereinbarte die polnische Regierung mit der russischen Seite, die Flugsicherheitsuntersuchung vom russischen Zwischenstaatlichen Luftfahrtkomitee (als der zuständigen Behörde in dem Staat, wo sich der Absturz ereignete) vornehmen zu lassen, unter Mitwirkung polnischer Experten. Beide Staaten vereinbarten, die wichtigsten technischen Untersuchungen entsprechend den in Anhang 13 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt (Abkommen von Chicago) festgelegten internationalen Richtlinien und Empfehlungen durchzuführen, die normalerweise für die Zivilluftfahrt gelten, obwohl die polnische Air Force Tu-154M als Regierungsflugzeug eingetragen war und der folgenschwere Flug staatlichen Zwecken diente.

3. Der Untersuchungsbericht des russischen Zwischenstaatlichen Luftfahrtkomitees, veröffentlicht am 12. Januar 2011, kam zu dem Schluss, dass „[d]ie unmittelbare Absturzursache das Versäumnis der Besatzung war, sich rechtzeitig zu entscheiden, einen alternativen Flugplatz anzufliegen, obwohl sie [mehrfach] frühzeitig über die aktuelle Wetterlage am Flugplatz Sewerny bei Smolensk informiert worden war – sie sei deutlich schlechter als die festgelegten Mindestbedingungen; ein Sinkflug ohne Sichtkontakt zu Bodenbezugspunkten auf eine Höhe deutlich unter der Sinkflugmindesthöhe für ein Durchstarten (100 m), um einen Sichtflug zu wagen, sowie ausbleibende Antworten auf die zahlreichen TAWS-Warnungen [TAWS: Terrain awareness and warning system] führten zu einem gesteuerten Flug ins Gelände, zur Zerstörung des Flugzeugs und zum Tod von Besatzung und Passagieren“.

4. Die Stellungnahme der polnischen Seite zum Berichtsentwurf des russischen Zwischenstaatlichen Luftfahrtkomitees wurde in der endgültigen Fassung des Berichts nicht berücksichtigt. Daraufhin veröffentlichte das polnische Komitee für die Untersuchung nationaler Flugunfälle am 29. Juli 2011 einen eigenen Bericht. In diesem Bericht heißt es, dass „[d]ie unmittelbare Unfallursache der Sinkflug unter die Sinkflugmindesthöhe bei zu hoher Sinkgeschwindigkeit und einer Wetterlage war, die einen Sichtkontakt mit dem Boden verhinderte, sowie eine verzögerte Ausführung des Durchstartens. Diese Umstände führten zu einem Zusammenstoß mit einem Geländehindernis, wodurch sich ein Teil der linken Tragfläche und das Querruder lösten und infolgedessen die Flugzeugsteuerung versagte und die Maschine auf den Boden prallte.“

5. Zwar stimmen beide Berichte in der grundlegenden Einschätzung der Tragödie als Unfall überein, doch weist der russische Bericht die gesamte Verantwortung der Flugzeugbesatzung zu; die polnischen Ermittler kamen zu dem Schluss, dass bei dem Unfall auch die russische Flugsicherung eine Rolle spielte, weil sie der Besatzung falsche Angaben zur Flugzeugposition machte, und, dass die Mängel des Flughafens Smolensk zum Absturz beitrugen. Die polnische Seite zieht ferner die Unabhängigkeit und Neutralität des russischen Zwischenstaatlichen Luftfahrtkomitees in Zweifel.

6. Am 11. April 2018 veröffentlichte das Komitee zur erneuten Untersuchung des Absturzes der Tu-154M im russischen Smolensk, eingesetzt von der polnischen Regierung, einen neuen Vorbericht, der zu dem Ergebnis kommt, dass das Flugzeug „in der Luft infolge mehrerer Explosionen zerstört“ wurde.

7. Heute, mehr als acht Jahre nach dem Unfall, befinden sich die Flugzeugtrümmer, die Flugschreiber mit den unbearbeiteten Flugdatenaufzeichnungen und anderem Beweismaterial nach wie vor im Besitz der Russischen Föderation. Zwar wurden den polnischen Behörden Kopien von Flugdatenaufzeichnungen und einige Sachbeweise übergeben, doch beharrt Polen seit Jahren nachdrücklich auf der Rückgabe der Trümmer und aller

[19] Versammlungsdebatte am 12. Oktober 2018 (36. Sitzung) (siehe Dok. 14607, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Pieter Omtzigt). Von der Versammlung am 12. Oktober 2018 (36. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Originalmaterialien. In beiden Ländern sind strafrechtliche Ermittlungen zum Absturz noch nicht abgeschlossen.

8. Die Versammlung weist darauf hin, dass nach Anhang 13 des Abkommens von Chicago der Ereignisstaat die Trümmer und anderes Beweismaterial dem Eintragungsstaat des Flugzeugs zurückgeben muss, sobald die technische Flugsicherheitsuntersuchung abgeschlossen ist, was hier im Januar 2011 der Fall war. Die anhaltende Weigerung der russischen Behörden, die Trümmer und anderes Beweismaterial zurückzugeben, stellt einen Rechtsmissbrauch dar und hat Spekulationen auf polnischer Seite genährt, Russland habe etwas zu verbergen.

9. Die Versammlung ruft die Regierungen der Russischen Föderation und der Republik Polens daher dazu auf, eine internationale Mediation darüber einzuleiten, wie die Schlussfolgerungen in Absatz 10.1. umgesetzt werden können, und der Versammlung innerhalb von 12 Monaten nach der Verabschiedung der vorliegenden Entschließung erneut über die Ergebnisse Bericht zu erstatten.

10. In Anbetracht dessen, dass die technische Luftsicherheitsuntersuchung durch das russische Zwischenstaatliche Luftfahrtkomitee abgeschlossen war, sowie ihres 2011 veröffentlichten endgültigen Berichts ruft die Versammlung die Russische Föderation ferner dazu auf,

10.1 die Trümmer der polnischen Air Force Tu-154M den zuständigen polnischen Behörden unverzüglich zu übergeben, in enger Abstimmung mit polnischen Experten und auf eine Weise, die eine weitere Beeinträchtigung potenzieller Beweise vermeidet;

10.2. in der Zwischenzeit die Trümmer, wie mit polnischen Experten vereinbart, angemessen zu schützen;

10.3. auf weitere Aktivitäten an der Absturzstelle zu verzichten, die als Entweihung dieses Ortes betrachtet werden könnten, der für viele Polen große emotionale Bedeutung besitzt.

11. Die Versammlung fordert des Weiteren die Strafverfolgungsbehörden beider Staaten auf, bei der Feststellung einer möglichen strafrechtlichen Verantwortung für den Absturz umfassend zu kooperieren, auch durch zügige Bereitstellung von durch die jeweils andere Seite angeforderten Beweismitteln.

12. Schließlich erinnert die Versammlung feierlich an den Zweck dieses schicksalsschweren Fluges: die Beförderung der höchsten Vertreter des polnischen Staates zu einer Gedenkfeier in Katyń, dem Ort des Massakers an Tausenden polnischen Patrioten durch Stalins Geheimpolizei im Frühjahr 1940. Obwohl die Sowjetunion die Verantwortung für dieses Verbrechen lange Zeit abgelehnt hatte, erkannte sie die Tatsachen schließlich im Jahr 1990 an. Der Prozess der Aussöhnung zwischen Polen und Russen, der auf der Grundlage der historischen Wahrheit fortgeführt werden muss, sollte durch missbräuchliches oder provokatives Verhalten in Bezug auf die tragischen Ereignisse in Smolensk nicht gefährdet werden.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

VI. Reden deutscher Delegationsmitglieder[20]

Die Stärkung des Entscheidungsprozesses der Parlamentarischen Versammlung im Hinblick auf Beglaubigungsschreiben und Abstimmungen (Dok. 14621)

Abg. Frank Schwabe

Frau Präsidentin!

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Wir haben in der Tat ernsthafte Probleme im Europarat und das nicht aufgrund unserer Probleme – Stichwort Korruption –, die später diese Woche Gegenstand der Debatte über die Zukunft des Europarates sein werden und für die wir ein Verfahren gefunden haben, wie wir damit umgehen. Wir haben deshalb Probleme, weil Mitgliedstaaten sich nicht an die Regeln halten und uns damit in eine schwierige Situation bringen.

Ich möchte mich bei allen bedanken, die mit dieser Situation verantwortungsvoll umgehen. Wir hatten heftige und intensive, aber auch sehr transparente Diskussionen, insbesondere in meiner Fraktion, und wir sind sehr verantwortungsvoll mit dieser Situation umgegangen, auch im Hinblick auf den Respekt der unterschiedlichen Meinungen, die es bei uns in der Fraktion gibt.

Natürlich reden wir über Russland. Russland war der Anlass der Debatte. Ein Land, in dem es riesige Probleme gibt, in dem Regeln massiv missachtet, Grenzen nicht respektiert werden und ein Land, das sich aggressiv in andere Ländern einmischt. Heute diskutieren wir über Russland, aber wir diskutieren nicht über Russland allein.

Wir diskutieren am Beispiel Russlands, ob wir mit unseren Regeln auf der Höhe der Zeit sind oder ob sie entsprechend verändert werden können. Ich möchte es noch einmal klar in Richtung Russland betonen: Ich bin dankbar darüber, dass gestern mit der Vergabe des Václav-Havel-Menschenrechtspreises ein klares Signal gesetzt wurde.

Diese Debatte ist, ungeachtet dessen, was heute Nachmittag diskutiert wird, nicht dafür da, irgendwelche Kompromisse in Fragen der Menschenrechte oder in Fragen der Werte zu machen. Im Gegenteil, diese Organisation muss klar Stellung beziehen, und deshalb freue ich mich, dass Oyub Titiev gestern den Václav-Havel-Menschenrechtspreis bekommen hat.

Es gibt diese massiven Probleme in Russland. Aber weil es diese Probleme gibt und weil es einen Anlass zur Debatte gibt, ist es doch am Ende nicht sinnvoll, Vorschläge abzulehnen, die eigentlich in der Sache entsprechend logisch und verantwortungsvoll sind.

Wenn ein Vorschlag in der Sache Sinn macht – und ich möchte mich an dieser Stelle bei Petra de Sutter für ihre hervorragende Arbeit bedanken –, dann macht es doch auch Sinn, am Ende diesen Vorschlag so zu verabschieden und die Regeln so anzupassen, dass wir am Ende auch in der Zukunft für solche Herausforderungen gewappnet sind.

Noch einmal zur Frage dieses *legal advice*. Es ist das Recht jeder Institution, jedes Organs des Europarates, eine solche Sache abzufragen. Ich möchte aber dringend auffordern, in Zukunft zu überlegen, wie die Institutionen gemeinsam ein Verfahren finden, um solche rechtlichen Fragen entsprechend miteinander zu klären.

Zur Frage des Berichts hatten wir vorhin noch einmal das *rules committee.* Alle Vorschläge, die aus dem Bereich der ukrainischen, britischen, georgischen Delegation gekommen sind, sind angenommen worden.

Deswegen meine herzliche Bitte an Sie: Lassen Sie uns einen breiten Konsens finden, ein klares Signal nach draußen und auch ein Signal der Geschlossenheit an die Staaten senden, die sich nicht den Regeln entsprechend benehmen. Das darf nicht falsch gelesen werden. Wir machen keine Kompromisse in Fragen der Menschenrechte, aber wir passen unsere Regeln so an, dass sie auch für die Zukunft anwendbar sind.

Vielen Dank.

[20] Auszug aus dem vom Generalsekretariat der Parlamentarischen Versammlung des Europarates erstellten Wortprotokoll deutschsprachiger Redebeiträge.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Abg. Dr. Andreas Nick

Frau Präsidentin!

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Es ist sicherlich eine wichtige Entscheidung, die wir heute hier zu treffen haben und eine wichtige Beratung, aber es ist nicht die Schicksalsfrage über die Zukunft der Parlamentarischen Versammlung oder über die Zukunft oder die Werte des Europarates.

Ich möchte Frau de Sutter und dem Geschäftsordnungsausschuss ausdrücklich für die sachbezogene und konzentrierte Vorbereitung dieser Entscheidung danken. Ich will aber auch kritisch anmerken, dass das, was ich und viele Kollegen im Vorfeld dieser Debatte an aggressivem Lobbying, an persönlichen Herabsetzungen und Beleidigungen bis hin zu andauernden Cyberattacken auf persönliche Accounts erlebt haben, als unerträglich empfinde. Es ist ja auch zu spüren, aus welchem Mitgliedsland diese Attacken kommen.

Es ist eine Entscheidung über die künftige Geschäftsordnung, über unsere Regeln. Es ist keine Entscheidung über unsere Beurteilung der Situation in Russland oder einigen Nachbarländern, denn unsere sachliche Beurteilung, was die Annexion der Krim, den Konflikt in der Ostukraine aber auch die Menschenrechtslage in der Russischen Föderation angeht, ist unverändert.

Ich habe deshalb auch mehrfach angeregt, diese Themen sauber zu trennen und vielleicht auch in einer separaten Resolution diese Position noch einmal zu bekräftigen.

Zum Thema Beitragszahlung möchte ich sagen: Wir sind als Europarat und als Parlamentarische Versammlung nicht erpressbar! Und ich erwarte auch von jedem Mitglied der Versammlung, dass es diesem Eindruck ganz klar entgegentritt.

Es gibt aber auch das berechtigte und von einigen angesprochene Anliegen, den Europarat und diese Versammlung als Forum des Austausches und des Dialoges auch mit kritischen Mitgliedstaaten aufrechtzuerhalten.

Ich möchte darauf hinweisen, dass es nicht zuletzt Menschenrechtsorganisationen wie Memorial und andere in Russland aktive Organisationen sind, die uns ernsthaft und dringlich bitten, den Zugang zum Menschenrechtsgerichtshof auch für die Bürgerinnen und Bürger Russlands aufrechtzuerhalten.

Die Frage der Mitgliedschaft eines Landes im Europarat bzw. ihrer möglichen Beendigung ist eine ernste Frage. Es ist letztlich auch eine Frage, die wir als Parlamentarische Versammlung in einem Staatenbund nicht allein zu entscheiden haben.

Es gibt zurecht viele kritische Anmerkungen über den Zeitpunkt der Veröffentlichung der angesprochenen *legal opinion*. Wir sollten uns darüber aber auch nicht zu sehr aufregen, denn es ist eben eine *legal opinion* und kein Urteil eines Verfassungsgerichts. Die Frage, wie wir damit umgehen, ist unsere politische Entscheidung.

Wir müssen aber die Frage der Zusammenarbeit und des Zusammenwirkens der Institutionen des Europarates sorgfältig im Auge behalten. Ich glaube, es kann niemand ein Interesse daran haben, einen institutionellen Konflikt zwischen der Versammlung und dem Ministerkommittee weiter zu eskalieren.

Ich glaube, der Report von Frau de Sutter – mit den jetzt geschlossenen Änderungen – ist eine ausgewogene und praktikable Lösung für das weitere Verfahren und ich kann für mich persönlich wie auch für den überwiegenden Teil der deutschen Delegation sagen, dass wir diesem Vorschlag zustimmen werden.

Vielen Dank.

Abg. Andrej Hunko

Vielen Dank Frau Berichterstatterin De Sutter!

Ich glaube, dass dieser Bericht und die Resolution sowie die Empfehlungen ein guter Kompromiss sind. Ich würde das gerne begründen.

Auf der einen Seite haben wir die *legal opinion*, die sozusagen die Möglichkeit ausschließt, Credentials aus politischen Gründen anzufechten. So weit geht der Bericht nicht. Auf der anderen Seite haben wir eine Reihe von Änderungsanträgen, die es aus meiner Sicht zu einfach machen, Credentials anzufechten und auch die Stimmrechte zu entziehen.

Das sind die zwei zentralen Auseinandersetzungen, die wir diskutieren.

Meines Erachtens geht es darum, ob wir das System der Europäischen Menschenrechtskonvention mit seinem Gerichtshof, der 830 Mio. Menschen auf europäischem Boden und auch jedem Flüchtling im Mittelmeer Schutz bietet, erhalten, oder ob wir dazu beitragen, dass dieses System geschwächt wird.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Wir wissen, dass der Gerichtshof von verschiedenen Seiten unter Druck steht: Zum einen gibt es in einer zunehmenden Zahl von Staaten Verfassungsvorbehalte gegenüber den Entscheidungen des Gerichtshofs, zum anderen zögert die Europäische Union immer noch, der Menschenrechtskonvention beizutreten. Es gibt auch Mitgliedstaaten – nicht nur Russland – die immer wieder versuchen, die Kompetenzen des Gerichtshofs einzuschränken. Ich glaube es ist zentral, dieses System zu verteidigen.

Aber ist es denkbar, dass einer nationalen Delegation, egal welcher, auf Dauer ein Stimmrecht bei der Wahl der Richter entzogen wird und anschließend von dem Land erwartet wird, dass es die Urteile umsetzt? Das wird auf Dauer, glaube ich, nicht möglich sein. Deswegen finde ich es richtig, dass ein Stimmrechtsentzug bei der Wahl von Richtern oder anderen Organen des Europarates, wie die des Generalsekretärs oder des Menschenrechtskommissars, ausgeschlossen wird.

Ein weiterer Punkt: Wir können mit einfacher Mehrheit Delegationen ihre Credentials entziehen, aber wir benötigen eine Zweidrittelmehrheit in dieser Versammlung um die Tagesordnung ändern zu können. Das ist nicht stimmig. Daher finde ich den Vorschlag, die Mehrheit bei der Abstimmung über Credentials ebenfalls auf Zweidrittel anzuheben, richtig.

Das ist ein guter Kompromiss, und auch wenn dieser Vorschlag in dieser Form angenommen wird, wird es für die russische Delegation schwierig sein, zu entscheiden ob sie zurückkommt oder nicht.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Aktualitätsdebatte über „die Zukunft des Europarates“

Abg. Ulrich Oehme

Frau Präsidentin!

Liebe Kollegen!

In seiner 70-jährigen Geschichte hat der Europarat viele Höhepunkte und Krisen erlebt. Bei jeder Krise hat der Rat aber Auswege und Lösungen gefunden. Ich will die vorhandenen Spannungen und die Gefahr von weiterem politischen Druck durch den einen oder anderen Staat nicht ausblenden.

Aber ich hoffe, dass der Europarat es schafft, die gegenwärtige ernste Lage zu meistern. Ich möchte Ihnen einige Gedanken zur Zukunft des Europarates vortragen.

Ich würde mir wünschen, dass der Bericht, der in Vorbereitung ist, auch die Notwendigkeit erwähnt, den nationalen Delegationen bei der Versammlung des Europarates einen offiziellen Status mit gewissen Rechten zu geben, z. B. das Recht von Ausschüssen der nationalen Parlamente konsultiert zu werden.

Die Zeit ist jetzt wirklich reif, um Lösungen dafür zu finden, dass alle Mitgliedstaaten konstruktiv in allen Gremien des Europarates mitarbeiten, aber auch ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Organisation erfüllen. Die gestrige Debatte über die *Credentials* hätte ein wichtiger Schritt in die gewünschte Richtung bedeuten können. Ohne Russland kann es keine Sicherheit auf dem alten Kontinent geben und keine gemeinsame europäische Perspektive.

Auch wird nach dem Austritt des Vereinigten Königreiches aus der EU das Verhältnis dieses Landes zum Europarat und zur OSZE auf dem Prüfstand stehen. Der Europarat und die OSZE sind in einer Zeit ganz anderer politischer Umstände entstanden als heute herrschen. Der Europarat sollte nicht damit leben, dass seine Statuten die Zeit und die Lage von 1949 bis 1951 reflektieren und die seither entscheidenden Änderungen der europäischen Architektur und Fortschritte des internationalen Parlamentarismus völlig ignorieren.

Es ist daher verständlich und konsequent, dass der russische Präsident Putin für ein neues Helsinki-Abkommen eintritt. Wenn wir von seinem Beitrag für die demokratische Stabilität absehen, hat der Europarat kein politisches Projekt mehr. In der Vergangenheit war es eine besonders wichtige Rolle für den Europarat, die erste Aufnahmestruktur und ein Stabilisierungsinstrument für europäische Länder anzubieten, die noch außerhalb der Institutionen in Brüssel und Straßburg standen.

Aber seit 2007 ist kein neues Land mehr in den Europarat beigetreten, wenn wir vom Sonderstatus des Kosovo absehen. Dazu kommt noch, dass jeder Erweiterung der EU und jeder Kompetenzzuwachs für Brüssel unmittelbare Auswirkungen auf den Europarat hat und seine Legitimität schwächt.

Was wird im Europarat passieren, wenn die EU Staaten die Zweidrittelmehrheit in den wichtigen Gremien des Rates, insbesondere den Ministerkomitee haben?

Wenn nichts passiert, drohen dem Rat folgende Gefahren:

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

- Das Komitee wird immer weniger der Ort sein, wo alle europäischen Länder zusammenkommen, um wichtige Fragen unter sich zu beraten.
- Die Monitoringprozeduren des Europarates werden noch mehr an Bedeutung gewinnen und bei den Staaten, die daran weniger interessiert sind, auf größere Ablehnung stoßen.
- Die echte Kooperation auf Ebene der großen europäischen 47 Länder werden weniger.
- Der Mehrwert des Europarates für die europäischen Nicht-EU Staaten verringert sich.

Vielen Dank.

Uneingeschränkter Zugang der Menschenrechtsüberwachungsmechanismen des Europarates und der Vereinten Nationen zu den Mitgliedstaaten, einschließlich zu sogenannten Grauzonen (Dok. 14619)

Abg. Frank Schwabe

(Anfang in englischer Sprache)

Vielen Dank. Ich rede auf Deutsch weiter.

Vielen Dank an alle, die sich hier so konstruktiv in die Debatte eingebracht haben.

Ich will konkret auf drei Fragen eingehen und dann noch einmal zwei grundsätzliche Bemerkungen machen.

Zu den konkreten Fragen:

Frau Sotnyk hat das Thema OSZE angesprochen. Ja, auch die OSZE hat ähnliche Schwierigkeiten wie sie der Europarat und die Vereinten Nationen haben und auch für die OSZE gilt vieles von dem, was wir hier diskutieren.

Herr Overbeek hat die Frage angesprochen, wie es eigentlich mit den Personen vor Ort ist, die bei den Missionen Unterstützung leisten. Wir haben Informationen erhalten, dass bei den bisherigen Missionen des Europarates noch keine Sicherheitsprobleme aufgetreten sind, aber natürlich gehört das mit dazu. Es steht ja auch geschrieben, dass wir alle Rahmenbedingungen benötigen, um solche Missionen zu ermöglichen und dazu gehört natürlich auch die Sicherheit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und lokalen Akteuren.

Herr Yeneroğlu hat das Thema Südosttürkei angesprochen. Wir haben die Berichte übernommen, die der UN-Menschenrechtskommissar gegeben hat und dieser kritisiert eben, dass es keinen ausreichenden Zugang seiner Institution zu diesem Teil des Landes gegeben hat. Ich könnte mir vorstellen, dass dies damit zusammenhängt, dass wir eben volle Kooperation einfordern und keine Art von Beschränkung bei solchen Missionen akzeptieren.

Jetzt noch zu den ganz grundsätzlichen Fragen. Ich wollte eigentlich nicht noch einmal auf einzelne Territorien besonders eingehen, aber viele Kolleginnen aus Aserbaidschan akzeptieren den Kern des Antrags nicht und insofern verstehe ich auch, dass sie am Ende nicht zustimmen, weil es eben genau nicht darum geht.

Ich verweise noch einmal auf den Paragraph 3. Es geht darum, dass *"activities of human rights monitoring bodies with respect to territories under the control of de facto authorities, […], do not constitute and should not be presented as recognition of those authorities' legitimacy under international law."*

Es geht genau um die Frage, wer den Zugang gewähren soll, und das steht in diesem Paragraphen: die De-facto und die De-jure-Behörden und die entsprechenden Drittstaaten, um die geht es.

Lassen Sie mich zum Schluss noch einmal eine Lanze für den UN-Menschenrechtskommissar brechen, dem vorgeworfen wurde, dass er beeinflusst sei. Das Interessante daran ist, dass der UN-Menschenrechtskommissar aus allen Ländern kritisiert wird, und zwar aus Lagern und Ländern, die miteinander verfeindet sind. Das macht deutlich, dass es ihm darum geht, die Menschenrechte zu achten und Zugang zu bekommen. Das ist, worin wir ihn unterstützen sollten im UN-Mechanismus und worauf wir uns als diejenigen, die die Werte des Europarates entsprechend hochhalten, konzentrieren sollten.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Nukleare Sicherheit in Europa (Dok. 14622)

Abg. Andrej Hunko

Vielen Dank Frau Präsidentin!

Vielen Dank Herr Schennach!

Ich möchte auch der Berichterstatterin Frau Günay für die bisher geleistete Arbeit danken.

Die Vereinigte Europäische Linke unterstützt diesen Bericht, der sich auf die Frage der Sicherheit von Atomkraft, die Frage der grenzüberschreitenden Kooperation und die Frage der Transparenz beschränkt. Es ist kein Bericht, der weitergeht und die Frage danach stellt, wie perspektivisch mit Atomenergie umzugehen ist. Diese Fragen sind dennoch sehr wichtig und deshalb unterstützen wir diesen Bericht.

Herr Schennach hat darauf hingewiesen, dass die Menschen es in einigen ganz verschiedenen europäischen Staaten, in denen Volksabstimmungen durchgeführt wurden – darunter Litauen, Luxemburg, Italien, Österreich – abgelehnt haben, an der Atomenergie festzuhalten. Für diese Länder ist es dann besonders problematisch, wenn an ihren Grenzen Atomkraftwerke gebaut werden. Das ist offenbar der Fall in Litauen auf belarussischer Seite und auch in anderen Regionen.

Die Frage der Grenzen und der grenzüberschreitenden Kooperation spielt in dem Bericht eine große Rolle. Ich komme auch aus einer Grenzregion, aus Aachen in Deutschland, an der Grenze zu den Niederlanden und Belgien. Dort gibt es auch ein sehr altes Atomkraftwerk in Tihange mit drei Reaktorblöcken.

Dort gibt es seit vielen Jahren auch in unserer Grenzregion eine sehr intensive Auseinandersetzung, weil meine Stadt Aachen sowie die Stadt Maastricht auf niederländischer Seite gemeinsam mit Dutzenden weiterer Gemeinden und kleiner Städte gegen den Fortbetrieb eines sehr alten und technisch ausgesprochen anfälligen Atomkraftwerkes klagen. Der Prozess dazu findet im November statt.

Es gab sogar eine Menschenkette über 70 km von Aachen, über Maastricht und Lüttich bis nach Tihange: 50.000 Menschen, die eine Kette gebildet haben, um ein Signal für die Abschaltung dieses sehr alten Atomkraftwerkes zu setzen.

Im Hinblick auf die Frage der grenzüberschreitenden Kooperation und der Transparenz denke ich, dass die andere Region, der andere Staat, die grenznahe Bevölkerung in einer solchen Frage ein Mitentscheidungs-recht haben sollten. Das wäre sehr wichtig und wurde in dem Bericht auch teilweise angesprochen.

Es war in der Tat beeindruckend, dass fast alle Atomkraftwerke in Europa an Grenzen und nicht im Inland gebaut werden. Wir brauchen hier sehr viel mehr Kooperation und perspektivisch auch eine Kooperation für eine Energiewende hin zu einer nachhaltigen Energieversorgung ohne Atomenergie.

Vielen Dank.

Die Rolle der nationalen Parlamente bei erfolgreichen Dezentralisierungsprozessen (Dok. 14623)

Abg. Axel Schäfer

Frau Präsidentin! Lieber Kollege Ramos! Liebe Kollegin Mosler-Törnström!

Es ist ein wichtiger Bericht, über den wir heute diskutieren. Und weil er wichtig ist, kommt es darauf an, dass wir ihn einordnen: einordnen auf der einen Seite dahingehend, dass die Menschen heute durch Globalisierung viel stärker unter zentralistischen, unter zentral bestimmten Verhältnissen leben und dass sie gleichzeitig eine verstärkte Sehnsucht nach Heimat, nach Geborgenheit, nach überschaubaren Einheiten haben.

Gleichzeitig müssen wir wissen, dass Zentralisierung im Staatswesen nicht undemokratisch ist, andererseits sind aber alle undemokratischen Staatswesen zentralistisch. In diesem Spannungsfeld steht m. E. dieser Bericht und die darin enthaltenen Vorschläge und auch die Analyse werden von meiner Fraktion insgesamt auch geteilt.

Wenn wir über die Stärkung von Regionen und Gemeinden reden und dabei die besondere Verantwortung der nationalen Parlamente im Blick haben, ist klar, dass unsere Verantwortung als nationale Abgeordnete auch im europäischen Rahmen immer bedeutet, dass wir für die Gleichwertigkeit der bei uns lebenden Menschen kämpfen müssen.

Und dass wir genau schauen, wie das mit Selbstverwaltung auf lokaler Ebene einhergeht, auch einhergehen muss. Selbstverwaltung heißt nun einmal, dass die Menschen vor Ort ihre eigenen Angelegenheiten mit eigenen

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Organen, mit eigenen finanziellen Mitteln, auch mit eigenen Regeln und eigenen Vertretungen gestalten können. Wenn wir heute auf die Praxis in manchen Ländern schauen, müssen wir leider auch feststellen, dass die Organe nicht über die Gestaltungsspielräume verfügen, die sie brauchen oder manchmal auch, die sie hatten und dass Finanzen immer noch eine Domäne des Nationalstaates sind, d. h. man kann auf lokaler Ebene finanziell nur bestimmte Dinge korrigieren.

Ich möchte aber besonders darauf hinweisen, dass viele von uns, die hier in diesem Saal als Parlamentarier aktiv sind, aus kommunalen Mandatszusammenhängen kommen, entweder, weil sie dort Gemeindevertreter waren oder in der Administration gearbeitet haben.

Wenn man in der Politik nach vorne geht, ist es immer wichtig auch zu schauen, wo man herkommt ,dass man sich an die eigenen Schwierigkeiten auf lokaler Ebene erinnert und gleichzeitig natürlich bei seiner alltäglichen Arbeit diese Rückkoppelung auch hat.

Wir müssen unserer Selbstverständnis deswegen auch deutlicher artikulieren. Die lokale Ebene, die kommunale Selbstverwaltung ist eben nicht der Keller der Demokratie, sondern eine Säule. Der Nationalstaat ist die Zentrale, auch in einem vereinten Europa, aber die europäische Gemeinschaft, der Europarat sind eben diese Säulen wie die kommunale Ebene auch.

Wenn wir über Europa reden, reden wir auch über unsere Errungenschaften. Im nächsten Jahr finden die Wahlen zum Europäischen Parlament statt. Wir haben das europäische Wahlrecht auf kommunaler Ebene, ein wichtiger Erfolg.

Wir haben aber in vielen Staaten noch kein sogenanntes kommunales Wahlrecht und wir sollten genau die heutige Diskussion dazu nutzen, dies einzufordern.

Denn schließlich heißt Demokratie: Die Menschen vor Ort mischen sich in ihre Angelegenheit ein und das ist auch gut so.

Migration aus der Gleichstellungsperspektive: Die Stärkung der Mitgestaltungsmacht von Frauen als wichtige Akteurinnen der Integration (Dok. 14606)

Abg. Gabriela Heinrich (Einführung der Berichterstatterin)

Sehr geehrte Frau Präsidentin!
Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Wir haben hier in den letzten Monaten herausragende Berichte zum Thema Gewalt gegen Frauen und dringend benötigte Schutzmechanismen der Mitgliedstaaten gehört, besonders im Hinblick auf weibliche Flüchtlinge. Der Bericht, den ich hier heute vorlege, hat eine andere Intention: Es soll darum gehen, wie es gelingen kann, die Perspektiven, die Potenziale, die Teilhabe von Migrantinnen – von neu hinzugekommenen Frauen –in unsere Gesellschaften zu unterstützen.

Bisher waren vor allem die Männer im Fokus der Integrationsbemühungen. Weil insgesamt über die Jahrzehnte hinweg mehr Männer als Frauen migrierten, weil in den letzten Jahren deutlich mehr Männer als Frauen als Flüchtlinge in unsere Länder gekommen sind und weil die Integration von Männern in den Arbeitsmarkt logisch und dringlich erscheint. Wenn wir aber zum Ziel haben, dass die neu Hinzugekommenen unsere Gesellschaften stärken sollen, wenn sie zu kulturellem und wirtschaftlichem Reichtum beitragen sollen, dann müssen wir Männern und Frauen die Teilhabe gleichermaßen ermöglichen.

Frauen sind ein wichtiger Teil im Integrationsprozess: Aufgrund ihrer Potenziale, Kenntnisse und Erfahrungen, aufgrund ihrer Rolle in den Familien als Erzieherinnen ihrer Kinder und auch in der Rolle von Töchtern, die vielleicht eine andere Idee von Verwirklichung haben, als manche Tradition sie vorzugeben scheint.

Tatsache ist, dass in Deutschland noch 2015 der Anteil von weiblichen Flüchtlingen bei 30 % lag und mittlerweile auf 40 % gestiegen ist. Der weibliche Anteil bei denjenigen, die als Arbeitsmigranten kommen, liegt ähnlich hoch. Nach einer OECD-Studie nehmen jedoch Frauen weitaus weniger an Integrationsmaßnahmen – zum Beispiel Sprachkursen – teil als Männer. Sie erzielen aber häufig bessere Ergebnisse. Verschiedene Studien zeigen auch, dass neu hinzugekommene Frauen deutlich weniger Kontakte zu Menschen außerhalb ihrer nationalen Gruppen oder auch ihrer Familie haben als Männer.

Es gibt viele Gründe, warum Frauen durch Integrationsmaßnahmen weniger erreicht werden und warum sie weniger sichtbar sind. Weil sie Familienfrauen sind und ihre Kinder betreuen, weil die Tradition die Männer in

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

den Vordergrund schiebt, weil sie durch soziale Kontrolle behindert werden und manche auch, weil sie furchtbare Dinge erlebt haben, die sie nicht oder noch nicht verarbeiten konnten. Gerade deshalb müssen wir alle Frauen über ihre Rechte informieren, sie unterstützen, ihre Rechte wahrzunehmen und ihre Potenziale zu nutzen.

Ich habe Frauen kennengelernt, die Opfer von Gewalt, auch und vor allem sexueller Gewalt, wurden und die dringend lernen und arbeiten möchten, um ihrem Leben eine positive Richtung zu geben. Und wir dürfen auch eines nicht vergessen: Natürlich kommen auch sehr gut ausgebildete Frauen zu uns: Ein Beispiel sind die Ärztinnen, Krankenschwestern und Pflegerinnen, die für das deutsche Gesundheitssystem zum Beispiel unverzichtbar sind.

Es gibt viele Ansätze in unseren Ländern, um Frauen zu integrieren und ihnen Teilhabe zu ermöglichen. Ich habe mich entschieden, einen Best-Practice-Bericht vorzulegen, weil es eben auch schon besonders viele sehr gute Projekte und Strukturen gibt. Ich denke, wir sollten sie mehr beachten und vielleicht auch einiges übernehmen, soweit es sinnvoll ist. Bei zwei *Factfinding Missions* – eine nach Oslo und eine nach Mailand – konnte ich die verschiedenen Migrationspolitiken, die unterschiedlichen Strukturen und die unterschiedlichen Projektansätze in diesen Ländern kennenlernen. Dazu kommen Projekte aus Deutschland, die ich seit längerem kenne – aus Berlin oder auch aus meiner Heimatstadt Nürnberg.

An dieser Stelle möchte ich mich sehr herzlich bedanken bei allen, die mich bei diesem Bericht unterstützt haben. Ganz besonders bei der norwegischen Delegation, die in Oslo Zeit für meine Fragen hatte. Ebenso bei meinen italienischen Gesprächspartnerinnen – hier allen voran Milena Santerini, unserer ehemaligen Kollegin.

Sie finden in diesem Bericht aber auch Projekte aus Österreich und aus den Niederlanden. Verschiedene Kolleginnen und Kollegen haben mir einige Beschreibungen aus ihren Ländern geschickt und so ebenfalls am Bericht mitgearbeitet.

Insgesamt möchte ich allen Kollegen und Kolleginnen aus dem Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung für die positive und konstruktive Begleitung des Berichts danken – es war eine sehr angenehme Arbeit. Weil ich beim Dankesagen bin: Kein Bericht würde in dieser Form vorliegen können ohne die unterstützende Begleitung durch das Ausschusssekretariat. Danke für die immer motivierende und ideenreiche Hilfestellung.

In unseren unterschiedlichen Ländern gibt es sehr verschiedene Ansätze in Hinblick auf die Integration von Frauen, die natürlich von den Unterschieden in unseren Gesellschaften geprägt sind. Norwegen, wo deutlich mehr Frauen erwerbstätig sind als z. B. in meinem Land, setzt auch bei der Integration und Teilhabe von Frauen auf die Befähigung zur Erwerbstätigkeit und investiert sehr viel in das Empowerment von Frauen, sowohl finanziell als auch in Hinblick auf die geschaffenen Unterstützungsstrukturen.

Italien hingegen setzt stärker auf Beratung – Rechtsberatung, Gesundheitsberatung, und auch auf Projekte gegen Gewalt gegen Frauen. In Italien gibt es überproportional viele Frauen, deren Familien in den Herkunftsländern verbleiben und die im häuslichen Bereich arbeiten.

In Deutschland stehen Beratung und Information ebenfalls im Vordergrund. Es wird viel investiert in die Unterstützung von Familienfrauen und ihre Rolle als Ehefrauen und Mütter.

Damit die verschiedenen Projekte, die hier beschrieben werden, ein bisschen eingeordnet werden können, habe ich sie unter verschiedene Überschriften gestellt, die die Intention deutlich machen. So gibt es sehr niedrigschwellige Ansätze gerade für Frauen, die sehr schwer zu erreichen sind und von sich aus nicht unbedingt aktiv werden. Ein Beispiel ist das Projekt Multikulti in Wien. Hier werden Frauen und Mütter auf Spielplätzen direkt angesprochen, um ihnen Beratungsangebote zu gesundheitlichen Fragen, Freizeitprogramme, aber auch Deutschkurse anbieten zu können. Diese Frauen würde man sonst nicht erreichen.

Es wurden viele Projekte aufgenommen, die das Selbstbewusstsein stärken, aber auch die Eigeninitiative von Frauen und auf Erfahrungsaustausch setzen. Als Beispiele dienen Seema in Norwegen, das viel verbreitete Konzept der Stadtteilmütter in Deutschland oder auch die Yasmin Foundation in den Niederlanden.

Seema, gegründet von einer akademisch ausgebildeten Norwegerin mit indischen Wurzeln, fördert junge Akademikerinnen, die trotz herausragender Ausbildung ein Netzwerk brauchen, um beruflich durchstarten zu können.

Die Stadtteilmütter haben Zugang zu Familien und beraten in allen Fragen hinsichtlich Bildungssystem, Sozialsysteme und Alltagsproblemen und bringen ihre eigenen Erfahrungen als neu Hinzugekommene mit.

Die Yasmin Foundation in Den Haag definiert sich als Partizipationszentrum, das Frauen dabei unterstützt, ihre Talente zu entwickeln. Ziel ist es, die Frauen in Ausbildung, Erwerbsarbeit oder ehrenamtliche Arbeit zu bringen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Ebenso beschrieben werden strukturelle Angebote in den verschiedenen Ländern – als ein Beispiel möchte ich hier das House-of-Rights des Mailänder Stadtrats nennen, das kostenlose Rechtsinformationen und -beratungen anbietet.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, in diesem Bericht wurde eine Vielzahl von sehr nachahmenswerten Projekten beschrieben, die alle das Ziel haben, Frauen in ihren neuen Heimatländern zu fördern und zu motivieren. Sie haben alle sehr viel Power und viel Erfahrung. Und sie sind natürlich nur ein kleiner Teil von dem, was es darüber hinaus noch gibt.

Was sehr klar geworden ist: Wenn wir die Integration von Frauen stärken wollen, müssen wir die Gleichstellung stärken und ihre Rechte sowie ihre Selbstbestimmung schützen – innerhalb der Familie und außerhalb. Der Schutz gegen Gewalt ist immens wichtig, aber er ist nur Voraussetzung dafür, dass neu hinzugekommene Frauen in unseren Gesellschaften erfolgreich sein können.

Vielen Dank.

Abg. Gabriela Heinrich (Antwort der Berichterstatterin)

Vielen Dank Herr Präsident!

Ich darf mich sehr bedanken für die freundlichen Worte zu dem Bericht, den wir heute vorgelegt haben.

Ich denke, es ist auch in vielen Reden durchaus sichtbar geworden, dass hier in der Versammlung die Frauen auch als Teil eines Systems und als systemrelevant angesehen werden und deshalb für die Integration so wichtig sind. Gerade eben wurde das auch an dieser Stelle noch einmal gesagt.

Mir ist es wichtig, noch einmal auf die Kollegen aus der Türkei einzugehen, Herrn Şahin und Frau Çelik. Mir ist sehr wohl bewusst, dass die Türkei sehr viel leistet und geleistet hat für die vielen, vielen Flüchtlinge, die dort aufgenommen wurden. Leider war es uns aus verschiedensten Gründen nicht möglich, die Informationen so zu erhalten, dass wir sie in den Bericht einarbeiten konnten. Das ist sehr schade, aber wir sind ja noch nicht am Ende des Prozesses angelangt.

Wir müssen uns auch mit Arbeitsmigration beschäftigen – so wie von Herrn Bakradze angesprochen. Dieser Bericht beschäftigt sich ja nicht nur mit Flüchtlingsfrauen, sondern er beschäftigt sich mit neu hinzugekommenen Frauen in unseren Gesellschaften und sie alle brauchen Unterstützung, auch wenn sie von sich aus Unterstützung nicht einfordern mögen.

Wichtig ist auch, folgendes zu erwähnen – mein Kollege Heinrich hat darauf hingewiesen: Wir haben Erfahrung mit der Integration von sogenannten Gastarbeitern in Deutschland. Was wir heute bei der Arbeitsmigration bemerken ist, dass Fehler wiederholt werden, die wir nicht noch einmal machen sollten, nämlich, dass die Männer durch die Arbeit integriert werden und die Frauen weiterhin außerhalb des Prozesses bleiben.

Ich habe bei diesem Bericht sehr viele wirklich tolle Projekte kennenlernen dürfen, und ich darf mich vielleicht auf den Aktionsplan Norwegen beziehen, der – soweit ich das übersetzt bekommen habe – soviel heißt wie „das Recht über sein eigenes Leben zu entscheiden“. Natürlich sind all diese Fragestellungen zur Integration von Frauen letztendlich auch ganz wichtig dafür, dass man sagen muss: Ja, das ist der beste Schutz, weil es Frauen ermöglicht, selber zu entscheiden, wie sie leben wollen, wie sie sich integrieren wollen und auch, wie sie es schaffen können, ihre Familien mitzunehmen – so wie am Anfang bereits gesagt wurde.

Das Kanada heute hier mit drei Rednerinnen aufgetreten ist, ist nicht verwunderlich für Kanada als wichtige Nation und Einwanderungsland. Auch hier werde ich noch einmal intensiv hinschauen, weil es dort sicherlich noch viele gute Beispiele gibt.

Meine lieben Kolleginnen und Kollegen, tragen Sie mit dazu bei, dass Frauen im Integrations-, im Migrationsprozess mehr gesehen werden. Schauen Sie hin: Wie wird finanziert? Welche Projekte werden finanziert? Wer wird davon angesprochen? All das liegt in unseren Möglichkeiten. Schenken wir Ihnen mehr Aufmerksamkeit, sehen wir sie mehr. Ich glaube, viel mehr kann dieser Bericht an der Stelle heute nicht erreichen.

Ich habe es aber immer so verstanden: Unsere Berichte sind nicht der Schlusspunkt eines Prozesses, sondern der Beginn, indem wir in unseren Heimatländern etwas verbessern.

Vielen Dank.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Der Absturz der polnischen Air Force Tu-154M mit der polnischen Staatsdelegation am 10. April 2010 über russischem Gebiet (Dok. 14607)

Abg. Ulrich Oehme

Herr Präsident!
Sehr geehrte Abgeordnete!

Beim Absturz der Tu-154M nahe Smolensk kamen im April 2010 Menschen auf einer besonderen Mission ums Leben. Eine Delegation um Lech Kaczyński an der Spitze wollte der Toten von Katyn gedenken und wurde selbst durch dieses tragische Unglück aus dem Leben gerissen.

Worüber reden wir heute? Von uns erwarten die Menschen konstruktive Lösungen. Wir müssen behutsam vorgehen, um nicht wieder Porzellan in den Ost-West-Beziehungen zu zerschlagen.

Warum? Bei der Untersuchung der Wrackteile und des Flugschreibers kooperierten die Rechtsschutzorgane der Republik Polen und der Russischen Föderation par excellence. Und beeindruckend unbeeindruckt von politischen Wertungen oder Medienberichten – wie ich finde.

Aber so gemeinsam die Zusammenarbeit war, so unterschiedlich fallen inzwischen die Ergebnisse aus: Während das Interstate Aviation Committee (IAC) als Ursache die Kollision mit einem Baum durch die Verringerung der Seitenhöhe ausmacht, erkannte eine Kommission des polnischen Verteidigungsministeriums Anfang 2018 die Explosion an Bord als Hauptursache des Unglücks.

So wurde es übrigens unter Bezugnahme auf einen mutmaßlichen BND-Bericht dem polnischen Parlament vom mittlerweile verstorbenen Investigativ-Autor Jürgen Roth vorgetragen. (Zitat aus dem angeblichen BND-Bericht) „Eine mögliche Erklärung der Absturzursache der Tu-154 am 10.04.2010 in Smolensk liegt mit hoher Wahrscheinlichkeit in einem Sprengstoffattentat, ausgeführt durch eine Abteilung des FSB im ukrainischen Poltava, geführt durch General Juri D. aus Moskau.“ Diese Aussage wurde vom Bundesnachrichtendienst entschieden zurückgewiesen. Einen solchen Bericht gab es nicht.

Anfang September entsprach die russische Seite dem polnischen Wunsch, Bauteile des Flugzeugs unter Beteiligung polnischer Luftfahrtexperten und der Militärstaatsanwaltschaft zu untersuchen. Kopien der Informationen aus der Black Box gingen nach Warschau.

Unter Ministerpräsident Tusk hatte Polen im April 2010 die Untersuchungen in Moskau akzeptiert. Ich kann Punkt 10 der Forderung des Kollegen Pieter Omtzigt daher nicht ganz nachvollziehen.

Ihm attestierten die Medien wenig Nähe zur Objektivität. Bei seiner Untersuchung zu MH-17 präsentierte Herr Omtzigt laut niederländischen Medien einen „russischen Mann als Augenzeuge des Absturzes, der aber Asylbewerber aus der Ukraine und nie Augenzeuge des Geschehens war“. Die renommierte niederländische Zeitschrift NRC warf dem Kollegen Omtzigt vor, kontraproduktiv einen falschen Zeugen präsentiert zu haben. Auf Twitter 11.11.2017, 10.12 Uhr, entschuldigte sich Herr Omtzigt öffentlich dafür.

Wenn man echt etwas in Russland erreichen will, ist genau das der verkehrte Weg.

Ein Jahr vor Smolensk leitete der damalige russische Ministerpräsident Putin seine Versöhnungsoffensive im Verhältnis zu Polen ein. Gemeinsam gedachten Putin, Tusk und Merkel im September 2009 in Gdansk (Danzig) dem 70. Jahrestag, an dem der Zweite Weltkrieg begann. Wladimir Putin und Donald Tusk nahmen das zum Anlass, eine Gemeinsame Historikerkommission zur geschichtlichen Aufarbeitung von Katyn ins Leben zu rufen.

Ich darf zum Abschluss aus dem Redemanuskript des polnischen Präsidenten die Sätze vortragen, die er 2010 nicht mehr sagen konnte: „Die tragischen Verbrechen von Katyn und der Kampf gegen die Lügen sind eine wichtige Erfahrung für künftige Generationen. Das ist Teil unserer Geschichte, unserer Erinnerungen und Identität – und es ist auch ein Teil der Geschichte Europas und der Welt. Es wird uns daran erinnern, dass Lügen mächtig sein können, aber es zeigt auch, dass die Menschen und Nationen selbst in schwierigsten Zeiten sich dafür entscheiden, die Freiheit zu wählen und die Wahrheit zu verteidigen.“

Dafür stehen wir hier im Europarat.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

VII. Berichterstattermandate deutscher Mitglieder[21]

Abg. Doris Barnett (SPD)

- *„Entwicklungshilfe: ein Instrument zur Verhinderung von Migrationskrisen“*
  (Berichterstattung zur Stellungnahme (Bericht des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene; Berichterstatter: Pierre-Alain Fridez (Schweiz, SOC))
  (ernannt am: 10.10.2017)

Abg. Sybille Benning (CDU/CSU)

- *„Nachhaltige städtische Entwicklung und Förderung der sozialen Inklusion“*
  (Ausschuss für Sozialangelegenheiten, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung)
  (ernannt am: 26.01.2017)

Abg. Gabriela Heinrich (SPD)

- *Generalberichterstatterin für den Kampf gegen Rassismus und Intoleranz*
  Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung
  (ernannt am 10.10.2017)

Abg. Andrej Hunko (DIE LINKE.)

- *„Die Einhaltung der Zusagen und Verpflichtungen durch Albanien“*
  (Monitoringausschuss, Ko-Berichterstattung zusammen mit Joseph O‘Reilly (Irland, EPP/CD))
  (ernannt am: 29.01.2015)

Abg. Dr. Frithjof Schmidt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

- *„Demokratie geknackt? Wie soll reagiert werden?“*
  (Ausschuss für Politische Angelegenheiten und Demokratie)
  (ernannt am: 12.03.2018)

Abg. Frank Schwabe (SPD)

- *„Die anhaltende Notwendigkeit der Wiederherstellung der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit im Nordkaukasus“*
  (Ausschuss für Recht und Menschenrechte)
  (ernannt am 12.12.2017)

- *„Post-Monitoringdialog mit Bulgarien“*
  (Monitoringausschuss, Ko-Berichterstattung zusammen mit Zsolt Nemeth (Ungarn, EPP/CD)))
  (ernannt am 25.06.2015)

[21] Nach der 4. Sitzungswoche 2018

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

VIII. Funktionsträger der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

Präsidentin	**Liliane Maury Pasquier (Schweiz, SOC)**[22]
Vizepräsidenten	20, darunter Dr. Andreas Nick (Deutschland, CDU/CSU / EPP/CD)
Generalsekretär	Wojciech Sawicki (Polen)

Fraktionsvorsitz

EPP/CD	Alexander Pociej (Zypern)
SOC	Frank Schwabe (Deutschland)
EC	Ian Liddell-Grainger (Vereinigtes Königreich)
ALDE	Hendrik Daems (Belgien)
UEL	Tiny Kox (Niederlande)
FDG	Milica Marković (Bosnien-Herzegowina)

Ausschuss für politische Angelegenheiten und Demokratie (Politischer Ausschuss)

Vorsitz	Ria Oomen-Ruijten (Niederlande, EPP/CD)
1. stv. Vorsitz	Titus Corlăţean (Rumänien, SOC)
2. stv. Vorsitz	Cheryl Gillian (Vereinigtes Königreich, EC).
3. stv. Vorsitz	Alfred Heer (Schweiz, ALDE)

Ausschuss für Recht und Menschenrechte

Vorsitz	Thorhildur Sunna Ævarsdóttir (Island, SOC)
1. stv. Vorsitz	Olena Sotnyk (Ukraine, ALDE)
2. stv. Vorsitz	Samvel Farmanyan (Armenien, EPP/CD)
3. stv. Vorsitz	Emanuelis Zingeris (Litauen, EPP/CD)

Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung

Vorsitz	Stefan Schennach (Österreich, SOC)
1. stv. Vorsitz	Luís Leite Ramos (Portugal, PPE/DC)
2. stv. Vorsitz	Carina Ohlsson (Schweden, SOC)
3. stv. Vorsitz	Nina Kasimati (Griechenland, UEL)

Ausschuss für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene

Vorsitz	Doris Fiala (Schweiz, ALDE)
1. stv. Vorsitz	Killion Munyama (Polen, EPP/CD)
2. stv. Vorsitz	Pierre-Alain Fridez (Schweiz, SOC)
3. stv. Vorsitz	Serap Yaşar (Türkei, CE)

Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien

Vorsitz	María Concepción de Santa Ana (Spanien, EPP/CD)
1. stv. Vorsitz	George Foulkes (Vereinigtes Königreich, SOC)
2. stv. Vorsitz	Constantinos Efstathiou (Zypern, SOC)
3. stv. Vorsitz	Andres Herkel (Estland, EPP/CD)

[22] Gewählt am 25.Juni 2018

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung

Vorsitz	Elvira Kovács (Serbien, EPP/CD)
1. stv. Vorsitz	Manuel Tornare (Schweiz, SOC)
2. stv. Vorsitz	Viorel Riceard Badea (Rumänien, EPP/CD)
3. stv. Vorsitz	Miren Edurne Gorrotxategui (Spanien, UEL)

Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Verpflichtungen und Zusagen (Monitoringausschuss)

Vorsitz	Roger Gale (Vereinigtes Königreich, EC)
1. stv. Vorsitz	Marianne Mikko (Estland, SOC)
2. stv. Vorsitz	N.N.
3. stv. Vorsitz	Georgi Kandelaki (Georgien, EPP/CD)

Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunität und institutionelle Angelegenheiten

Vorsitz	Petra De Sutter (Belgien, SOC)
1. stv. Vorsitz	Serhii Kiral (Ukraine, EC)
2. stv. Vorsitz	Mart van de Ven (Niederlande, ALDE)
3. stv. Vorsitz	Ingjerd Schou (Norwegen, EPP/CD)

Ausschuss für die Wahl der Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Vorsitz	Valeriu Ghiletchi (Moldawien, EPP/CD)
1. stv. Vorsitz	Dr. Volker Ullrich (Deutschland, EPP/CD)
2. stv. Vorsitz	Donald Anderson (Vereinigtes Königreich, SOC)
3. stv. Vorsitz	Arkadiusz Mularczyk (Polen, EC)

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

IX. Mitgliedsländer des Europarates

Albanien
Andorra
Armenien
Aserbaidschan
Belgien
Bosnien und Herzegowina
Bulgarien
Dänemark
Deutschland
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien
Estland
Finnland
Frankreich
Georgien
Griechenland
Irland
Island
Italien
Kroatien
Lettland
Liechtenstein
Litauen
Luxemburg
Malta
Moldau
Monaco
Montenegro
Niederlande
Norwegen
Österreich
Polen
Portugal
Rumänien
Russland
San Marino
Schweden
Schweiz
Serbien
Slowakische Republik
Slowenien
Spanien
Tschechische Republik
Türkei
Ukraine
Ungarn
Vereinigtes Königreich
Zypern

- **Beobachterstatus in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates**

Israel
Kanada
Mexiko

- **„Partner für Demokratie“ der Parlamentarischen Versammlung des Europarates**

Parlament von Jordanien
Parlament von Kirgisistan
Parlament von Marokko
Palästinensischer Nationalrat

- **Sondergaststatus in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates**

Der Sondergaststatus von Belarus wurde am 13. Januar 1997 ausgesetzt.

- **Beobachterstatus beim Europarat:**

Heiliger Stuhl
Kanada
Japan
Mexiko
Vereinigte Staaten von Amerika

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.